

# Altpreußische Monatsschrift

Begründet von **Rudolf Reicke** und **Ernst Wichert**.

Unter Mitwirkung von  
**Erich Joachim, Gottlieb Krause, Max Perlbach, Franz Rühl u. A.**

Herausgegeben

von

**August Seraphim.**

---

**Band 49** (der Provinzial-Blätter Band 115).

2. Heft.

---

**KÖNIGSBERG PR.**  
VERLAG VON **THOMAS & OPPERMANN.**  
(FERD. BEYER'S BUCHHANDLUNG.)  
1912.

---

Hierzu eine Beilage von **Bruno Cassirer-Berlin**, betreffend:  
**Immanuel Kants Werke**, herausgegeben von **Ernst Cassirer.**

# Inhalt.

## I. Abhandlungen:

	Seite
Städtewesen und Bürgertum in Neustpreußen. Ein Beitrag zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen erworbenen Gebiete. (Fortsetzung.) Von Dr. phil. Robert Schmidt in Schneidemühl . . . . .	191—213
Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis. Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus. Von Dr. A. Jacobs (Essen a. R.) . . . . .	214—237
Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in H. Vaihingers „Philosophie des Als Ob“. Von Oberlehrer Dr. H. Hegenwald-Königsberg . . . . .	238—257
Aus den Briefen des Majors und Flügeladjutanten Henning Berndt Freiherrn v. d. Goltz an den Prinzen August Wilhelm von Preußen, 1756 u. 1757. (Schluß.) Von W. M. Pantenius-Marburg . . . . .	258—284
Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656. Teil II. Von Dr. Gustav Sommerfeldt . . . . .	385—300
Das Königsberger Rathhäusliche Reglement von 1783. Mitgeteilt von Dr. A. Seraphim . . . . .	301—326

## II. Kritiken und Referate:

Max Bär, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. Von Prof. Paul Simson-Danzig . . . . .	327—328
Rudolf Unger, Hamann und die Aufklärung. Von A. W. . . . .	329—333
Bauernhäuser und Holzkirchen in Ostpreußen. Von Privatdozent Dr. Krollmann . . . . .	333—336
Franz Tetzner, Vom ewigen Eis bis zu den Tropen. Von Prof. Zweck-Königsberg . . . . .	336—337
F. Curschmann, Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. Von A. Seraphim . . . . .	338—340
Ferdinand Josef Schneider, Theodor Gottlieb von Hippel in den Jahren von 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit. Von Dr. W. Möllenber-Königsberg . . . . .	340—342
Th. Preuß, Tiersagen. Von W. S. . . . .	342
Gustav Kroß, Danziger Uhlespiegel. Von W. S. . . . .	342

Alle Rechte bleiben vorbehalten.

Herausgeber und Mitarbeiter.

# Städtewesen und Bürgertum in Neustpreussen.

Ein Beitrag

zur Geschichte der bei den letzten Teilungen Polens von Preußen  
erworbenen Gebiete.

Von

Dr. phil. **Robert Schmidt** in Schneidemühl.

---

Fünfter Abschnitt<sup>1)</sup>.

Die Städte-Organisation.

Bei der Organisation der Städte fanden die im Entwurfe der Instruktion für die Ordnungs-Kommissare geäußerten Absichten<sup>2)</sup> und die in der Ankündigung der Städte-Untersuchung gemachten Versprechungen<sup>3)</sup> nur insofern ihre Verwirklichung und Erfüllung, als die Magistrate besetzt, die notwendigsten Sicherheits- und Wohlfahrts-Einrichtungen getroffen und besonders, durch Aufstellung von Kämmerei-Etats, die Grundlagen für eine geordnete Finanz-Verwaltung geschaffen wurden. Die Regelung des Handwerkerwesens jedoch konnte nicht zu Ende geführt werden<sup>4)</sup>, und vor allem unterblieb auch<sup>5)</sup> jede Erleichterung der Bürger der Mediatstädte in ihren grundherrlichen Abgaben und die Befreiung der Gewerbe.

Bevor die Besetzung der Magistrate erfolgen konnte, war, besonders wegen der Adels-Städte, eine Entscheidung darüber notwendig, durch wen sie geschehen sollte.

---

<sup>1)</sup> Die ersten Abschnitte dieser Arbeit sind im XLVIII. Bande (Hefte 3 u. 4) dieser Zeitschrift enthalten.

<sup>2)</sup> S. o. Bd. 48, S. 592 ff.

<sup>3)</sup> S. o. Bd. 48, S. 601.

<sup>4)</sup> Vgl. m. im Vorwort angef. Abhandlung: „Handel und Handwerk in Neustpreußen“, bes. S. 19 u. 36.

<sup>5)</sup> Näheres in Abschnitt VI.

Bei der Einrichtung von Südpreußen hatte der König den Kommunen und Grundherren ihre Magistrats-Wahl- und -Bestallungs-Gerechtsame innerhalb gewisser Grenzen bestätigt, sich aber die erste Besetzung sämtlicher Magistrate vorbehalten<sup>1)</sup> und später, 1795, durch Hoym veranlaßt, „der schlesischen Verfassung gemäß“<sup>2)</sup> sich das Recht genommen, in jeder Stadt den Posten des Polizeibürgermeisters — es gab Polizei- und Justiz-Bürgermeister<sup>3)</sup> — ständig durch seine Behörden besetzen zu lassen<sup>4)</sup>. Hierauf hinweisend, aber nicht damit zufrieden, beantragte im August 1796 die Bialystoker Kammer-Kommission, in ihrer Provinz dem Landesherrn die Anstellung sämtlicher Magistratspersonen in den Mediatstädten für alle Zeit vorzubehalten und überhaupt den Grundherren fernerhin keinen Einfluß auf die Polizei-Angelegenheiten ihrer Städte zu gestatten<sup>5)</sup>. Es waren nämlich die Grundherren für die gute Verwaltung der Polizei — immer im weitesten Sinne — verantwortlich gemacht, deshalb aber auch für befugt erklärt worden, alles dazu Erforderliche von den ausübenden Organen, Magistraten in den

<sup>1)</sup> „Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate in Südpreußen“, Berlin 18. April 1794 (Das Jahr 1793. 514 f.).

<sup>2)</sup> Vgl. d. „Edict wegen ordentlicher Einrichtung des Rathhäußlichen und Cämmerey-Wesens bey denen Mediat-Städten . . .“, Berlin 2. Dez. 1750 (Kornsche „Sammlung aller in dem souverainen Herzogthum Schlesien . . . publicirten und ergangenen Ordnungen, Edicten etc.“ Bd. III [enth. d. Jahre 1748—1750] 955).

<sup>3)</sup> Vgl. E. Meier, Reform 74.

<sup>4)</sup> Imm.-Bericht Hoyms, Breslau 17. Aug., zustimmende Kab.-Order, Potsdam 23. Aug., danach „Publicandum wegen Bestellung der Polizeibürgermeister in den südpreußischen Mediat-Städten“, Breslau 25. Sept. 1795. — Was Schlesien betrifft, so heißt es in Friedrichs d. Gr. Polit. Testamente von 1752: „In Schlesien habe ich ihnen (den Städten) das (Magistrats-) Wahlrecht genommen, aus Furcht, daß sie die Ratsstellen mit österreichisch gesinnten Leuten anfüllen möchten . . .“ (Aus den Acta Borussica, Behördenorganisation IX. 363 von O. Hintze in den Forschungen z. brandenb. u. preuß. Geschichte 46 (1909) 285 angeführt, gelegentlich einer Besprechung des Buches von Ziekursch, Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins (Jena 1908), aus dem uns in unserem Zusammenhange bes. S. 89 ff. interessieren).

<sup>5)</sup> Bericht der Kammer-Kommission, Bialystok 18. Aug. 1796.

Städten, Schulzen und „Gerichtsmännern“<sup>1)</sup> in den Dörfern, verlangen zu dürfen<sup>2)</sup>.

Schroetter fand die Anträge der Kammer-Kommission ungerecht und unzweckmäßig; ungerecht, weil auch in den alten Provinzen — er berief sich auf Ost- und Westpreußen und den Netze-Distrikt<sup>3)</sup> — die Grundherren, wenn sie sie bezahlten, die Magistratspersonen ernennen dürften, die landesherrliche Bestätigung vorbehalten; unzweckmäßig, weil der König auf die Vorschläge der Distrikts-Polizei-Kommissare<sup>4)</sup> angewiesen sein würde, während die Herrschaften, in deren eigenem Interesse die Beförderung tüchtiger Elemente läge, eine bessere Kenntnis von ihren Bürgern besäßen, und weil man durch gänzliche Ausschaltung ihres Einflusses den Grundherren Anlaß und Mittel benehmen würde, das Gedeihen ihrer Städte zu fördern. Auch weil es für die Behörden bequemer wäre, mit den Grundherren allein zu verkehren, als mit den „noch rohen und unkultivirten“ Bürgerschaften zu tun zu haben, wollte Schroetter die Mediatstädte ihren bisher gesetzmäßigen Obrigkeiten untergeordnet lassen. Daß aber diese nichts unternähmen, was dem Besten der Städte oder den Gesetzen des Staates entgegenliefe, und die Anordnungen der Kammer-Kommission befolgten, dahin hatten die Distrikts-Polizei-Kommissare zu sehen. Es wurde ihnen jedoch aufs strengste eingeschärft, sich „aller eigenmächtigen Veranlassungen“ gänzlich zu enthalten<sup>5)</sup>. Überdies war be-

<sup>1)</sup> S. A. L. R. Teil II. Tit. 7 § 73 f. — In den im Verlaufe dieses Kapitels anzuf. Reglements wegen Anstellung der Gemeinde-Schulzen und -Vorsteher in Neustpreußen vom 5. Februar 1805 wurde aber bestimmt (§ 1), daß diese allein oder mit den Schöppen bezw. Dorfs-Vorstehern oder den zwei ältesten Gemeinde-Mitgliedern (§ 7 des Gemeinde-Vorsteher-Reglements) zusammen auch die Dorfgerichtsfunktionen ausüben sollten und es daher der Zuordnung von Gerichtsmännern nicht bedürfe.

<sup>2)</sup> § 18 des im I. Abschnitte angef. Publikandums v. 18. Mai 1796.

<sup>3)</sup> Es war aber auch in den anderen Provinzen der Fall; vgl. Lehmann, Stein II. 27; E. Meier, Reform 78. 93; auch A. L. R. Teil II. Tit. 8 § 168.

<sup>4)</sup> S. o. Abschnitt I.

<sup>5)</sup> Reskripte an die Kammer-Kommission zu Bialystok, Königsberg 30. Aug., 14. u. 17. Sept. 1796.

absichtigt, die Magistrate, Schulzen und Gerichtsmänner dem Staate einen Amtseid ablegen zu lassen und sie dadurch auch insofern von ihren Grundherren unabhängig zu machen, als sie, in der Eigenschaft von vereidigten öffentlichen Beamten, weder ohne Genehmigung der Kammer-Kommission des Dienstes sollten entlassen noch ohne rechtliches Gehör ihres Amtes sollten entsetzt werden dürfen<sup>1)</sup>. Endgültige Bestimmungen über das Verhältnis der Grundherren zu ihren Städten konnten nach Schroetters Dafürhalten billigerweise erst dann getroffen werden, wenn man einen Überblick besäße über die Vermögenslage der Kämmereien und die Höhe der Ausgaben und damit über die Größe der von den Grundherren zu erfordernden Zuschüsse zur Stadtverwaltung<sup>2)</sup>.

Diesen Überblick und die Grundlagen für die Organisation der Städte überhaupt sollte, wie wir wissen, deren Untersuchung liefern. Aber sie hatte kaum begonnen<sup>3)</sup>, als sich im Jahre 1798 der Minister durch eine Vorstellung der Bialystoker Kammer<sup>4)</sup> veranlaßt sah, von Borgstede ein Edikt über die Besetzung der Magistrate ausarbeiten zu lassen, dem er, wie der Titel beweist<sup>5)</sup>, auch in Südpreußen Geltung zu verschaffen hoffte.

Diese Hoffnung mag die Hauptveranlassung dazu gewesen sein, das Gesetz auf die unter dem 18. April 1794 für Südpreußen ergangene „Declaration wegen Organisation und Besetzung der Magistrate“<sup>6)</sup> zu gründen. Im Einklange mit ihren und zugleich des Allgemeinen Landrechts<sup>7)</sup> Bestimmungen wurde folgendes festgesetzt: Den Obrigkeiten der Mediat-Städte — in den Amtsstädten also dem Könige — sollten, wo sie ihnen zuständen, ihre Magistrats-Bestallungs-Rechte uneingeschränkt

<sup>1)</sup> § 17 des im I. Abschnitte angef. Publikandums v. 18. Mai 1796.

<sup>2)</sup> Ausgesprochen im soeben angef. Reskript v. 14. Sept. 1796.

<sup>3)</sup> S. o. S. 601 d. 48. Bandes.

<sup>4)</sup> vom 18. Mai 1798 s. auch u. S. 198.

<sup>5)</sup> „Edict wegen Besetzung der Magistraete in Süd- und Neu-Ost-Preußen.“

<sup>6)</sup> S. S. 192 Anm. 1.

<sup>7)</sup> S. das Zitat auf S. 193 Anm. 3, desgl. a. a. O. §§ 120 ff.

verbleiben; alle unmittelbaren Städte jedoch und auch diejenigen mittelbaren, welche bisher das Recht dazu gehabt hätten, ihre Magistrate selber wählen dürfen. Diese von den Kommunen auf Lebenszeit — nicht, wie ehemals, gewöhnlich nur auf ein Jahr<sup>1)</sup> — gewählten Magistrate sollten sich dann bei eintretenden Vakanzen selbst ergänzen. Alle Kandidaten aber — hieß es weiter — müßten zur Prüfung ihrer Fähigkeiten und zur Bestätigung den Landeskollegien vorgestellt werden.

Dadurch aber unterschied sich Borgstedes Entwurf von der südpreußischen Deklaration: Diese hatte, wie wir hörten, dem Könige die erstmalige Besetzung sämtlicher Magistrate vorbehalten; jener dagegen verlangte nur, daß die bereits ohne Mitwirkung der Kommunen oder Grundherrschaften bestellten städtischen Beamten — in Neustpreußen fast durchgehends geborene Preußen<sup>2)</sup> — in ihren Ämtern belassen würden. Außerdem enthielt das neue Edikt auch die dem südpreußischen fehlenden Bestimmungen: daß die Magistratspersonen, wie schon früher angekündigt worden war, durch einen Diensteid auf die Gesetze des Staates zu verpflichten, durch den Landrat — in Südprenßen durch den Steuerrat — und, wenn diese es wüßte, in Gegenwart der Herrschaft in ihr Amt einzuführen und den Bürgern als obrigkeitliche Personen vorzustellen seien, und daß endlich, wie wir aus dem Entwurfe der Instruktion für die Ordnungskommissare wissen<sup>3)</sup>, die wahlberechtigten Gemeinden und Grundherren für die zur Verwaltung der Ortspolizei und Besoldung der städtischen Beamten nötigen Fonds zu sorgen hätten. Er-

<sup>1)</sup> Vgl. Das Jahr 1793. 471.

<sup>2)</sup> Imm.-Bericht v. Schroetter, betreffend d. Vorstellung der neustpreuß. städt. Huldigungs-Deputation, Berlin 30. Juli 1798. — „In einzelnen Fällen“ aber hatte Schroetter, wie er in diesem Imm.-Berichte betonte, den Städten die Ausübung ihrer Magistrats-Wahlrechte gestattet. Dies veranlaßte den König, bei der Städte-Untersuchung eine „sehr genaue“ Prüfung der Wahlrechte der Städte zu verlangen, da er, der in den alten Provinzen bemerkten Mißbräuche halber, nicht gewillt sei, sie über den bisherigen Besitzstand auszudehnen; Kab.-Order an Schroetter, Charlottenburg 5. Aug., danach Reskripte an die Kammern, Berlin 10. Aug. 1798.

<sup>3)</sup> S. o. S. 593 des 48. Bandes.

leichtern wollte man ihnen diese Last dadurch, daß man — übrigens „bei Ermangelung aller andern Gelegenheit“<sup>1)</sup> — vorhatte, die vom Könige zu besetzenden und von ihm besoldeten Posten der Servis- und Fourage-Rendanten den Magistratspersonen im Nebenamte zu übertragen<sup>2)</sup>. Dafür aber sollten die Wahlberechtigten wiederum verpflichtet sein, bei Stellenbesetzungen auf die Invaliden der Armee Rücksicht zu nehmen<sup>3)</sup>.

Im Mai 1799 wurde Voß der Gesetzentwurf Borgstedes zugestellt<sup>4)</sup>. Er antwortete ablehnend<sup>5)</sup>, weil er seine Provinz nicht mit zu vielen Edikten behelligen wollte. Waren doch für Südpreußen über die Besetzung der Magistrate bereits zwei Verordnungen ergangen: die Deklaration von 1794 und jenes Publikandum von 1795, welches dem Könige die ständige Ernennung der Polizeibürgermeister in sämtlichen Städten vorbehalten hatte!

Darauf strich Schroetter in dem Gesetzentwurfe die auf Südpreußen sich beziehenden Stellen und überreichte ihn Ende Januar 1800 dem Könige<sup>6)</sup>. Dieser, von Schroetters gescheiterten Bemühungen nichts ahnend, ließ ihn nochmals Voß übermitteln. Der aber verharrete bei seiner Ablehnung. Er erklärte, die mehr formalen, auf die Vereidigung und Einführung der Magistratspersonen Bezug habenden Bestimmungen lieber in den einzelnen Fällen und durch Reskripte oder Instruktionen treffen zu wollen, als allgemein durch ein Gesetz; auch fand er es nicht geraten, das Publikandum von 1795 schon wieder umzustößen<sup>7)</sup>.

1) Schroetter an Voß, Berlin 20. Mai 1799; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 30. Jan. 1800.

2) Auch Menckens Instruktion (s. o. Abschnitt III) hatte empfohlen, so viele Ämter in einer Person zu vereinigen, „als diese füglich bestreiten kann . . . ; man braucht alsdann keine überflüssige Leute zu besolden und kann die Dienstthuenden desto leichter durch anständige Gehalte an ihre Pflichten binden.“

3) Die Kammern wurden später angewiesen (Reskripte, Berlin 13. Okt. 1803) bei Kooptationen der Magistrate diesen „jederzeit zwey tüchtige Invaliden behufs der Wahl mit aufzustellen.“ — Vgl. auch Lehmann, Stein II. 26 ff.

4) mittels Anm. 1 angef. Schreibens v. 20. Mai 1799.

5) Voß an Schroetter, Berlin 3. Juni 1799.

6) mittels des Anm. 1 angef. Imm.-Berichts v. 30. Jan. 1800.

7) Voß an Beyme, Berlin 13. Febr. 1800.



Eben das durch jene Verfügung ihm eingeräumte Recht, die Polizeibürgermeister ständig ernennen zu dürfen, beanspruchte der König auch den neostpreußischen Grundherren und Kommunen gegenüber<sup>1)</sup>.

Schroetter legte gegen eine solche Usurpation Verwahrung ein. Er wiederholte dem Könige, was er der Bialystoker Kammer-Kommission gesagt hatte: daß auch in den alten Provinzen die Anstellung der „Polizeiaufseher“ zu den gutsherrlichen Rechten gehöre. Er wies darauf hin, daß auch den südpreußischen Grundherren ihr ihnen anfangs garantiertes, dann aber durch Hoyms Publikandum beschnittenes Recht der Magistratsbesetzung ein Jahr später eigentlich wieder eingeräumt worden sei, durch das anlässlich der südpreußischen Städteuntersuchung gegebene Versprechen<sup>2)</sup>, den dortigen mittelbaren Städten alle die Rechte beilegen zu wollen, deren sich die Mediatstädte in den anderen Provinzen erfreuten. „Gleiche Rechte“ — fuhr Schroetter fort — wären bei der Okkupation auch den neostpreußischen Gutsherrschaften verheißen worden<sup>3)</sup>. Danach wäre ihnen also tatsächlich schon das Recht zur Ernennung der Magistratspersonen beigelegt. Keine Erweiterung also, sondern eigentlich eine Einschränkung der grundherrlichen Gewalt verfolge das von ihm eingereichte Edikt. Dessen Zweck wäre der: jenes Bestallungsrecht so zu modifizieren, daß es der Staatsverwaltung ferner nicht hinderlich werden könnte, denn in Bialystok hätte bei einer Neubesetzung des Bürgermeisterpostens die Grundherrin die Besoldung verweigert, als die Kammer nur verlangt habe, die Einführung und Vereidigung vornehmen zu dürfen. Im Anschluß an die Dar-

1) Kab.-Order an Schroetter, Berlin 18. Febr. 1800.

2) S. o. S. 585 des 48. Bandes.

3) Eine bestimmte Zusage dieses Inhalts habe ich nicht finden können. — Vielleicht interpretierte Schroetter so die Zusicherung in dem im I. Abschnitte angef. Patent v. 26. Dez. 1795 (Nov. Corp. Const. X. 881 ff.): Die Stände und Einwohner sollten sich als treue und gehorsame Untertanen erweisen „und sich dadurch Unsers Königl. Schutzes, Gnade und Wohlwollens, welche Wir ihnen gleich Unsern übrigen Vasallen und Unterthanen hiermit zusichern, werth und theilhaftig“ machen.

stellung dieses Zwischenfalls, der die Kammer-Kommission zu jener Vorstellung bewogen hatte, welche dann ihrerseits die Veranlassung zur Entwerfung des in Rede stehenden Edikts geworden war<sup>1)</sup>, wies Schroetter auf die wirtschaftlichen Nachteile hin, die dem Staate aus der Erfüllung des königlichen Wunsches erwachsen dürften. Die vom Könige ernannten Bürgermeister — erklärte er — müßten auch vom Könige bezahlt werden, und das würde eine Mehrausgabe von 5- bis 6000 Talern bedeuten. Wiederum an die südprenßische Deklaration von 1794 sich haltend, war Schroetter aber bereit, dem Könige die erste Besetzung der Magistrate zuzugestehen<sup>2)</sup>.

Dessen war der König zufrieden. So wurde denn seiner Antwort<sup>3)</sup> zufolge in dem Gesetzentwurfe die Bestimmung über das Verbleiben der bereits durch die Kammer angesetzten städtischen Beamten durch den Zusatz erweitert, daß sich der König die erste Besetzung der obrigkeitlichen Stellen in sämtlichen Städten vorbehalte, da ihm an der Wahl „vollkommen brauchbarer Subjekte“ „so sehr“ gelegen sei, daß aber trotzdem die Gutsherrschaften und Gemeinden sogleich für die Besoldung zu sorgen hätten. Nach dieser Abänderung unter dem 20. März 1800 vom Könige vollzogen, wurde das Edikt im August veröffentlicht<sup>4)</sup>. — Der Umstand, daß es nur die Gegenzeichnung Schroetters trug, veranlaßte den Großkanzler zur Beschwerde und bedingte eine Entschuldigung Schroetters, um das Gesetz auch für die Justizbehörden bindend zu machen<sup>5)</sup>.

Schließlich hatte Schroetter auch noch den Triumph, daß Voß, um den Beschwerden ein Ende zu machen und aus den Verlegenheiten herauszukommen, welche die staatliche Anstellung

1) S. o. S. 194 dieses Bandes.

2) Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 26. Febr. 1800. Konzept v. Borgstede.

3) Kab.-Order an Schroetter, Berlin 4. März 1800.

4) „Edict wegen Besetzung der Magistrate in Neu-Ostpreußen“, Berlin 20. März 1800 (Nov. Corp. Const. X 2817 ff.), überreicht mittels Imm.-Berichts Schroetters, Berlin 14. März 1800; Bericht der Kammer, Bialystok 13. Aug. 1800.

5) Goldbeck an Schroetter, Berlin 22. Oktober und 3. Dezember; Schroetter an Goldbeck, Berlin 22. November 1800.

der Polizeibürgermeister zur Folge hatte, den König bitten mußte, auf jenes Reservat zu verzichten, und daß darauf auch den südpreußischen Grundherrschaften und Kommunen, nach Maßgabe des neuostpreußischen Edikts, die Wahl ihrer sämtlichen Magistratspersonen gestattet wurde<sup>1)</sup>.

Nicht unerwähnt mag ferner bleiben, daß in Neustpreußen im Grunde die nämlichen Bestimmungen wie über die Besetzung der Magistrate später auch über die Anstellung von Dorf-Schulzen und -Schöppen<sup>2)</sup> getroffen wurden. Auch diese sollten, soweit das Schulzenamt nicht mit dem Besitze eines bestimmten Guts verbunden wäre, teils von den Herrschaften, den Gutsbesitzern oder Domänenpächtern, gesetzt, teils aber — und zwar in allen „kleinadlichen“<sup>3)</sup> und den schon zu polnischen Zeiten wahlberechtigt gewesenen „bäuerlichen“ Dörfern — von den Gemeinden selbst gewählt werden, ohne Ausnahme der behördlichen Bestätigung — des Landratsamtes — bedürfen und nach ihrer Vereidigung nicht eigenmächtig von den Herrschaften oder Gemeinden ihres Amtes entsetzt werden können<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Voß an Schroetter, Berlin 8. Sept. 1801; Imm.-Bericht v. Voß, Berlin 26. Aug. 1801 u. 9. Dez. 1802, zustimmende Kab.-Order, Potsdam 13. Dez. 1802. — Ausführliches hierüber im 4. Kap. einer vollständig im 27. Bande der Zeitschr. d. hist. Gesellschaft f. d. Prov. Posen erscheinenden Breslauer Dissertation von Fr. Grützmacher: Grundherrschaft und Bürgerschaft in den südpr. Mediatstädten.

<sup>2)</sup> In jedem Dorfe mit mehr als drei Feuerstellen sollte, sofern es nicht mit einem anderen Dorfe vereinigt werden könnte, ein besonderer Schulze angestellt werden. Kleinere Dörfer und einzelne Anwesen sollten dem Schulzen des nächsten Dorfes untergeordnet und jedem Schulzen, der mehr als zehn Feuerstellen unter sich hätte, einer, bei mehr als fünfzehn Feuerstellen aber 2 Schöppen zugesellt werden (§§ 1 der sogl. anzuf. Reglements). — In den Domänenämtern, wie es scheint, aber nur denen des Bialystoker Kammer-Bezirks, wurden den Schulzen noch besondere „Beritt-Schulzen“ übergeordnet. (Reskripte an die Kammer zu Bialystok, Berlin 25. Oktober 1801 und 23. September 1805; an beide Kammern, 19. Juni 1805; „Instruction für die Beritt-Schulzen in den Königlichen Domänen-Aemtern“, Bialystok 31. Oktober 1805).

<sup>3)</sup> aus kleinen, nicht volle 10 Magdeb. Hufen umfassenden Besitzungen Adliger bestehend; hier hießen die Schulzen und Schöppen: Gemeinde- bzw. Dorfs-Vorsteher.

<sup>4)</sup> „Reglement wegen Anstellung und Remuneration der Gemeinde-Schulzen in den bäuerlichen Dörfern der Provinz Neu-Ostpreußen“ und „Reglement wegen Anstellung, der Vorrechte und der Straf-Befugnisse der Gemeinde-Vorsteher in den kleinadlichen Dörfern der Provinz Neu-Ostpreußen“, beide d. d. Berlin

Unzweifelhaft das wichtigste Ergebnis der Städte-Untersuchung waren die im Anschluß an sie entworfenen Kämmerei-Etats, nach denen — wie auch in Südpreußen<sup>1)</sup> —, sobald sie vom Provinzial-Departement vollzogen waren<sup>2)</sup>, die städtischen Finanzen unter der besonderen Aufsicht der Kreisräte<sup>3)</sup> bewirtschaftet wurden, gesichert gegen die Willkür der Grundherren und Magistrate.

Mit großen Summen war im Haushalte der neustpreußischen Städte nicht zu rechnen<sup>4)</sup>. Die ehemaligen Tafelgutsstädte — und sicherlich auch fast alle Adelsstädte — besaßen weder ein Kämmerei-Vermögen noch irgend welche Pertinentien<sup>5)</sup>. Nach einer Bilanz für das Jahr 1799/1800<sup>6)</sup> beliefen sich die Einnahmen sämtlicher Städte des Bialystoker Kammerbezirks, einschließlich der Bestände vom Vorjahre, (in runden Summen) auf 11576 Rtl.; die Ausgaben betragen 8441 Rtl.; den ausstehenden 3851 Rtl. standen 6326 Rtl. Schulden gegenüber.

Die Einnahmequellen der Kämmereien waren ihr Grundbesitz<sup>7)</sup> und einige Hebungen, wie der Zysk<sup>8)</sup>, eine in manchen

5. Februar 1805; entworfen, wie aus dem von Goldbeck u. Schroetter, Berlin 31. Januar 1805 erstatteten Imm.-Berichte hervorgeht, mittels dessen sie dem Könige zur Vollziehung überreicht wurden, von der — unter Broscovius stehenden — Kammer zu Plock. — „Instruktionen“ der Bialystoker Kammer für die Gemeindevorsteher bezw. -Schulzen, Bialystok 29. Mai 1799 (Nov. Corp. Const. X. 2445 ff. und 2495 ff.).

<sup>1)</sup> Vgl. Das Jahr 1793. 481 ff.

<sup>2)</sup> S. o. Bd. 48, S. 606 f.

<sup>3)</sup> S. ebenda S. 693.

<sup>4)</sup> Vgl. auch Das Jahr 1793. 68 Anm. 2.

<sup>5)</sup> Vorbemerkungen zu der im I. Abschnitte angef. „Allgem. Uebersicht etc.“

<sup>6)</sup> Tabelle 12 B. der „Allgem. Uebersicht etc.“

<sup>7)</sup> S. die Angaben in Bd. 48 S. 440 Anm. 5. Allerdings steht dahin, was davon Bürgern zu eigen gehörte. Tab. 2 der im I. Abschnitte angef. „Gen.-Finantz-Tableaux“ nennt als städtische Güter der ganzen Provinz: 2 Vorwerke und 35 Dörfer. — Von den 968 Hufen der städtischen Forsten im Bialystoker Kammerbezirk entfielen nur 11 Hufen auf die 30 adligen Städte; Tab. 1 der „Allgem. Uebersicht etc.“

<sup>8)</sup> zu deutsch: Gewinn, Nutzen, Vorteil.

Orten<sup>1)</sup> vom Getränk erhobene Verbrauchssteuer<sup>2)</sup>, Kram- und Budenzinse, Marktstandgelder und Brücken- oder Pflaster- oder Vieheintreibegelder<sup>3)</sup>. Dazu kamen noch die von den Bürgern zu den Kosten der Stadtverwaltung erhobenen Beiträge<sup>4)</sup> und die Einnahmen aus der Verleihung des Bürgerrechts, für das ein Großbürger 6 bzw. 4 und ein Kleinbürger 3 bzw. 2 Rtl. zu zahlen hatte, je nachdem die betreffende Stadt an staatlichen Konsumtionssteuern jährlich mehr oder weniger als 400 Rtl. aufbrachte<sup>5)</sup>. Die gewöhnliche Art der Nutzung der Kämmerei-Pertinentien blieb die Verpachtung<sup>6)</sup>, die aber durch die Kammer vorgenommen wurde. Als Pächter sollten keine Magistratspersonen und auch möglichst keine Juden zugelassen werden; vielmehr sollte, falls sich ein „annehmlicher“ Pächter nicht fände, die Erhebung durch das Konsumtionssteueramt der Stadt geschehen, gegen 2 v. H. Tantieme<sup>7)</sup>.

Die geringen Mittel der Kämmereien erlaubten nicht, so viele Magistratspersonen anzustellen, wie ursprünglich beabsichtigt

---

1) „in den starosteylichen und einigen geistlichen Städten“; Imm.-Bericht v. Struensee, Berlin 10. März 1798.

2) In der Stadt Plock z. B. wurde der Zysk in gleicher Höhe wie die staatliche Tranksteuer erhoben und so das Getränk dort mit 25 v. H. besteuert; Bericht des Kammer-Präsidioms, Plock 3. Juli 1803.

3) Reskript der Kammer an Assessor v. Bachmann, Plock 2. Februar 1800; Reskripte Schroetters an die Kammer zu Plock, Berlin (wie alle folgenden) 20. März 1801; an die Kammer zu Bialystok, 25. Juni 1802 und 16. Febr. 1806; an beide Kammern, 29. Dezember 1802. — Marktstandgelder, aber nur bei Jahrmärkten, und Viehtreibegelder sollten nur solange, als die Kämmereien ihrer bedürften, beibehalten, nichtsdestoweniger aber da, wo die Einnahmen nicht ausreichten, interimistisch eingeführt werden; auch sollten die Grundherren vermocht werden, diese Einkünfte den Kämmereien zu überlassen.

4) S. o. Bd. 48 S. 593.

5) Reskript an die Kammern, Berlin 1. Mai 1801.

6) So wurde z. B. dem gleich anzuf. Reskript v. 24. April 1802 zufolge das Marktstandgeld in der Stadt Prenn von Trinitatis 1801 bis dahin 1802 (an zwei jüdische Bürger) gegen 50 Dukaten verpachtet.

7) Reskripte an die Kammer zu Bialystok, Berlin 24. April; an die Kammer zu Plock, Berlin 16. und 27. Juni 1802.

worden war<sup>1)</sup>, denn im Gegensatze zur polnischen Zeit<sup>2)</sup> sollten eben alle städtischen Beamten besoldet werden. Da, wo wenig oder gar kein Stadtvermögen vorhanden war, durfte zur Ausübung aller Magistratsfunktionen ein „Subject“ angestellt werden, dem alsdann einige tüchtige „Rathmänner aus der Bürgerschaft“ — das einzige, was wir von einer Vertretung der Bürgerschaft hören — zur Kontrolle beigegeben wurden<sup>3)</sup>.

Die Gehälter der städtischen Beamten waren natürlich äußerst niedrig bemessen. Der erste „Ratsverwandte“ in Chorzellen bezog 8 Rtl. jährlich, der zweite diente „honoris gratia“: eine Aufbesserung brachte ersterem 15, letzterem 10 Rtl. Das Gehalt des Wachtmeisters derselben Stadt wurde von 36 auf 48 Rtl. erhöht<sup>4)</sup>. Besser gestellt waren die Bürgermeister. Sie scheinen im allgemeinen 100 Rtl. jährlich erhalten zu haben. Der von Chorzellen bekam anfangs 70, dann 120 Rtl.<sup>5)</sup>. Verbessert wurde die pekuniäre Lage der Stadtoberhäupter außerdem durch die ihnen übertragenen Nebenämter<sup>6)</sup>. Der Bürgermeister von Ostrolenka, ein gewesener Kreissekretär, der übrigens vom Rate dieser Stadt gewählt worden war<sup>7)</sup>, erhielt 140 Rtl. aus der Kämmerekasse, dazu 116 Rtl. als Fourage-, Servis- und Brotverpflegungsrendant, mußte jedoch Kautions stellen<sup>8)</sup>. Der Vereinigung eines staatlichen Amtes mit der Bürgermeisterei stellten sich übrigens die Grundherren bisweilen hindernd

1) S. o. Bd. 48 S. 592.

2) Vgl. Das Jahr 1793. 471.

3) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 15. April 1801.

4) Dazu bemerkte Schroetter in dem sogleich anzuf. Imm.-Berichte v. 24. Nov. 1805: „Durch diese Gehalts-Zulagen werden die genannten Magistrats-Bedienten . . . so gesetzt, daß sie davon teils notdürftig leben, teils sich für ihre Mühwaltung belohnt halten können.“

5) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 26. Januar 1798; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 24. Nov. 1805, zustimmende Kab.-Order v. 30. Nov.

6) S. o. S. 196 dieses Bandes.

7) Es dürften indessen, wie E. Meier, Reform 77 bemerkt, die neustpreußischen Grundherren und Magistrate nur vereinzelt in die Lage gekommen sein, ihr Wahlrecht ausüben zu können.

8) Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 13. Okt. 1803.

entgegen, so in Grajewo, wo der Bürgermeister, was oft der Fall gewesen sein dürfte<sup>1)</sup>, zugleich das Amt eines Konsumtionssteuer-Rendanten versehen sollte<sup>2)</sup>.

Zur Unterstützung der Kämmereikassen scheinen von Staats wegen 4000 Rtl. jährlich ausgesetzt gewesen zu sein<sup>3)</sup>. Zu den auf 2285 Rtl. jährlich veranschlagten Kosten der Polizeiverwaltung in der Hauptstadt Bialystok, einschließlich der Besoldung von sechs Magistratspersonen, wollte der Staat 692 Rtl. unmittelbar beisteuern und 341 Rtl. durch Abzüge von den Gehältern ( $\frac{1}{3}$  v. H.) der bei den dortigen Staatsbehörden angestellten Beamten („Salaristen“)<sup>4)</sup>; 795 Rtl. sollten die in vier Klassen geteilten Bürger aufbringen<sup>5)</sup>, denn die Einnahmen der Kämmererei wurden auf nur 457 Rtl. geschätzt<sup>6)</sup>.

Entgegen der früher wenigstens von der Bialystoker Kammer-Kommission gehegten Absicht<sup>7)</sup> dürfte, der Not ge-

1) „Die Consumtions-Steuer-Rendanten können übrigens zu Polizey-Bürgermeister, wenn sie dazu sonst nur irgend qualificirt sind, unbedenklich genommen werden“; Reskript an die Kammer zu Plock, Berlin 15. April 1801. Vgl. auch o. S. 564 des 48. Bandes.

2) Bericht der Kammer, Bialystok 15. Dez. 1803.

3) Die Etats habe ich nicht sämtlich gefunden. — In Südpreußen 10 000, später 15 000 Rtl.; Das Jahr 1793. 484.

4) In den alten Provinzen hatten alle „in öffentlichem Solde stehenden Civilofficanten“ — ausgenommen die Geistlichen und Lehrer, Berg- und Hütten-, Bedienten- und -Arbeiter — jährl. 1 v. H. ihres Gehalts als „Salarien-Servis“ zu entrichten; vgl. die im III. Abschnitte angef. Bücher von Prätorius 180 und Borowski II. 715 f. In der sogleich anzuf. Kab.-Order v. 7. Jan. 1806 befahl der König, die Einführung dieses „Salarien-Servis“ in Neuostpreußen in Erwägung zu ziehen. Demgemäß wurde die Bialystoker Kammer in dem ebenfalls sogl. anzuf. Reskript v. 15. Jan. beauftragt, bis zum 1. Juni gutachtlich darüber zu berichten.

5) Sie scheinen vordem nur 53 Rtl. an Kämmerereiabgaben aufgebracht zu haben, und zwar 10 Rtl. als (? Beihülfe zum) Gehalt des Bürgermeisters, 24 Rtl. als Nachtwächter- und 19 Rtl. als Stadtdienerbesoldung; „Statistisches General-Tableau von den Staedten des Bialystokschen Kreises“ (S. 1 ff. eines „Statistische Tabellen von den Staedten des Bialystokschen Cammer-Departements in der Provintz Neu-Ostpreußen pro 1799—1800“ betitelten, geschriebenen 89 Bandes).

6) Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 31. Dez. 1805, zustimmende Kab.-Order v. 7. Jan., danach Reskript an die Kammer zu Bialystok, Berlin 15. Jan. 1806.

7) S. o. S. 593 des 48. Bandes.

horchend, auch der Staat allein oder wenigstens zum größten Teile die Kosten für die notwendigsten Sicherheits- und Wohlfahrtseinrichtungen getragen haben. Es wurden — aber wohl natürlich nur in den königlichen Städten? — Gefängnisse gebaut<sup>1)</sup>, Feuerlöschgeräte beschafft<sup>2)</sup>, Ärzte und Hebammen angestellt<sup>3)</sup>, in Plock umfangreiche Straßenpflasterungen vorgenommen, der Markt planiert<sup>4)</sup>. Die Absicht, mit vom Staate vorgeschossenen Mitteln in den Städten öffentliche Brauhäuser einzurichten, wodurch, wie Schroetter bemerkte, das städtische Brauwesen befördert, die Konsumtionssteuereinnahmen vergrößert und die Kontrolle erleichtert worden wäre, scheint nirgends verwirklicht worden zu sein<sup>5)</sup>.

Aus allem, was wir über die Beaufsichtigung der neustpreußischen Städte durch die staatlichen Behörden — von den

<sup>1)</sup> Zu Gefängnisbauten wurden nach den Meliorationsplänen in den Jahren 1800/1—1806/7 über 66000 Rtl. bewilligt.

<sup>2)</sup> Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 17. Juli 1805.

<sup>3)</sup> Imm.-Bericht v. Voß u. Schroetter, betr. die Anträge der Huldigungs-Deputation des süd- und neustpreuß. Adels, Berlin 13. Aug. 1798. — Nach dem Hof- und Staatshandbuch für 1806 (S. 428) gab es in ganz Neustpreußen nur 17 approb. Ärzte. — Die Krankenpflege scheint der Staat ganz den vorhandenen 87 (im I. Abschnitte angef. „General-Finantz-Tableaux“) Hospitälern u. den zum Teil von ihm unterstützten (vgl. Preußen und die kath. Kirche IX. Nr. 839 und 908) 4 Instituten der Barmherzigen Schwestern überlassen zu haben. — Landeslazarette, bes. für venerische Kranke, wofür auf dem Meliorationsplan für 1800/03 für jeden Kammer-Bezirk 2000 Rtl. angesetzt wurden, waren am Schluß des Etatsjahres 1802/3, wegen der Unzulänglichkeit der Mittel, noch nicht errichtet; Imm.-Bericht Schroetters, Königsberg 2. Juni 1803. Für 1806/7 wurden an Kurkosten für venerische Kranke 2000 Rtl. und zur Einrichtung und Unterhaltung eines Pockenimpfungsinstituts zu Bialystok 986 Rtl. bewilligt (Kab.-Order, Charlottenburg 4. Sept. 1806, betr. Schroetters Meliorationsplan für 1806/7). — Für das Medizinal- und Sanitätswesen bestand bei jeder Kammer eine besondere Deputation; jeder Kreis erhielt seinen Physikus (s. d. Zitate in Anm. 4 auf S. 420 des 48. Bandes). Übrigens scheinen (s. d. Bemerkung auf S. 203 dieses Bandes Anm. 3) 2166 Rtl. etatsmäßig gewesen zu sein zur Ausbildung von Kreis- und Stadtehirurgen auf der Pepiniere zu Berlin.

<sup>4)</sup> Mit Aufwand von 6774 Rtl. (Meliorations-Pläne für 1800/3 u. 1804/5).

<sup>5)</sup> Schroetter an das Akzise- und Zoll-Departement, Berlin 25. März; Struensee an Schroetter, Berlin 15. April 1801; Imm.-Bericht v. Stein, Berlin 3. Juli 1806. Vgl. auch Baumann, Darstellungen nach dem Leben (Königsberg 1803) 183.



Landratsämtern aufwärts bis zum Provinzial-Departement — gehört haben, erhellt, daß ihre Selbständigkeit sehr beschränkt war, die Befugnisse ihrer Magistrate sehr gering gewesen sind. Was jedoch die eigentliche Verwaltung betraf, so hatten die Magistrate in den alten Provinzen nichts vor ihnen voraus<sup>1)</sup>. Aber auch die Gerichtsbarkeit über ihre Bürger, das einzige Stück ihrer alten Selbstherrlichkeit, das dort die Städte gerettet hatten<sup>2)</sup>, und die — obschon sehr eingeschränkt — auch den südpreußischen Immediatstädten gelassen worden war<sup>3)</sup>, wurde denen Neuostpreußens schon im Jahre 1797 tatsächlich genommen.

Es war zwar damals<sup>4)</sup> das ihnen und auch den Grundherrschaften ein Jahr zuvor gegebene Versprechen<sup>5)</sup>, daß sie im Besitze der Gerichtsbarkeit über ihre Bürger und Untertanen bleiben sollten, ausdrücklich erneuert, zugleich aber, im Widerspruche mit einer weiteren Zusage von 1796<sup>6)</sup>, bestimmt worden: daß alle städtischen und herrschaftlichen Privatgerichtsbarkeiten untereinander und mit den Jurisdiktionen der Domänenämter vereinigt und durch gemeinschaftliche Kreisgerichte — in jedem Kreise zwei — verwaltet werden sollten. Wenngleich nicht dem Namen nach<sup>7)</sup>, hörte zunächst überhaupt jede privilegierte

1) Vgl. Lehmann, Stein II. 25 ff.

2) Vgl. Lehmann, Stein II. 26.

3) Vgl. Das Jahr 1793. 346. 401 f. — Aus dem mir in dankenswerter Weise zur Einsicht überlassenen Manuskript der Arbeit von Herrn Dr. Grützmaker entnehme ich, daß das Wahlrecht der Magistrate für die Justizbürgermeisterstellen durch eine Kab.-Order an Goldbeck v. 28. Jan. 1797 aufgehoben wurde.

4) Dem Folg. liegen zugrunde: §§ 20 ff. des im I. Abschnitte angef. Patents v. 23. April 1797 (Nov. Corp. Const. X. 1095 ff.) u. die ebenda angef. Constitution v. 21. Sept. 1797 (a. a. O. X. 1371 ff.). Vgl. auch die Zitate in Anm. 4 auf S. 420 des 48. Bandes.

5) S. § 46 Punkte 5 ff. der im I. Abschnitte angef. „Vorläufigen Instruction“ v. 31. März 1796 (Nov. Corp. Const. X. 131 ff.).

6) § 46 Punkt 9 d. soeben erwähnten „Vorläufigen Instruction“ v. 31. März 1796: „Gezwungene Kreis-Gerichte finden nicht statt.“

7) „Die . . . Kreisgerichte bedienen sich bey ihrer Unterschrift und in ihren Siegeln des Namens der Königlichen, Adelichen und Städtischen vereinigten Kreisgerichte . . . . Bey allen unter dem Siegel erfolgenden gerichtlichen Ausfertigungen muß das Kreisgericht des Siegels der Gutsherrschaft, in deren Jurisdiction die Sache gehört, wenn es dieselbe verlangt und zu dem Ende dem Gericht ihr Pettschaft zustellt, sich bedienen.“ (§ 7 d. Constitution v. 21. Sept. 1797).

Gerichtsbarkeit auf, indem sich der König auch die erste Besetzung der Kreisgerichte vorbehalten hatte. Künftig jedoch sollte diese durch die Gerichtsobrigkeiten geschehen. Ihnen fielen auch die aufkommenden fructus jurisdictionis zu; dafür aber mußten sie die zur Einrichtung und Unterhaltung<sup>1)</sup> der Kreisgerichte erforderlichen Summen nach Verhältnis ihrer Staatsabgaben aufbringen<sup>2)</sup>. „Aller eignen Procedur“ in den den Kreisgerichten beigelegten Angelegenheiten und aller den Gang der Geschäfte störenden Einmischungen hatten sich die Gutsherren und Magistrate zu enthalten. Sie selber -- die Grundherren mit Zuziehung der Dorfgerichte<sup>3)</sup> -- durften nur bei Übertretungen der Ortspolizeigesetze, kleinen Diebstählen und anderen geringen (Polizei-)Vergehen<sup>4)</sup> erkennen; immerhin aber Geldbußen bis zu fünf Talern, Gefängnis oder Strafarbeit bis zu acht Tagen und körperliche Züchtigungen bis zu zehn Peitschen- oder Ruten-schlägen verhängen.

Die nämliche „Cognition- und Strafbefugniß“ wurde übrigens auch -- wieder eine Übereinstimmung zwischen der Organisation des platten Landes und der der Städte -- den Gemeindegerichten der kleinadligen Dörfer<sup>5)</sup> beigelegt, damit es den Gemeinde-

<sup>1)</sup> Zur Besoldung der 192 Beamten bei den 32 Kreisgerichten waren 37888 Rtl. erforderlich (Abschnitt I angef. „Gen.-Finantz-Tableaux“).

<sup>2)</sup> „Verordnung wie es mit der Berechnung und Vertheilung der Gerichtsporteln bey den Kreis-Gerichten in Neu-Ostpreußen in Zukunft gehalten werden soll“ („nach Maasgabe und Verhältniß des zur Unterhaltung der Kreisgerichte zu entrichtenden Beytragsquantität“), Berlin 21. Nov. 1803 (Nov. Corp. Const. XI. 2859 ff.), vielleicht veranlaßt durch die in dem Gutachten, Ploek 27. Aug. 1802 von Broscovius abgegebene Erklärung, daß durch die aufkommenden Gerichtsporteln die Grundherren der Dörfer „kaum zum mindesten Teil“ für ihre Kreisgerichtsbeiträge entschädigt würden, die Grundherren der Städte dagegen oft das Drei- und Vierfache derselben, ja so viel erhielten, daß sie von dem Überschusse den Zuschuß zur Besoldung des Bürgermeisters usw. bequem bestreiten könnten.

<sup>3)</sup> S. S. 193 Anm. 1 dieses Bandes.

<sup>4)</sup> Es wurde auf A. L. R. Teil II Tit. 17 §§ 62—64, Tit. 20 §§ 607, 612, 629, 1122 u. 1124 verwiesen.

<sup>5)</sup> Die der bäuerlichen Dörfer durften nur Strafen bis zu 1 Rtl. festsetzen: § 20 d. S. 199 Anm. 4 angef. Schulzen-Instruktion vom 29. Mai 1799.

Vorstehern bei der Ausübung ihres Amtes nicht an der „nothwendigen Autorität“ fehle<sup>1)</sup>).

Wie sehr aber auch immer in den alten Provinzen die staatliche Bevormundung der Städte vom Übel gewesen ist, in Neuostpreußen war sie notwendig. Galt es doch hier, ein Bürgerthum erst zu schaffen. Wie aber hätte dieses erwachsen und gegen die Übermacht und Willkür der adligen Herren sich behaupten sollen ohne den starken Schutz und die Führung des Staates?

---

<sup>1)</sup> § 20 d. S. 199 Anm. 4 dieses Bandes angef. Gemeinde-Vorsteher-Instruktion vom 29. Mai 1799 u. § 7 des ebenda angef. Reglements v. 5. Febr. 1805. — Hierauf (vgl. die Notiz bei Lehmann, Stein II. 504 Anm. 3) bestimmte Schroetter in seinen i. J. 1808 zur Reform der Verfassung des platten Landes gemachten Vorschlägen (vgl. E. Meier, Reform 386 ff.) die Kompetenz der Schulzen-Ämter.

## Sechster Abschnitt.

## Pläne zur Erleichterung der Mediat-Städte.

Die vornehmste Veranlassung zur Untersuchung der Städte war die Absicht gewesen, den Anmaßungen der Grundherren zu steuern und dadurch den Mediatstädten aufzuhelfen. Die zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen wollte Schroetter, wie wir hörten<sup>1)</sup>, mit dem Großkanzler vereinbaren. In betreff der königlichen Mediatstädte aber hielt er dessen Einverständnis nicht für erforderlich<sup>2)</sup>. Er ließ daher, ohne Goldbeck in seine Pläne einzuweißen, im November 1800 von Salis<sup>3)</sup> einen Immediat-Bericht entwerfen, in dem er den König um Erleichterung der Amtsstädte — nur von ihnen ist im folgenden zunächst die Rede — zu bitten gedachte. Es waren nämlich nach Einrichtung der Domänenämter diese „in folle“ verpachtet worden; keine einzige der von den Starosten oder Administratoren — die auch im üblen Sinne „die Stelle einer Grundherrschaft“ vertreten hatten<sup>4)</sup> — eingeführten privaten Hebungen war aus der Liste der Erträge gestrichen, den Amtseinsassen ihre Steuerbürde nicht im geringsten erleichtert worden<sup>5)</sup>.

Ganz im Sinne des Ministers, der als Gefolgsmann von Adam Smith und Kraus<sup>6)</sup> überzeugt war von der Schädlichkeit

<sup>1)</sup> S. o. Bd. 48 S. 590.

<sup>2)</sup> Er sagte es in dem Imm.-Berichte, von dem sogleich die Rede sein wird.

<sup>3)</sup> S. o. Bd. 48 S. 606 Anm. 2.

<sup>4)</sup> S. d. Zitat in Anm. 2 auf S. 587 d. 48. Bdes.

<sup>5)</sup> Auch dies nach dem gleich zu behandelnden Imm.-Berichte; dazu auch ein Schreiben Schroetters an das Akzise- und Zoll-Departement, Berlin 25. März 1801.

<sup>6)</sup> „The experience of all ages and nations, I believe, demonstrates that the work done by slaves, though it appears to cost only their maintenance, is in the end the dearest of any. A person who can acquire no property, can have no other interest but to eat as much and to labor as little as possible. Whatever work he does beyond what is sufficient to purchase his own maintenance, can be

der Frondienste<sup>1)</sup> — des Scharwerks, wie man in Ost- und Westpreußen sagte<sup>2)</sup> — und von der Notwendigkeit, sie abzuschaffen<sup>3)</sup>, war der erste Antrag, den der Konzipient des Berichtes beim Könige zu stellen beabsichtigte, der: den Bürgern ihre Dienste unentgeltlich zu erlassen, was bei der Menge der bäuerlichen Dienste ohne Nachteil für die Bewirtschaftung der Ämter geschehen könnte. Nur die zur Unterhaltung der Wege, Brücken und Brunnen innerhalb der Städte notwendigen Dienste sollten beibehalten werden<sup>4)</sup> und die Ackerbürger auch ver-

squeezed out of him by violence only, and not by any interest of his own.“ (Wealth of Nations. Vol. II. 180, übers. b. Kraus, Staatswirtschaft III. 273 f.) — „Unterthänigkeit, Schaarwerk, Vorspann, Amtspflichtigkeit, . . . wo diese herrschen, wo die größte Zahl der Menschen nicht sicher ist, der Früchte ihres Fleißes froh werden zu können, da ist's Hohn und Spott, von Sicherheit des Eigenthums zu sprechen . . .“; Kraus an Auerswald, Königsberg 15. Juli 1799 (Kraus, Vermischte Schriften, her. v. v. Auerswald (Königsberg 1808—1819) II. Teil 220 f.).

1) „nämlich sie lähmen die Wirtschaft des Pächters und Eigenthümers der Vorwerker und zerstören die Kraft und selbst den Willen des schaarwerkspflichtigen Bauern, seinen Zustand verbeßern und etwas mehr als ein Lastthier seyn zu wollen“; Imm.-Bericht, Berlin 15. Dez. 1803.

2) S. Lehmann, Stein II. 40.

3) „In meiner ganzen Seele aber ligt die feurige Überzeugung der Schaarwerk muß nach Grundsätzen abgeschafft werden, die nicht bloß im Geist der Zeit, sondern auch im Geist unserer oeconomischen Fortschritte ligen. Hiebey muß der König das Beyspiel geben und die Sache mit Vestigkeit aber auch mit äußerster Geduld behandelt werden“; Schroetter an Beyme, Berlin 28. Okt. 1800. — Wie hier der Vollständigkeit halber erwähnt sei, zögerte Schroetter nicht, die Aufhebung der Naturaldienste, wie sie seit dem Jahre 1799 auf den Domänen in den östlichen alten Provinzen und vor allem in Preußen stattfand (vgl. Lehmann, Stein II. 37 f. u. d. dort angef. Literatur; dazu Czerwinski i. d. Mitt. d. Lit. Ges. Masovia 16. Heft (Lötzen 1910) bes. S. 98 ff. Einiges Aktenmäßige auch bei Krause, Freiherr von Schroetter 28 ff.), als „das einzige Mittel, der Landes Kultur eine wahre impulsion“ zu geben (oben Anm. 1 angef. Imm.-Bericht Schroetters v. 15. Dez. 1803), alsbald auch in den neuostpreuß. Domänenämtern, besonders im Plocker Kammerbezirk, in Verbindung mit der Veranschlagung der Ämter (s. o. Bd. 48 S. 570) u. der Separation der Vorwerks- und Untertanen-Ländereien, in die Wege zu leiten; Imm.-Bericht v. Voß u. Schroetter. Berlin 14. Mai 1799; Imm.-Berichte v. Schroetter, Berlin 10. Oktober 1801 u. 15. Dez. 1803, Ripkeim 19. Aug. 1806. Die Erbunterthänigkeit hatte er hier stillschweigend aufgehoben (Schroetter an Borgstede, Königsberg 14. Nov. 1807, gedr. b. Lehmann, Stein II. 286 Anm. 6).

4) S. o. Bd. 48 S. 593.

pflichtet bleiben, Vorspann zu stellen und Fourage zu liefern<sup>1)</sup>. Sodann verlangte Salis, an Schroetters Erklärungen<sup>2)</sup> sich haltend, daß alle grundherrschaftlichen Konsumtions- und Gewerbesteuern und auch die für Ausübung ihrer Religion von den Juden geforderten Abgaben aufgehoben und von den Amtserträgen abgesetzt würden; nur die rechtlich begründeten Acker- und Wiesenzinse und die Grundzinse von den Bauplätzen sollten beibehalten werden. Letztere aber, die sogenannten Platzgelder, und ebenso die Marktstandgelder, schlug er vor, den Kämmereien zu überlassen<sup>3)</sup>, jene an Stelle des Beitrages, den der König als Grund- und Landesherr zur Besoldung der Bürgermeister zu leisten hätte. Auch die herrschaftlichen Brau- und Brennereigerechtsame, die im Interesse des Fiskus unangetastet zu lassen die Bialystoker Kammer-Kommission empfohlen hatte<sup>4)</sup>, wollte Salis den Bürgern abtreten, gegen eine Propinations-Abgabe nach dem Verbrauch, deren Sätze aber niemals den dritten Teil der staatlichen Konsumtionssteuersätze übersteigen dürften. Diese Abgabe sollten die Kämmereien einziehen und den nach der zeitigen Konsumtion berechneten Ertrag alljährlich als Fixum an die Staatskasse abführen, aus den künftigen Mehreinnahmen aber die zur Bestreitung der Verwaltungskosten benötigten Fonds bilden.

Mit dieser Formulierung der Anträge waren die Geheimen Finanzräte des neuostpreußischen Departements — Bose<sup>5)</sup> und Mirus, der vormalige Erste Direktor der Bialystoker Kammer

1) S. o. Abschnitt III. — So erklärte denn das „Publicandum zur Belehrung der Einsassen über die Gestellung und Vergütung des Vorspanns in der Provinz Neu-Ostpreußen“, Berlin 7. Mai 1803 neben allen bäuerlichen Einsassen auch die ihnen gleich zu achtenden Ackerbürger in den Städten für vorspannpflichtig.

2) S. o. Bd. 48 S. 588 f.

3) Im Zusammenhange mit diesem Vorschlage dürfte die S. 201 Anm. 3 erwähnte Verfügung (v. 20. März 1801) stehen, wonach die Grundherren vermocht werden sollten, die Marktstand- und Vichtreibegelder den Kämmereien ihrer Städte abzutreten.

4) S. o. Bd. 48 S. 586 f.

5) S. o. Bd. 48 S. 421.

und Nachfolger des zum Departement des Ministers Voß übergetretenen Borgstede — sowie der erste Justitiar des General-Direktoriums, Geheimrat Heller, denen Salis seinen Entwurf zur Begutachtung vorlegte<sup>1)</sup>, im allgemeinen einverstanden. Über die wenigen obwaltenden Meinungsverschiedenheiten sollte der Minister entscheiden und vor allem auch darüber, ob es nötig wäre, vor Mundierung des Konzepts von den Kammern eine Nachweisung der aus den Amtsstädten etatsmäßig aufkommenden Domäneneinnahmen zu erfordern, um danach berechnen zu können, um wieviel sich diese bei Verwirklichung der Vorschläge verringern würden<sup>2)</sup>.

Am 2. Dezember wurde Schroetter das Konzept des Immediat-Berichts zusammen mit den Gutachten der drei Geheime räte zugestellt. Gleich am folgenden Tage gab er den Kammern auf, die beregte Übersicht binnen längstens vier Wochen einzureichen. Über seine Absichten ließ er die Kammern nicht im Unklaren. Er wünschte auf Grund der vorgenommenen Veranschlagungen<sup>3)</sup> versichert zu werden, daß die bei einer Befreiung der Amtsstädte von den Diensten und „Propinations-Arrenden“ — unter diesem Namen wurden die herrschaftlichen Konsumtions- und Gewerbesteuern zusammengefaßt — entstehenden Ausfälle an Domäneneinkünften durch Mehreinnahmen von anderen Nutzungen gedeckt werden dürften<sup>4)</sup>.

Daß dies der Fall sein werde, bezeichnete bei Einsendung der verlangten Nachweisungen die Bialystoker Kammer als wahrscheinlich; die Plocker hielt es für ausgemacht. Sie meinte, daß einem Minus von höchstens 3000 Rtl. ein Plus von wenigstens 4000 Rtl. gegenüberstehen würde. Sie bat aber, die Abgaben und besonders die Dienste nicht in allen Amtsstädten gleichzeitig zu erlassen, weil das die Adelsstädte gegen ihre

<sup>1)</sup> u. d. 23. Nov. 1800.

<sup>2)</sup> Gutachten von Mirus, 27., von Heller, 28., von Bose, 29. November; Salis an Schroetter (Berlin), 2. Dezember 1800.

<sup>3)</sup> S. o. Bd. 48 S. 570.

<sup>4)</sup> Reskript an d. Kammern, Berlin 3. Dez. 1800.

Herren aufsässig machen könnte. Damit Störungen in der Bewirtschaftung der Domänen vermieden würden, schlug sie vor, die bürgerlichen Dienste noch einige Jahre, aber höchstens die erste Pachtperiode<sup>1)</sup> hindurch, beizubehalten, die Bürger aber durch ein vom Pächter zahlbares Dienstgeld<sup>2)</sup> dafür zu entschädigen. Dieses Verfahren — meinte sie — könnten dann nach und nach auch die adligen Grundherren einschlagen, und so würden die Dienste der Bürger allmählich aufhören, in dem Maße, wie die Städte ihren ländlichen Charakter verlieren würden<sup>3)</sup>.

Nach den eingereichten Übersichten beliefen sich die herrschaftlichen Abgaben sämtlicher Amtsstädte der ganzen Provinz auf 40 231 Rtl. Davon machten die Acker-, Weide-, Wiesen- und sonstigen Grundzinse, Feldzehnten, Wald- und Heidemieten und der Geldwert der Naturallieferungen 17 160 Rtl. aus. Auf Dienstbefreiungsgelder, Wage- und Marktgelder, Mühlen- und Fischereizinse, Subsidium charitativum<sup>4)</sup>, Abgaben von der Herstellung und dem Schank des Getränkes, Branntweingelder entfielen 15 392 Rtl. Der Rest kam auf durch Abgaben vom Salz- und Heringsverkauf, vom Metbrauen, vom Schlachten, vom Handel, durch sogenannte Zapfengelder, Nahrungsgelder der Handwerker, Schutzgelder der Einlieger, Instleute, Büdner und die besonderen Abgaben der Juden<sup>5)</sup>.

Als das Provinzialdepartement diesen Überblick gewonnen hatte, schrieb man den letzten April 1801; fast ein halbes Jahr war verstrichen, seitdem Salis sein Konzept aufgesetzt hatte. Nun machten der Wunsch, dem Könige das Zahlenmaterial vorzulegen, und die vom Minister gewünschten Änderungen einen

<sup>1)</sup> Gewöhnlich zwölf Jahre; Imm.-Bericht Schroetters, Berlin 15. Dez. 1803.

<sup>2)</sup> von 9 Groschen.

<sup>3)</sup> Berichte der Kammern, Plock 5. Januar und Bialystok 8. April 1801.

<sup>4)</sup> S. o. Bd. 48 S. 431 Anm. 2.

<sup>5)</sup> „General-Extract von sämtlichen grundherrlichen Abgaben und Praestationen der Königl. Amts- und Mediat-Städte in den Neu-Ostpreußischen Kammer-Departements“, gefertigt v. Geh. Sekretär Sineck, (Berlin) 30. April 1801.



neuen Entwurf notwendig. Salis stellte ihn in den ersten Maistagen her. Mitte des Monats ging dann der Bericht an den König ab<sup>1)</sup>).

Die Anträge, wie sie endgültig gestellt wurden, blieben in vielem hinter der ersten Fassung zurück. Früher war die unentgeltliche Dienstentlassung der Bürger gefordert worden; jetzt wurde es der allerhöchsten Entscheidung überlassen, ob keines oder ein mäßiges Dienstgeld verlangt werden sollte. Nichts verlautete über die Abtretung des Platzgeldes an die Kämmererkassen, nichts wurde gesagt über die Freigabe des Brauens und Brennens. Unter Hinweis auf die dem Berichte beigegebene tabellarische Übersicht über den Betrag und die Arten der Domanalsteuern stimmte man für gänzliche Beibehaltung der in der ersten Abteilung aufgezählten, 17 160 Rtl. einbringenden Zinse und forderte eine Ermäßigung der in der zweiten, gänzlichen Erlaß aber nur der in der dritten Rubrik benannten Abgaben. Danach wurde der für den Domänen-Etat zu erwartende Ausfall auf etwa 15 375 Rtl. geschätzt. Ihn aber hoffte man reichlich decken zu können; einmal, wie wir wissen, durch eine Zunahme der anderen Einkünfte aus den Domänen und dann durch die Summen, um welche der wachsende Wohlstand der Städte den Ertrag der indirekten Steuern vermehren würde. Hell beleuchtete Schroetter, selber die Feder ergreifend, die segensreichen Folgen, welche er sich von der Ausführung seiner Vorschläge versprach: Der König werde seiner Herrschaft die Sympathien der Bürgerschaften erwecken, und die adligen Herren würden sich genötigt sehen, dem Beispiele des Landesherren zu folgen, um einer Verödung ihrer Städte vorzubeugen.

(Fortsetzung folgt.)

---

<sup>1)</sup> Neuer Entwurf von Salis, 6. Mai, danach Konzept von Schreiberhand, gez. von Salis 11., Mirus 12., v. Bose 12., vollzogen von Schroetter 14. Mai 1801. Mundum, Berlin vom gleichen Tage.

# Die allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems und die Skepsis.

Ein Beitrag zur Kritik des Skeptizismus.

Von Dr. **A. Jacobs** (Essen a. R.).

---

Unter allgemeinen Naturgesetzen verstehe ich solche Sätze, die nicht nur für eine bestimmte Entwicklungsstufe und innerhalb gewisser Zeitgrenzen, sondern für jeden Erfahrungsbereich für alle Zeiten notwendige Gültigkeit besitzen. Also die Grundsätze des Naturerkennens, die Kant synthetische Grundsätze a priori genannt und die er in der Kritik der reinen Vernunft in dem Abschnitt über die systematische Vorstellung aller synthetischen Grundsätze des reinen Verstandes vollständig angegeben und durch den Beweis sicher zu stellen versucht hat.

Ein Naturgesetz von dieser Art ist z. B. der Satz von der Beharrlichkeit der Substanz. Er sagt aus, daß bei allem Wechsel der Erscheinungen ein fester, unveränderlicher Kern, die Substanz beharrt. Was sich verändert, ist nicht die Substanz, sondern ihre Eigenschaften, ihre Bestimmungen, ihre Art, wie sie existiert, ihre Akzidenzien. Die Akzidentien ändern sich aber nicht willkürlich, etwa von selbst (spontan), sondern die Veränderung erfolgt nach einer Regel, also gesetzmäßig. Die Regel, welche die Veränderungen der Akzidenzien bestimmt, ist ein zweites allgemeines Naturgesetz: das Kausalitätsgesetz. Bei Kant lautet es: alle Veränderungen geschehen nach dem Gesetze der Verknüpfung von Ursache und Wirkung. In anderer Formulierung: Gleiche materielle Voraussetzungen

bedingen stets gleiche materielle Folgen<sup>1)</sup>. (Eine Konsequenz dieses Satzes ist z. B. der mechanische Grundsatz von der beschleunigenden Kraft.) Das Kausalgesetz fordert eine Ursache als Bedingung dafür, daß etwas geschieht. Diese Ursache, deren Wirkung material ist, muß aber selbst materialer Natur, d. h. Gegenstand möglicher sinnlicher Wahrnehmung sein. Mit-hin setzt das Kausalgesetz eine Mehrheit von gleichzeitig existierenden Substanzen voraus, die einen wechselseitigen Einfluß auf einander ausüben. Das ist der dritte Grundsatz, dem alles, was in der Natur geschieht, gemäß sein muß: das Gesetz des gegenseitigen Einflusses oder der Wechselwirkung. Kant formuliert es so: alle Substanzen, sofern sie im Raum als zugleich wahrgenommen werden können, sind in durchgängiger Wechselwirkung (Mechanische Analogie: das Reaktionsprinzip).

Die hier angeführten allgemeinen Naturgesetze sind die Kantischen Analogien der Erfahrung. Es sind nicht die einzigen<sup>2)</sup>. Ich begnüge mich aber mit ihnen, weil es mir auf das allgemeine Prinzip und nicht auf die einzelnen Sätze ankommt. Selbstverständlich soll das, was ich hier angeführt

---

<sup>1)</sup> Der Satz gilt nicht umgekehrt, also: von gleichen materiellen Folgen kann man auf gleiche materielle Bedingungen nicht schließen. Desgleichen kann man nicht, wie es z. B. Br. Bauch (Studien zu den exakten Wiss.) tut, von veränderter Voraussetzung auf veränderte Resultate schließen. Wohl aber von dem Nichteintreffen bestimmter materialer Konsequenzen auf das Nichtbestehen eines bestimmten materialen Grundes.

<sup>2)</sup> Ein anderes Gesetz ist z. B. das von der Erhaltung der Intensität von Gegenständen sinnlicher Wahrnehmung, also von Naturkörpern. Dieses Gesetz besagt, daß in allen Erscheinungen das Reale, was Gegenstand der Empfindung ist, intensive Größe (d. h. einen Grad) hat (Gesetz von der Antizipation der Wahrnehmung), welche nach dem Prinzip der Kontinuität meßbar ist. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß dies System der allgemeinen Naturgesetze nicht beliebig erweiterbar, sondern nach Anzahl und Art fest bestimmt und unveränderlich ist. Wir haben es also mit einem System von Sätzen zu tun, das nicht nur notwendig und allgemein, sondern auch vollständig ist. (Vergl. den Vollständigkeitsbeweis der Kategorien und Urteilsfunktionen bei E. Marcus, Logik S. 185 und 187.)

habe, nicht als Beweis gelten, es ist nichts als eine zusammenhängende Aufzählung von Tatbeständen, von Vorstellungen, die wir in unserm Erfahrungsbegriff vorfinden.

Man darf diese Gesetze hinsichtlich ihres Charakters nicht verwechseln mit empirischen Naturgesetzen von sehr ausgedehntem Geltungsbereich, etwa mit dem Gravitationsgesetz oder dem Gesetz der Massenkonstanz. Diese Gesetze sind im besten Falle von komparativer Allgemeinheit, d. h. sie dürfen so lange als allgemein gelten, bis widersprechende Erfahrungen auftreten, also durch neue Experimente ihre Gültigkeitsgrenze aufgewiesen werden kann. Die Gültigkeitsgrenze des Gesetzes von der Erhaltung der Masse z. B. scheint durch Beobachtungen bei Kathodenstrahlen gefunden zu sein. (Die Masse des Elektrons ist eine Funktion seiner Geschwindigkeit.) Auch die „Konstanten und „Invarianten,“ die nach Planck „ihre Bedeutung für alle Forscher und für alle Zeiten behalten“ und deren Auffindung immer „das erste, ja das eigentliche Bestreben der physikalischen Forschung“ sein wird, dürfen mit den synthetischen Grundsätzen Kants nicht ohne weiteres in eine Reihe gestellt werden. Denn hier handelt es sich zum Teil um experimentelle Konstanten, wie die der Lichtgeschwindigkeit (welche die Rolle der unendlich großen Geschwindigkeit, gemäß der Relativitätstheorie, in der Physik spielen soll), Ergebnisse, die zwar als unbedingt sicher und darum als absolut wahr innerhalb der durch das Experiment gegebenen Genauigkeitsgrenze gelten können, denen aber vor allem doch der Notwendigkeitscharakter fehlt, denn ein empirisches Resultat führt nie Notwendigkeit bei sich. Etwas anderes ist es z. B. mit dem Energieprinzip. Darauf kann hier aber nicht näher eingegangen werden.

Die Aufgabe, die ich mir in dieser Arbeit gestellt habe, betrifft nun nicht die Schlüssigkeit der Beweise, die man für diese allgemeinen Naturgesetze geben kann<sup>1)</sup>. Die Beantwortung dieser Frage soll Gegenstand einer besonderen Abhandlung werden. Hier kommt es mir, ich möchte sagen, auf die negative Seite der Sache an. Ich lasse es nämlich hier ganz dahingestellt, ob sich für die objektive Gültigkeit der

<sup>1)</sup> Diejenigen, die sich für die Beweise interessieren, mache ich auf den Versuch aufmerksam, den F. Marcus in seinem Revolutionsprinzip (eine exakte Lösung des Kant-Hume'schen Erkenntnisproblems, Herford 1902) unternommen hat. Ich weise auch auf den Nelson'schen Widerlegungsversuch, wie überhaupt auf seinen allgemeinen Beweisversuch für die Unmöglichkeit des Beweises objektiv gültiger Erkenntnisgrundsätze hin (über das sogenannte Erkenntnisproblem, Göttingen 1908). Die Resultate dieser Arbeit sind übrigens unabhängig von dem Standpunkt, den man in Bezug auf die Frage nach der Beweisbarkeit einnimmt.

Analogien, überhaupt allgemeiner Naturgesetze, ein einwandfreier Beweis führen läßt. Mich interessiert in dieser Arbeit nicht der durch den Beweis gesicherte Wahrheitswert, sondern die Stellung, welche die Wissenschaft zu dem allgemeinen Problem der Analogien und soweit sich dieses Problem auf Tatbestände stützt, zu diesen Tatbeständen einzunehmen hat. Ich will untersuchen, ob die Prinzipien dieser Stellungnahme richtig sind. Ob es also Prinzipien der philosophischen Stellungnahme gegenüber diesen allgemeinen Gesetzen gibt, deren Charakter sich als unwissenschaftlich nachweisen läßt. Insbesondere soll untersucht werden, ob die Mittel, deren sich die Skepsis bei der Behandlung dieses Problems bedient, wissenschaftliche Mittel sind. Trotzdem sich die allgemeine Frage dieser Arbeit also nicht unmittelbar auf den Wahrheitswert bestimmter Sätze richtet, ist sie doch indirekt beteiligt an der Lösung dieser Frage, indem sie nämlich darüber Auskunft verlangt, welche Arbeitsprinzipien gültig und welche ungültig, d. h. wissenschaftlich wertlos sein müssen, damit ein Wahrheitswert überhaupt bestimmbar wird.

Da es sich hier um ein Kriterium der Wahrheitswerte der Wissenschaft überhaupt handelt, so gelten die Resultate der Untersuchung für jede Wissenschaft. Es wird sich aber zeigen, daß dies Kriterium von den übrigen Wissenschaften (Mathematik, Physik) ganz stillschweigend und selbstverständlich beobachtet wird. Nur in der Philosophie wird es aus ganz bestimmten, mit der allgemeinen Laxheit ihrer Forschungsprinzipien und mit ihrem Gegenstande zusammenhängenden Gründen (die später erörtert werden sollen) nicht in dem Maße und mit der Bestimmtheit beobachtet, die für eine Wissenschaft notwendig sind.

## I.

Die Tatsache der bisherigen, ausnahmelosen Gültigkeit der Analogien der Erfahrung kann nicht zweifelhaft sein und ist, soweit ich sehe, niemals in Zweifel gezogen werden. Was man bezweifelt ist, daß diese Tatsache auch für alle Zukunft bestehen bleibt, ja daß sie bestehen bleiben muß. Man zweifelt also an der objektiven Gültigkeit der Analogien.

<sup>1)</sup> Dieser Zweifel ist etwas ganz anderes als der Zweifel an der Beweisbarkeit der Analogien. Denn es kann etwas unbeweisbar und doch notwendig und für alle Zukunft gültig sein, wie z. B. die mathematischen Axiome oder die Axiome der formalen Logik.

Es ist interessant zu sehen, wie Naturforscher, die über die Grundlagen ihrer Disziplin nachzudenken pflegten, sich zu dieser Frage gestellt haben. Ich greife zwei heraus: Helmholtz und Mach, ausgesprochene Empiriker, Physiker vom Fach und philosophisch interessiert durch sinnesphysiologische Studien. Beide haben wiederholt ihren Gegensatz zur Kantischen Philosophie, insbesondere zum Apriorismus hervorgehoben. Helmholtz insbesondere in bezug auf die Axiome der Geometrie, deren Apriorität er mit sinnesphysiologischen Erwägungen bestreiten zu müssen glaubte. Es ist deshalb um so bemerkenswerter, daß er die Apriorität der Analogien, insonderheit des Kausalsatzes, ausdrücklich anerkennt. Ohne Kausalsatz ist experimentelle Forschung unmöglich. Er spricht „das Vertrauen auf die vollkommene Begreifbarkeit der Naturerscheinungen aus“. In der Abhandlung über die Erhaltung der Kraft<sup>1)</sup> wird das Kausalprinzip als Voraussetzung der Gesetzlichkeit aller Naturerscheinungen bezeichnet.

Klarer und durchgreifender noch ist der Standpunkt Machs. Was bei diesem Forscher so deutlich hervortritt und so erfrischend wirkt, das ist der wahrhafte, nicht der Wortrespekt vor dem Tatsächlichen. Mach ist Sensualist, aber kein Lockescher, der über psychische Tatbestände hinwegsieht und alles in Sinneseffekte auflöst. Zwar ist auch ihm<sup>2)</sup> „die sinnliche Tatsache der Ausgangspunkt und auch das Ziel aller Gedanken- anpassungen des Physikers“ (S. 267), aber es besteht für ihn kein Zweifel, „daß bloße Empfindungen kein dem unsrigen auch nur entfernt ähnliches psychisches Leben begründen können“ (S. 192), „die Psyche tritt uns in keiner Phase als eine tabula rasa entgegen“ (196). Neben den „erworbenen“ müssen „angeborene Assoziationen“ angenommen werden. „Auch die Möglichkeit spontan, nicht durch Assoziation auftretender psychischer Prozesse

---

<sup>1)</sup> S. 53.

<sup>2)</sup> E. Mach: Die Analyse der Empfindungen. 5. Aufl. 1906.

muß zugegeben werden.“ Mach erkennt denn auch richtig<sup>1)</sup>, daß „eine niedere Wissensstufe von einer höheren nicht so sehr durch die Verschiedenheit des Kausalbegriffs als durch die Art der Anwendung desselben“ unterschieden sei. Auch darüber ist er vollkommen klar, daß das Kausalgesetz als Ausdruck der gesetzmäßigen Abhängigkeit der Erscheinungen von einander „jeder wissenschaftlichen Untersuchung“ vorausgehen müsse (46). Auf Grund dieser Einsicht versucht er sogar eine logische Deduktion des Energieprinzips, wobei zugleich nachgewiesen werden soll, daß der Satz von ausgeschlossenen perpetuum mobile „nicht auf mechanischen Ansichten fußt“, da er sich wahrscheinlich „überhaupt nicht auf positive Einsicht (d. h. empirische Kenntnis) gründet“ (34).

Um den Verdacht abzuwehren, daß er sich mit diesen Deduktionen auch nur in die Nähe metaphysischer Spekulationen begeben, betont Mach an mehreren Stellen ausdrücklich, daß „ohne positive Erfahrungen des Kausalgesetzes im Leeren stehe“ und „unfruchtbar“ sei. Ich weiß nicht, ob der antimetaphysische Physiker sich bewußt ist, daß er in diesem Punkt mit seinen großen Gegner Kant vollkommen einer Meinung ist. Das ist ja gerade eins der wesentlichen Ziele der Kritik, nachzuweisen, daß Begriffe ohne sinnlichen Inhalt leer, d. h. ohne Erkenntnis schaffende Kraft sind. Außerhalb der durch mögliche Erfahrung gezogenen Grenzen sind sie „bloß Titel zu Begriffen, die man einräumen, dadurch man aber auch nichts verstehen kann“. Durch solche Feststellung wird nun aber freilich, nicht wie Mach anzunehmen scheint, die Aufgabe der wissenschaftlichen Philosophie auf das rein Erfahrungsmäßige eingeschränkt, sondern es erwächst daraus gerade die spezifische Aufgabe der Philosophie, alle die Begriffe zu isolieren und zusammenzustellen, die wie Ursache und Wirkung „jeder wissenschaftlichen Untersuchung vorausgehen“, also das Erfahrungsmäßige erst möglich machen. Die Philosophie will also gar nichts weiter (eine Kleinigkeit) als die Gesamtheit aller „im Leeren stehenden“ Begriffe aufzufinden und ihre Unentbehrlichkeit für alle Erfahrung, nicht nur, wie Mach es tut, behaupten, sondern beweisen<sup>2)</sup>. Daß eine solche Feststellung auch für die andern exakten Disziplinen von Wert sein kann, hat Mach selbst bewiesen, indem er aus der logischen und allgemeinen Natur des Kausalgesetzes Schlüsse zog auf die von jeder mechanischen Vorstellung unabhängige Gültigkeit des Energieprinzips.

<sup>1)</sup> Geschichte und Wurzel des Satzes von der Erhaltung der Arbeit. 2. Aufl. 1909.

<sup>2)</sup> Ob sie das Letztere kann, muß freilich vorerst als problematisch angenommen werden.

Darin sind also beide Naturforscher einig: ohne Kausalgesetz keine Wissenschaft. Das bedeutet aber in Kantischer Sprache: das Kausalgesetz ist die Bedingung der Möglichkeit der Wissenschaft. Zweifelt man hier, so zerstört man die Grundlagen der Wissenschaft.

Diese Erkenntnis braucht durchaus nicht immer mit einer Einsicht in die logischen Grundlagen dieser Sätze Hand in Hand zu gehen. Auch hat sie nicht zur Voraussetzung, daß man das Beweisverfahren, das ihre Notwendigkeit sichert, logisch überschaut. Man kann sogar die Möglichkeit eines solchen Beweisverfahrens ganz problematisch lassen und doch an der unbedingten Gültigkeit der Analogien festhalten<sup>1)</sup>. Das scheint mir sogar solange der für die Wissenschaft notwendige und gegebene Standpunkt, bis man entweder erfahrungsmäßige oder logische Gegenbeweise in Händen hat. Sätze, die sich für alle Naturwissenschaft bisher als fruchtbar und notwendig erwiesen haben, von deren Ungültigkeit man sich überdies nicht die geringste reale Vorstellung machen kann, (vergl. Kap. V) die man sich also gar nicht anders als immerfort gültig vorstellen kann und tatsächlich vorstellt, die hat die Wissenschaft als Facta zu nehmen, die man wohl zu Gegenständen von Problemen machen, aber nicht ohne Grund bezüglich ihrer weiteren Gültigkeit in Zweifel ziehen darf.

Trotz dieser Sachlage nimmt die Skepsis an den allgemeinen Grundlagen des Naturerkennens in der Literatur noch einen breiten Raum ein. Und zwar ist es seltsamerweise weniger die eigentliche Naturwissenschaft als die Philosophie von Fach, die sich an dieser Skepsis beteiligt. Im allgemeinen herrscht in der exakten Forschung ein gesunder Sinn für das Tatsächliche und Notwendige. Man ist zwar überzeugt, daß alles dem Wandel unterliegt, aber man äußert doch im allgemeinen Bedenken an der Konstanz eines Satzes nicht eher, bis reale Gegenargumente

---

<sup>1)</sup> Es ist nämlich keineswegs ohne Weiteres sicher, ob ein solches Beweisverfahren überhaupt möglich ist.



vorliegen. Zuweilen philosophiert einer auf eigene Faust. Ein bekanntes und wohl nie ganz auszurottendes Schlußverfahren ist dies:

Obersatz: Alle menschliche Erkenntnis unterliegt der Wandlung.

Untersatz: Der Kausalsatz (oder irgend ein anderer Satz) ist eine menschliche Erkenntnis.

Schluß: Also unterliegt auch der Kausalsatz dem Gesetz der Wandlung<sup>1)</sup>.

Ob man wohl endlich über die wunderliche Behauptung einmal erstaunt, daß ausgerechnet dieser Obersatz die einzige Ausnahme von der allgemeinen Regel sein soll, die er ausspricht?

Eine ganz andere Sache wie die Skepsis gegen gänzlich unverfängliche Grundlagen der Erkenntnis ist das Mißtrauen gegen eine angebliche Verschwommenheit und Unklarheit der üblichen Terminologie der Grundbegriffe, das allerdings in Naturforscherkreisen in der letzten Zeit lebhaft empfunden, freilich nicht immer glücklich zum Ausdruck gebracht wird. Als Ausdruck dieses Mißtrauens ist z. B. die bekannte Kirchhoffsche Ablehnung der üblichen Definition der Kraft als Ursache einer Bewegungsänderung zu verstehen. Der Begriff der „Ursache“ erschien Kirchhoff zu unklar und zweideutig. Auch Mach bemerkt an verschiedenen Stellen<sup>2)</sup>, daß der Begriff der Ursache für ihn einen „stark fetischistischen Zug“ habe. Man sah in diesem Begriff einen Rest von Mystizismus, ein Überbleibsel der Anschauung, die in der „Ursache“ einen in den Dingen verborgenen, geheimnisvollen Geist sieht, der die „Wirkung“ auf zauberhafte Weise hervorbringt, eine Furcht übrigens, die in den scholastischen Lehren gewisser Lehrbücher der Logik, die lange und breit erörtern, ob die Ursache eine „Sache“ bedeute, oder ob sie auch ein „Zustand“ oder ein „Vorgang“ sein könne, ob sie mit der Wirkung gleichzeitig sei, oder ihr vorangehe, einen guten Nährboden finden konnte<sup>3)</sup>. Das Mißtrauen gegen den Begriff der Ursache gab auch Veranlassung, mit dem Begriff des „Erklärens“ von Naturerscheinungen im naturwissenschaftlichen Betriebe zu brechen und dafür die Forderung der

<sup>1)</sup> Vergl. dazu den Aufsatz: „Naturwissenschaftliche Erklärungen und Naturgesetze“ in Nr. 309 und die Erwiderungen: „Möglich ist alles“ in Nr. 21 und 42 der Frankf. Zeitg. 1910/11.

<sup>2)</sup> Das Prinzip der Vergleichung in der Physik, populär-wissensch. Vorlesungen, S. 269.

<sup>3)</sup> Vergl. Wundt: Kleinere Schriften, über naiven und kritischen Realismus. S. 481 ff.

„reinen Beschreibung“ einzuführen, weil angeblich sich beim „Erklären“ die Zweideutigkeiten nicht vermeiden lassen, die jeder Bestimmung eines ursächlichen Zusammenhangs von Naturerscheinungen nach jener Auffassung anhaften. Das war etwas voreilig, wie mir scheint. Denn erstens vergaß man bei diesem neuen Feldgeschrei, wie Wundt zutreffend bemerkt, gleich zu Anfang etwas sehr Wesentliches (auch in der philosophischen Richtung, die diese Forderung vertritt, dem sog. Empiriekritizismus), nämlich die exakte Festsetzung des Inhalts dieser Forderung und der Grenze ihrer Anwendbarkeit. Zweitens aber zeigte sich bald, daß man bei der angeblichen Durchführung dieses Postulates wohl die anstößigen Termini, keineswegs aber den Inhalt dieser Termini vermeiden konnte. An Stelle des Wortes „Ursache“ wurden jetzt die Begriffe „Bedingung“, „Abhängigkeit“, „Funktion“ gesetzt. (Auch Kirchoff hat und konnte das nicht umgehen.) In dieser terminologischen Neuerung liegt die Tendenz, in der Begriffsbeziehung von Ursache und Wirkung besonders das logische Abhängigkeitsverhältnis zu betonen, das mathematisch seinen exakten Ausdruck in dem Begriff der Funktion findet. Übrigens ist es ein Irrtum, wenn man das formallogische Verhältnis von Bedingung und Bedingtem identifiziert mit dem transzendentallogischen von Ursache und Wirkung, denn im letzteren Verhältnis steckt noch etwas mehr als im ersteren, nämlich die Beziehung der logischen Momente des hypothetischen Urteils zu den Anschauungsformen von Raum und Zeit<sup>1)</sup>.

Schlimmer ist die allgemeine philosophische Skepsis. Ganze Schulen halten die synthetischen Grundsätze für nichts weiter als zweckmäßige Setzungen der wissenschaftlichen Vernunft, die mit der Zeit durch zweckmäßigere ersetzbar sein dürften. Andere Forscher sprechen ihnen nur komparative Allgemeinheit zu. Paulsen spricht in seiner Kantbiographie von einer „präsumtiven Allgemeinheit und Notwendigkeit“ der Kausalität.

Selbst eine mit solcher Gründlichkeit arbeitende Forschergemeinschaft wie die Marburger Schule tritt mit aller Konsequenz für das Dogma der Relativität und Bedingtheit aller Wissenschaftsgrundlagen ein. Nach H. Cohen hat die wissenschaftliche Philosophie die Aufgabe, die Bedingungen der in

---

<sup>1)</sup> Eine eingehende Besprechung dieser Fragen findet man in meinem Aufsatz: Spekulative Naturdeutung und wissenschaftliche Naturforschung (Monatsschrift für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Februarheft 1912).

„gedruckten Büchern gegebenen und in einer Geschichte wirklich gewordenen Erfahrung<sup>1)</sup>“ aufzusuchen. Das sei der Sinn der transzendentalen Methode. Aus dieser Grundbestimmung folgt nun:

1., daß die Philosophie jedes Zeitalters eine Philosophie von den Erfahrungsgrundlagen dieses Zeitalters ist;

2., daß die jeweiligen Grundlagen abhängig sind von den Resultaten der Erfahrungswissenschaften und

3., daß die Ergebnisse der philosophischen Forschung nur relative, veränderliche Ergebnisse sind.

Für unser spezielles Thema bedeutet das also: die synthetischen Grundsätze Kants, insonderheit also die Analogien der Erfahrung sind zwar allenfalls hinreichend, um die Newton'sche, vielleicht auch die Erfahrung der Naturwissenschaft unserer Tage zu begründen, es ist aber ganz und gar zweifelhaft, ob sie ausreichen zur Begründung der naturwissenschaftlichen Erfahrung einer kommenden Zeit, etwa des 21. Jahrhunderts<sup>2)</sup>.

Daß es bei solchen Grundthesen ohne einige Gewalttätigkeit in der Behandlung grundlegender Begriffe der Wissenschaft nicht abgeht, ersieht man am besten an der Stellung, welche die Marburger Schule zu den Begriffen der Tatsächlichkeit, des Faktums einnimmt. Hier wird die Sache konsequent auf den Kopf gestellt: was, als Grundlage jeder Forschung, der Diskussion und dem

---

<sup>1)</sup> H. Cohen: Theorie der Erfahrung. Kants philosophische Leistung wird unter diesem Gesichtspunkt restringiert zu der Aufgabe, die Bedingungen der Möglichkeit der Newton'schen Erfahrung anzugeben. „Newtons Prinzipien aber hat Kant zu den synthetischen Grundsätzen ausgearbeitet“ (S. 245). Vergl. dazu: E. Marcus: H. Cohens Theor. d. Erfg. u. die Kr. d. r. Vernunft, Altpreuß. Monatsschr. Bd. XLVII, Heft 3, S. 364.

<sup>2)</sup> Daß das in der Tat den Sinn der Cohen'schen Philosophieauffassung trifft, ergibt sich aus vielen Stellen. So sagt er in der Theor. d. Erfg. S. 77: „Daß Grundbegriffe (notwendige Bedingungen der Erfahrung) da seien, muß angenommen werden; welche, darüber wird die fortschreitende Kultur des Geistes Einsicht bringen. Daher ist die metaphysische Erörterung in ihren Ergebnissen von relativem, provisorischem Werte (von mir unterstrichen), nur ihre Aufgabe und Tendenz ist unbedingt notwendig und hat gesicherte Geltung.“

Weiterfragen notwendigerweise entzogen sein muß<sup>1)</sup>, wird — da es nun einmal keine sichern Fundamente außer der Methode geben soll — wieder Gegenstand der Frage und der Weiterfrage. Dieses Weiterfragen erstreckt sich ins Unendliche, so daß im Grunde das Tatsächliche „stets Problem, stets in gewissem Sinne Hypothese bleibt<sup>2)</sup>“. Das Urteil darüber, was Tatsache sei, muß „in jedem Augenblick der Berichtigung gewärtig sein“. Was also Fundament ist, Letztes, Unauflösliches wird in dieser Auffassung Ziel, Aufgabe, Ideal der Forschung. Die Tatsache im absoluten Sinne ist „das Letzte, was die Erkenntnis zu erreichen hätte. in Wahrheit nie erreicht; ihr ewiges X“ (96). „Es schwindet jede Hoffnung, absolute Tatsachen in wissenschaftlicher Erkenntnis je zu erreichen; aber“ — jetzt wird die Not zur Tugend — „auch jedes Bedürfnis, solche erreichen zu müssen. Denn Wirklichkeit ist nie gegeben, sondern ist die ewige Aufgabe, die in wirklicher Erfahrung stets nur relativer Lösungen fähig ist.“ (S. 94) Das „Faktum“ der Wissenschaft muß als „Fieri“ verstanden werden. Nur das Werden ist; der Fortgang, der Prozeß. „Die Methode ist alles“. (S. 14).

Ohne an dieser Stelle die Behauptungen im einzelnen durchzugehen: möchte so viel sofort durchsichtig sein, daß diese Methode der Marburger Schule, die mit Unrecht mit der transzendentalen Methode Kants identifiziert wird, ohne hinreichenden Versuch der Begründung, mit folgenden Dogmen arbeitet:

1. Es gibt keine absolut sichern Erfahrungsgrundlagen.
2. Es gibt eine absolut sichere, durch keine Revolutionen zu erschütternde sog. transzendente Methode.
3. Es ist nichts abseits vom Denken „gegeben“<sup>3)</sup>.

---

<sup>1)</sup> „Es ist schon ein großer und nötiger Beweis der Klugheit oder Einsicht, zu wissen, was man vernünftigerweise fragen solle. Denn wenn die Frage an sich ungereimt ist und unnötige Antworten verlangt, so hat sie, außer der Beschämung dessen, der sie aufwirft, bisweilen noch den Nachteil, den unbehutsamen Anhörer derselben zu ungereimten Antworten zu verleiten, und den belachenswerten Anblick zu geben, daß einer den Bock melkt, der andere ein Sieb unterhält (Kr. d. r. Vernunft, tr. Logik Einleitg. III).

<sup>2)</sup> Natorp: Die log. Grundlagen der exakten Wiss. S. 96.

<sup>3)</sup> „Was unterscheidet Wahrnehmung von bloßer Denkbestimmung? Schlechterdings nichts Inhaltliches; denn was wir auch immer als Inhalt gegebener Wahrnehmung aussagen mögen, ist als Aussageinhalt notwendig Denkbestimmung, den Gesetzen der synthetischen Einheit in aller und jeder Richtung unterwerfen. Es muß sich fügen den Gesetzen der Quantität, Qualität und Relation: Irgend ein Inhalt, der aus diesem dreifachen Denken herausfiele, könnte auch durch Wahrnehmung niemals „gegeben“ werden“ (S. 95).

Die Frage, auf welche Dogma (1) eine Antwort gibt, wird leicht mit einer anderen, aber von ihr grundverschiedenen verwechselt. Auf der Verwechslung bzw. Vermischung dieser grundverschiedenen Fragen beruht das Scheinrecht der ironischen Bemerkung Natorps gegen den Absolutismus auf S. 378. „Es gewährt dem philosophischen Beobachter etwas wie bittres Ergötzen“, sagt er, „wahrzunehmen, wie in einem wissenschaftlich so revolutionären Zeitalter wie dem unseren doch auch die Reaktion des Absolutismus sich immer noch und immer wieder rührt und nicht selten auch tüchtiger Forscher sich bemächtigt, die entweder nicht sehen oder sich durchaus nicht darin schicken können, daß Naturwissenschaft mit allem siegreichen Vordringen gegen überlieferte Anschauungen doch am Ende nicht mehr erreicht, als das Nichtwissen an eine andere Stelle zu verlegen.“ Gegen diese Anmerkung ist nichts zu erinnern, wenn ihr Sinn eingeschränkt sein soll auf jene hypothetischen Denkhilfsmittel der Wissenschaft, wie etwa die Begriffe des Atoms oder des Elektrons. Wenn also Natorp fortfährt: „Le roi est mort — vive le roi! das Atom (als absolut unzerstörbares letztes Element der Natur) ist tot — es lebe das unzerstörliche Elektron!“ so ist das eine durchaus berechtigte ironische Kritik eines dogmatischen Absolutismus, der zweckmäßige, aber keineswegs notwendige Denkmittel der Forschung nicht von Tatsachen und notwendigen Erkenntnisgrundlagen zu unterscheiden vermag. Wenn er aber daraus den Schluß zieht, „daß es sich in jeder einzelnen der Grundfragen der exakten Wissenschaften und in der Verbindung ihrer aller um Methodenfragen der Erkenntnis überhaupt nur handeln kann“, so ist das eine unstatthafte und aus dem Vorhergehenden gar nicht zu schließende irrgie Verallgemeinerung. Hier zeigt es sich, daß N. die beiden oben angedeuteten Fragen, nämlich die nach relativ richtigen, zweckmäßigen, daher mit einer gewissen Willkür erdachten Voraussetzungen einer bestimmten Erfahrungsgruppe und die Frage nach den Bedingungen aller Erfahrung durcheinander wirft und vermischt. Denn zwar ist es irreführend und verkehrt, eine Arbeitshypothese wie die des Atoms — die übrigens der Wissenschaft vortreffliche Dienste geleistet hat und noch leistet — als absolut gesicherte Erkenntnis zu betrachten, aber die Grundlagen der Naturwissenschaften sind auch keineswegs alle Arbeitshypothesen. Oder soll etwa der Kausalsatz, als Bedingung der Möglichkeit der Experimentalforschung überhaupt, in eine Reihe gesetzt werden mit der Atomhypothese oder irgend einem erdachten Erklärungshilfsmittel der Forschung? Die Denkmittel, welche die Wissenschaft zur Erklärung bestimmter experimenteller Ergebnisse erfindet — es sind deshalb keineswegs freie Erfindungen, naturphilosophische Erfindungen aus reiner Vernunft — mögen immerhin variabel und hypothetisch sein, aber das durch Genauigkeitsgrenzen eingeschlossene experimentelle Resultat, etwa das quantitativ bestimmte Verhältnis von Druck und Volumen einer Gasmenge bei konstanter Temperatur ist nicht variabel und das gerade Gegenteil von hypothetisch, es gilt (unter den-

selben Bedingungen) ganz absolut, also für jedes Stadium der naturwissenschaftlichen Erkenntnis. „Ewige Aufgabe“ ist nur die Vollständigkeit dieses Ergebnisses, aber nicht seine Sicherheit und Wahrheit. Denn dieses Ergebnis beruht auf dem unveränderbaren und notwendigen Erkenntnisgrundsatz, daß eine Realität das einmal gezeigte Verhalten unter den gleichen Umständen stets wieder zeigt, oder anders ausgedrückt: daß unter gleichen experimentellen Bedingungen stets gleiche experimentelle Ergebnisse eintreten. (Kausalsatz, Satz von der Erhaltung des dynamischen Charakters<sup>1</sup>.)

Es ist an dieser Stelle nicht meine Aufgabe, die Unhaltbarkeit dieser Grunddogmen darzutun<sup>2</sup>). Mein Thema erfordert nur, daß ich darauf hinweise, wie hier, ohne Begründung, ganz allgemein an der absoluten Gültigkeit der allgemeinen Naturgesetze des Kantischen Systems gezweifelt wird. Dieser Zweifel wird auch nicht dadurch beseitigt, daß faktisch die Kantischen Analogien, wenigstens bei Natorp, beibehalten und als Grundlagen noch anerkannt sind. Denn nicht darauf kommt es an, ob sich die Analogien bis heute als brauchbar zur Begründung experimenteller Forschung erwiesen haben und ob man das anerkennt, von dem philosophischen Forscher wird mehr verlangt: er darf nicht zweifeln ohne Nachweis der Berechtigung dieses Zweifels, vor allem aber darf er den Zweifel nicht in das zentrale Prinzip seines Forschens aufnehmen, wie es hier geschieht.

Man beruft sich gerne auf Hume. Aber Hume hatte durchaus nicht gezweifelt, wie Kant treffend hervorhebt, daß der Begriff der Kausalität „richtig, brauchbar und in Ansehung der ganzen Naturerkenntnis unentbehrlich sei.“ An diesen Tatsachen hat er nie gerüttelt. Seine Arbeit war vielmehr auf die Frage gerichtet, ob der Kausalitätsgedanke „durch die Vernunft a priori gedacht werde und auf solche Weise eine von aller Erfahrung unabhängige innere Wahrheit habe“ (Prol.

<sup>1</sup>) Näh. darüber in meinem Aufsatz: Die Analogien der Erfahrung und die Naturwissenschaft. Frankf. Zeitg. vom 19. Okt. 1911.

<sup>2</sup>) Das ist von E. Marcus in der oben erwähnten Abhandlung geschehen. Ich mache den Leser besonders auf die Widerlegung des Dogmas (3) aufmerksam, dessen dialektische Natur mit anschaulicher Klarheit nachgewiesen wird.

Retl. S. 33). Hume war nicht sowohl Skeptiker, was man gewöhnlich annimmt, sondern der Entdecker eines Problems, dessen Lösung ihm freilich nicht geglückt ist.

Ein lehrreiches und charakteristisches Beispiel dafür, wie weit man heute in der als Wissenschaft auftretenden Philosophie in bezug auf den allgemeinen Zweifel an den logischen Grundlagen der Erfahrungswissenschaften gehen kann, bietet der Standpunkt, den der Bonner Privatdozent W. Frost<sup>1)</sup> in seiner Naturphilosophie vertritt. Daß es den „Anschein“ habe, daß der Kausalsatz „die ewige Voraussetzung aller Naturwissenschaft“ ist, dieser Tatsache kann sich selbst ein so radikaler Empirist wie Frost nicht verschließen. Aber diese verwunderliche Tatsache, daß man nämlich einen Satz stillschweigend als ewig gültig nimmt und daß der Verstand, ohne einen logischen Druck zu empfinden, gar nicht anders kann als ihn als unbegrenzt gültig anzusetzen, sie beunruhigt diesen philosophischen Forscher in keiner Weise. Er sieht darin kein Problem<sup>2)</sup>. Der „absolute Empirist“ hat diese Tatsache, wie er meint, einfach „als trügerischen Anschein“ zu nehmen, „der nur einer zeitlichen Phase der Naturwissenschaft anhafte“ (S. 50).

Hier haben wir den Zweifel in seiner nackten und unwissenschaftlichen Gestalt. Kein Wort von einem Problem, geschweige denn von Beweis oder Begründung. Kein Wort von gegenteiligen Tatbeständen. Allgemein und notwendige Sätze passen dem Naturphilosophen nicht. Also wird bezweifelt. Das nennt Frost konsequenten Empirismus. In Wahrheit ist es aber dogmatischer und wissenschaftlich gänzlich unerlaubter Skeptizismus<sup>3)</sup>. Wahrer Empirismus

<sup>1)</sup> W. Frost: Naturphilosophie.

<sup>2)</sup> Dieses Problem lautet: welche Gründe mag es haben, daß in unserm Bewußtsein bestimmte Sätze, im Unterschiede von andern, mit dem Anspruch absoluter Gültigkeit auftreten? Dieses Problem bleibt bestehen und muß von der Forschung respektiert werden, gleichgültig, welchen Standpunkt man zur Beweisbarkeit dieser Sache einnimmt.

<sup>3)</sup> Vergl. meine Besprechung im Literaturblatt der Frankfurter Zeitung Nr. 174, 1911.

respektiert Tatbestände. Mögen sie nun physischer oder psychischer Art sein. Und es ist — wir machen noch einmal darauf aufmerksam — ein intellektueller Tatbestand, daß wir Ursache und Wirkung als notwendig mit einander verknüpft denken. Dieser Tatbestand kann auf einem Irrtum beruhen. Dann muß der Irrtum aufgedeckt werden. Einfach zu zweifeln, ohne den leisesten Versuch einer Begründung, ist wissenschaftlich ebenso unstatthaft wie unfruchtbar.

Frost selbst muß wohl ganz dunkel das Gefühl gehabt haben, daß es mit dieser Erklärung nicht so ganz getan sei, denn er fügt hinzu: „Sollte ihm dies aber nicht helfen, so würde er meinen, daß nichtsdestoweniger alles wahre Verständnis und alle wahre Erklärung nur in der Richtung der naturwissenschaftlichen Methodik liege und daß eine Fragestellung in sich verkehrt sein müsse, nach welcher man hoffen könne, die Dinge auch noch von einer andern, völlig entgegengesetzten Seite her angreifen zu können.“

Fiel an der ersten Erklärung die Unbedenklichkeit auf, mit der ein ganz unverfänglicher Satz verdächtigt wurde, so springt bei dieser Ergänzung vor allem der dogmatische Kern in die Augen. Die Basis der empiristischen Spekulation wird bloßgestellt. Klipp und klar erkennen wir das empiristische Ausgangsdogma: Es gibt ein „wahres“ Verständnis und eine „wahre“ Erklärung. Aber dieses „Wahre“ gewährleistet nur die naturwissenschaftliche Methode. Und die Kehrseite: alles andere ist notwendig „verkehrt“.

## II.

Wir möchten die Tatsache, daß solche und ähnliche Behauptungen in der Literatur auftreten können, für ein charakteristisches Zeichen des allgemeinen Zustandes in der Philosophie halten. Sie zeigt, daß die Philosophie aus dem Zustande des Umhertappens noch nicht heraus ist. In keiner Disziplin, die ihres wissenschaftlichen Charakters sicher ist, wäre ähnliches möglich. In der gegenwärtigen Philosophie ist es möglich, weil es keine allgemein anerkannten Normen der wissenschaftlichen Arbeit gibt. Jede Wissen-



schaft verzeichnet in ihrem Bestande Festsetzungen, über welche die Diskussion geschlossen ist, deren Verletzung als Verstoß gegen den wissenschaftlichen Charakter der Disziplin empfunden und dementsprechend behandelt würde. In der Philosophie gibt es dergleichen Festsetzungen nicht. Es fehlt also das für jede wissenschaftliche Arbeit erforderliche, allgemein zugestandene Forschungsfundament. Jeder baut, wo es ihm paßt und mit den Mitteln, die ihm passen. Daher die allgemeine Anarchie der Meinungen. Der eine behauptet, ohne zu beweisen, der andere bestreitet, ohne reale Gründe dafür anzugeben. Aus diesem Zustande heraus begreift man, wie Helmholtz in einem Briefe schreiben konnte: „Ich fand, daß das viele Philosophieren zuletzt eine gewisse Demoralisation herbeiführt und die Gedanken lax und vage macht. Ich will sie jetzt wieder eine Weile durch das Experiment und durch Mathematik disziplinieren<sup>1)</sup>.“

Man könnte einwerfen, daß es in der Natur der Philosophie liege, da Zweifel und Probleme zu sehen, wo sich die anderen Wissenschaften mit übernommenen Annahmen begnügen, ohne weiter nach ihrer Legitimation zu fragen. Aber erstens ist die Aufweisung eines Problems nicht dasselbe wie der reine logische Zweifel an unverfänglichen, auf Fakta der Vernunft oder der Erfahrung gestützte Annahmen. Und zweitens kann man weder Probleme sehen, noch sie lösen, ohne sich auf Voraussetzungen zu stützen, die selbst der Skepsis schlechterdings entzogen sein müssen.

Wir wollen im folgenden den Versuch machen, einige solcher Bestimmungen anzugeben, über die man einig sein muß, wenn Philosophie nicht in einem unfruchtbaren Streit um Worte oder in eine unkontrollierbare Skepsis ausarten soll.

Diese Bestimmungen betreffen die Verwendung des Zweifels in der Wissenschaft.

An dieser Stelle möchte ich auf die Vorschläge aufmerksam machen, die L. Nelson in anderer Richtung gemacht hat, um philosophische Streitigkeiten in wissenschaftliche Bahnen zu lenken<sup>2)</sup>.

1) Helmholtz-Biographie von Königsberger II, 162.

2) L. Nelson: Über das sog. Erkenntnisproblem S. 771 ff. (in den Abhandlungen zur Fries'schen Schule II. Bd., 4. Heft).

Nelson sieht die Schwierigkeit gemeinsamer wissenschaftlich fruchtbarer philosophischer Arbeit nicht so sehr in der grundsätzlichen Verschiedenheit der philosophischen Überzeugungen, wie in der Nichtachtung einfacher methodischer Grundsätze der wissenschaftlichen Arbeit. Von den Vorschlägen erscheint mir besonders der dritte bemerkenswert (die ersten betreffen die Festhaltung des allgemeinen Sprachgebrauchs und die Beseitigung aller Bilder). Hier wird für die Philosophie eine Art von axiomatischer Erforschung der Grundlagen nach Art der Mathematik gefordert. Unter einer axiomatischen Erforschung einer mathematischen Wahrheit hat man (nach Hilbert) eine Untersuchung zu verstehen, „welche nicht dahin zielt, im Zusammenhang mit jener Wahrheit neue oder allgemeinere Sätze zu entdecken, sondern die vielmehr die Stellung jenes Satzes innerhalb des Systems der bekannten Wahrheiten und ihren logischen Zusammenhang in der Weise klarzulegen sucht, daß sich sicher angeben läßt, welche Voraussetzungen zur Begründung jener Wahrheit notwendig und hinreichend sind“<sup>1)</sup>.

Die Vorteile einer solchen axiomatischen Behandlungsweise philosophischer Sätze erscheinen mir gegenüber der üblichen Behandlung in der Tat nicht gering. Erstlich wird dadurch die logische Durchsichtigkeit erhöht und die Präcision der Gedanken wesentlich gefördert. Das allein ist schon von außerordentlichem Werte. Man kommt Scheinbeweisen, erschlichenen Deduktionen leichter auf die Spur. Man erkennt auch bei Differenzen leichter die wesentlichen Differenzpunkte. Vor allem ist es aber unter diesen Bedingungen nicht mehr so leicht möglich, mit wertlosem, verschwommenem Zeug den philosophischen Markt zu überschwemmen. Wenigstens muß doch jetzt das Formallogische in Ordnung sein. Ferner ist eine solche Untersuchung aber unabhängig von jedem grundsätzlichen Standpunkt, also von der metaphysischen und psychologischen Überzeugung des Einzelnen. Man kann jetzt die Richtigkeit der hypothetischen Zusammenhänge anerkennen, ohne die Grundlage anzunehmen. Einigt man sich auf diese Weise nun auch nicht, so wird doch jeder Streit in geordnete, methodische Bahnen geleitet. Das unerquickliche „Ablehnen“ und das summarische Absprechen ohne genügende Vertiefung in das Ganze hört auf; man übersieht jetzt alles besser, man weiß genau, hinsichtlich welcher Sätze man von dem andern abweicht und kann infolgedessen den Angriff auf die genau präzisierten abweichenden Voraussetzungen richten.

Freilich kann nach meiner Ueberzeugung eine solche axiomatische Orientierung nur den negativen Teil der philosophischen Arbeit bilden. Denn sie läßt ja den Kern aller wissenschaftlichen Forschung im Dunkeln, die Frage nach dem Wahrheitswert, ich meine nicht nach dem sogenannten relativen, vergänglichem, sondern nach dem absoluten, unveränderlichen Wahrheitswert. Die axiomatische Behandlung setzt die philosophischen Sätze in ein

<sup>1)</sup> Hilbert: Grundlagen der Geometrie, 2. Aufl., S. 88.

logisch durchsichtiges Abhängigkeitsverhältnis, aber sie behandelt sie als Wahrheiten alle gleichwertig, d. h. überhaupt nicht; sie stellt gar nicht die Frage nach dem Wahrheitswert der Voraussetzungen. In bezug auf die wissenschaftliche Behandlung dieser Forschungsvoraussetzung sollen im folgenden einige Anhaltspunkte gegeben werden.

Der Zweifel kann ein Mittel der Forschung sein, aber er ist es nicht in jedem Falle. Descartes Zweifel war ein erlaubter Zweifel. Denn er war nicht in endgültiger und rein skeptischer Absicht aufgeworfen. Der Entdecker der analytischen Geometrie bediente sich des Zweifels in methodischer Absicht. Er benutzte ihn als Hebel zur Lösung eines Problems. Sein Zweifel war kein dogmatischer, sondern ein kritischer Zweifel. Er selbst hat das unzweideutig ausgesprochen. Er will nicht die Skeptiker nachahmen, die „nur zweifeln, um zu zweifeln und vorgeben, stets unentschlossen zu sein“, vielmehr geht „seine ganze Absicht nur darauf, zur Sicherheit zu gelangen und die lose Erde und den Sand zu beseitigen, um Fels und Ton zu finden<sup>1)</sup>“. Seine Tendenz ist also genau die umgekehrte wie die der dogmatischen Skepsis. Die Skepsis zweifelt, um Gewißeheiten zu zerstören, ihr ist der Zweifel ernst und Selbstzweck; Descartes will „auf Grund unbezweifelbarer Wahrheiten ein sicheres Wissen ermöglichen“. Sein Zweifel ist weder „ernsthaft“ noch „endgültig“, er ist ein Mittel zur Erreichung absolut gesicherter Resultate.

Wäre dem nicht so, so wäre der Einwand, den Gassendi<sup>2)</sup> gegen die 1. Meditation erhebt, berechtigt, daß nämlich die Descartessche Methode, an allem zu zweifeln, tatsächlich nicht dazu führe, auch nur eine Wahrheit aufzufinden. —

Mir scheint, als wenn sich gegen die Methode der Marburger Schule ein ähnliches Bedenken erheben ließe wie gegen den Zweifel des radikalen Skeptikers. Denn diese Methode führt ja tatsächlich zu keinem einzigen gesicherten Ergebnis, wenigstens macht man die Sicherheit des Ergebnisses nicht zum Kriterium der Methode. „Alles andere (also alle Resultate) mag eitel Menschenwerk sein, das der geschichtlichen Veränderung unterworfen ist, die wahrhafte Methode allein, welche durch die Geschichte bestätigt wird, ist das Zeugnis der menschlichen

<sup>1)</sup> Discours Acta methode, III, 10.

<sup>2)</sup> 3. Instanz gegen die 1. Meditation, lt. Ausg. S. 167.

Vernunft, die ewig ist!).<sup>14</sup> Das ist genau die Analogie zum dogmatischen Zweifel. Der Skeptiker zweifelt, um zu zweifeln, die Marburger Schule forscht nach einer Methode um der Methode willen.

Die Kritik bedient sich also des Zweifels ganz ähnlich wie sich der Mathematiker beim indirekten Beweise einer Fiktion bedient, um zur Wahrheit zu gelangen. Er setzt das Gegenteil für einen Augenblick als richtig, nicht weil er von der Wahrheit dieses Gegenteils überzeugt wäre, sondern umgekehrt, weil er sich von seiner Falschheit Gewißheit verschaffen will.

Die Analogie der dogmatischen Skepsis in der Mathematik würde sein, wenn jemand etwa die Gültigkeit des Satzes von der Summe der Winkel im Dreieck bezweifeln würde, ohne den Beweis für die Richtigkeit dieses Zweifels anzutreten, aber auch ohne uns, eben mit Hilfe dieses Zweifels, von seiner Unrichtigkeit zu überzeugen. Diesen unfruchtbaren und unwissenschaftlichen Zweifel, der in nichts weiterem besteht als in der Negation eines als wahr ausgesprochenen Satzes, dessen sich also jeder Sextaner bedienen kann, um die schwerwiegendsten und durch die mühseligste Arbeit gefundenen Sätze zu diskreditieren, kennt die Mathematik nicht. Keine als Wissenschaft erprobte Disziplin kennt ihn.

Wir wollen diese Art des Zweifels den logischen Zweifel nennen. Logisch, weil er sich eines, von jedem Inhalt absehenden, rein formalen Hilfsmittels der allgemeinen Logik bedient: der Disjunktion. Behauptet die Wissenschaft: A ist B, so setzt der logische Zweifler disjunktiv ohne Begründung dagegen: A ist entweder B oder nicht B.

Auch der kritische Zweifel bedient sich der Disjunktion. Disjunktiv muß jeder Zweifel verfahren. Aber aus der Disjunktion löst sich für den Kritiker alsbald die Negation als wissenschaftliche Arbeitshypothese heraus. Er sagt nicht mehr nur formallogisch: A ist entweder B oder nicht B, sondern positiv als Beweisansatz: A sei nicht B. Die Negation wird zur Prämisse eines Beweisverfahrens.

<sup>14</sup> H. Cohen: Kants Begründung der Ethik, Einlgt.

Der kritische Zweifel gibt die Möglichkeit zu einem Ansatz überhaupt. Aber in dieser Allgemeinheit ist der Ansatz in der Wissenschaft nicht immer brauchbar. Es genügt für die Deduktion nicht immer zu wissen, daß A nicht B sei, es muß auch positiv gesetzt werden, was A denn sein soll. Aus der Formaldisjunktion muß eine Realdisjunktion werden können. An Stelle von: A ist entweder B oder nicht B muß also die über die Grenzen der formalen Logik hinausgehende Bestimmtheit: A ist entweder B oder C treten können. Hier genügt es also nicht, die ganze Sphäre der von B verschiedenen Bestimmungen als möglich zu setzen, vielmehr muß aus diesen Bestimmungen eine herausgenommen und B entgegengesetzt werden.

Auf diese Weise verfahren die exakten Wissenschaften. Wenn der Mathematiker einen apagogischen Beweis führen will, so genügt es ihm nicht, zu setzen, daß der behauptete Satzinhalt falsch sei, sondern er gibt auch die von diesem Satz abweichenden entgegengesetzten realen Möglichkeiten an. Er sagt also beispielsweise nicht nur: angenommen, dem größeren Winkel läge die größere Seite im Dreieck nicht gegenüber, sondern er gibt gleichzeitig die entgegengesetzten realen Möglichkeiten an, nämlich erstens, daß die dem größeren Winkel gegenüberliegende Seite gleich und zweitens, daß sie kleiner als die dem kleineren Winkel gegenüberliegende Seite sein kann. Seine Disjunktion lautet also: die dem größeren Winkel gegenüberliegende Seite ist entweder größer, oder gleich oder kleiner als die dem kleineren Winkel gegenüberliegende.

Die Forderung der Realdisjunktion hängt in der Mathematik mit der Art des Forschungsobjektes unmittelbar zusammen. Man kann die Aussage eines Satzes gar nicht negieren, ohne zugleich die entgegengesetzte reale Möglichkeit wenigstens im Gedanken zu haben. Den Begriff des Kleinerseins z. B. kann man gar nicht fassen, ohne zugleich den des Größerseins und als Grenzfall den der Gleichheit mitzudenken.

In den Naturwissenschaften steht der Sachverhalt ganz ähnlich. Auch hier gilt die Forderung der Realdisjunktion

als ganz selbstverständlich. Hätte Koppernikus nur behauptet: Die Bewegung des Firmaments um die Erde erscheint mir zweifelhaft, so wäre das eine für die Naturwissenschaften vollkommen wertlose Grille eines logischen Zweiflers gewesen. Etwas zweifelhaft zu machen, ohne etwas Richtiges an die Stelle zu setzen oder zum mindesten den Zweifel zum Ausgangspunkt eines Problems zu machen, gilt hier mit Recht als wertlos und unwissenschaftlich. Aber Koppernikus behauptete auch mehr. Er stellte eine reale Disjunktion auf und entschied sich auf Grund umfangreicher Überlegungen für die eine Seite dieser Disjunktion. Diese Disjunktion lautete: Entweder bewegt sich das Firmament und die Erde ruht, oder aber das Firmament ruht und die Erde bewegt sich. Hier spielt es keine Rolle, ob diese Disjunktion vollständig ist, sondern nur, daß sie real ist. Man sieht auch zugleich hier die vollkommene Parallele mit der Mathematik: beide verlangen Realdisjunktionen, beide verwenden den einen Teil dieser Realdisjunktionen als Prämissen eines Problems, beide verlangen endlich ein Kriterium für die Zulänglichkeit dieser Prämisse. Für die Mathematik ist dieses Kriterium der formale Beweis (durch Schlußfolgerungen), bei den Naturwissenschaften der materiale (durchs Experiment).

### III.

Den Zweifel, der in der Form von Realdisjunktionen in der Wissenschaft auftritt und ebenso berechtigt wie notwendig ist, wollen wir im Unterschied vom kritischen und logischen Zweifel einen realen Zweifel nennen. Auf den Unterschied von realem und logischem Zweifel hat, soviel ich weiß, zuerst E. Marcus<sup>1)</sup> aufmerksam gemacht. Ihre allgemeine Grundlage haben diese Gedanken in der transzendentalen Logik (Krit. d. r. Vernunft: Von der Amphibolie der Reflektionsbegriffe).

---

<sup>1)</sup> E. Marcus: Logik, 2. Aufl., 1911, S. 201.

Die transzendente Logik hat bekanntlich die Aufgabe, jedem Begriff seinen „transzendentalen Ort“ zu bestimmen, d. h. den Ort, der jedem Begriff nach der Verschiedenheit seines Gebrauchs zukommt. Sobald es nämlich nicht auf die logische Form der Begriffe, sondern auf den Begriffsinhalt, also auf die Dinge selbst ankommt, muß, da die Dinge ein zwiefaches Verhältnis zu unseren Erkenntniskräften einnehmen können, zuerst bestimmt werden, für welche Erkenntniskraft sie Gegenstände sein sollen, ob für die Sinne oder den Verstand, ob für die transzendente Logik oder die formale. Ohne diese Bestimmung gerät die Vernunft gar leicht auf Irrwege, indem sie Gesetze, die nur für die rein logische Sphäre Gültigkeit besitzen, ohne Kritik überträgt auf die transzendentallogische oder gar auf die Sphäre der empirischen Objekte. Auf diese Weise entspringen dann vermeintliche synthetische Urteile, die „sich lediglich auf eine transzendente Amphibolie d. h. auf eine Verwechslung der reinen Verstandesobjekte mit der Erscheinung gründen“ (Kr. d. r. V. S. 326.)

Befinde ich mich z. B. im Gebiete der reinen Logik, so darf ich mit Recht behaupten, daß es nur einen einzigen Begriff eines Gegenstandes, z. B. eines Tropfens gibt. Denn die allgemeine Logik kennt nur Gattung und Art, sie weiß also, daß dem Begriff des Tropfens eine Reihe von Unterarten, Wassertropfen, Öltropfen, Quecksilbertropfen usw. subsumiert werden können, aber der Gattungsbegriff des Tropfens existiert nur ein einziges Mal. Es gibt keine zwei gleichen Begriffe. Ganz natürlich, denn selbst gesetzt, sie existierten, so gäbe es doch für die formale Logik kein Mittel, sie zu unterscheiden. Für die formale Logik ist es also für ihren Begriff von Tropfen gänzlich gleichgültig, ob er jetzt oder vor 100 Jahren existierte, ob er hier oder 1000 km entfernt ist. Sie kennt nur qualitative Unterschiede; Unterschiede in Raum und Zeit bei qualitativer Gleichheit sind ihr unbekannt. Das sieht man ganz klar, wenn man Raum und Zeit vom Begriff des Tropfens hinwegdenkt: dann ist es unmöglich, mehrere gleiche Tropfen

zu denken. Der Leibniz'sche Satz vom dem Nichtzuunterscheidenden (*principium identitatis indiscernibilium*) gilt also für diese Sphäre zu Recht: gleiche Gegenstände in Zeit und Raum sind für die formale Logik ununterscheidbar.

Aus diesem wichtigen Satz schließt man nun, indem man unbemerkt die Sphäre, für die er allein Gültigkeit besitzt, verläßt: weil keine zwei gleichen Begriffe existieren (nämlich für die formale Logik), existieren auch keine gleichen Gegenstände. Woraus man dann konsequent weiter schließt, daß die Sinnlichkeit nur eine verworrene Vorstellung sei. Das ist der Leibniz'sche Irrtum.

Die Überlegung, durch welche untersucht und bestimmt wird, welcher Erkenntniskraft ein Begriff angehört, nennt Kant die *transzendente Reflektion*. Im Unterschiede von der logischen Reflektion, die bloß Komparation ist, enthält die transzendente Reflektion zugleich den Grund der Möglichkeit der objektiven Komparation der Vorstellungen.

Die Verhältnisse, unter denen Begriffe in „einem Gemütszustande“ verglichen werden können, sind nach Kant die

- der Einerleiheit und Verschiedenheit
- der Einstimmung und des Widerstreits
- des Inneren und des Äußeren
- des Bestimmbaren und der Bestimmung (Materie und Form).

In ganz analoger Weise, wie hier durch falschen Gebrauch der Reflektionsbegriffe die Vernunft sich Scheinwahrheiten erschleicht, verführt die falsche Verwendung des Zweifelbegriffs dazu, ein formales Hilfsmittel der Logik für ein zweckmäßiges Forschungsmittel der Gegenstandserkenntnis zu halten. Man könnte von einer Art Amphibolie des Zweifelbegriffs sprechen.

Man kann den Zweifel als eine Art disjunktiven Korrelats zum disjunktiven Widerspruch bezeichnen. Er hat den gleichen Wert als disjunktives Urteil, wie der Widerspruch als konjunktives. Damit rückt die Überlegung über den Zweifel in eine gewisse Parallele zu der zweiten Art von Vergleichungsbegriffen (Einstimmigkeit und Widerstreit). Auch hier gibt es Widerspruch und Widerstreit. Der logische Zweifel ist die disjunktive Form des Widerspruchs, der reale Zweifel die disjunktive Form des Widerstreits.



Unsere Darlegungen über die Rolle des Zweifels in der Wissenschaft lassen sich jetzt in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Der in der Form logischer Disjunktionen auftretende formale Zweifel, dessen zweites Glied also nichts weiter als die logische Negation des ersten enthält, ist für die wissenschaftliche Forschung wertlos, denn er gibt weder eine Handhabe zur Aufwerfung eines Problems, noch nötigt er zum Beweise. Er ist deshalb aus der wissenschaftlichen Diskussion zu verweisen.
2. Soweit der Zweifel nicht endgültiger und rein logischer Art ist, sondern seine Fruchtbarkeit zu erweisen bestrebt ist als allgemeiner Ansatz zu einem Problem, darf er in der Wissenschaft als kritischer Zweifel verwandt werden. Der kritische Zweifel wirft also ein Problem auf und sucht auf der Basis der durch den Zweifel gegebenen Prämissen, indem er zum Beweise nötigt, nach einwandfreien Wahrheiten.
3. Zu notwendiger Präzision und damit zu allgemeinsten wissenschaftlicher Bedeutung gelangt der mit dem kritischen Zweifel gegebene allgemeine Ansatz im realen Zweifel. Der reale Zweifel ist eine auf realer Entgegensetzung aufgebaute zwei oder mehrgliedrige Disjunktion. Ihre Eigenart liegt also darin, daß ihr zweites Glied nicht nur logisch negiert, sondern entgegengesetzt reale Möglichkeiten angibt. Sie nötigt also zum Beweisverfahren, indem sie scharf umgrenzte reale Prämissen schafft. (Schluß folgt.)

# Die Auffassung und Fortbildung der Kantischen Philosophie in H. Vaihingers „Philosophie des Als Ob“.

Von Dr. **H. Hegenwald.**

---

Was den Philosophen und im besonderen den Freund der Kantischen Philosophie angesichts des neu erschienenen Buches des Hallenser Philosophen und Geschäftsführers der Kantgesellschaft Hans Vaihinger<sup>1)</sup> mit staunender Bewunderung erfüllt, das ist die noch immer nicht erschöpfte Fruchtbarkeit der Kantischen Philosophie, neue Gedanken und neues Leben zu wecken und durch ein immer tiefer schöpfendes Verständnis Kants bedeutsame Streiflichter in unsere Zeit und ihre Probleme zu werfen. Solange immer noch irgend eine Seite der Kantischen Philosophie so umfassende Ausgestaltungen und neue systematische Formulierungen möglich macht, wie wir es in den prinzipiellen Auffassungen der Kantischen Philosophie bei Natorp und Cohen, bei Windelband, bei Schuppe, bei Simmel etc. und nun bei Vaihinger sehen, solange ist Kant und seine Philosophie noch nicht erledigt und „historisch“; solange ist sie noch immer eine gedanken- und lebenweckende Macht in unserer geistigen Zeitlage.

Fast 36 Jahre brauchte das vorliegende Lebenswerk Vaihingers bis zu seinem Erscheinen. Mit der Spannkraft und dem Feuer der Jugend wurde es einst geschrieben, um von seinem Verfasser erst jetzt auf der Höhe eines arbeits- und erfolgreichen Lebens im Dienste Kantischen Geistes in Wissenschaft und Leben herausgegeben zu werden. Es ist in seinem Kern jenes ursprüng-

---

<sup>1)</sup> H. Vaihinger: Die Philosophie des Als Ob. System der theoretischen, praktischen und religiösen Fiktionen der Menschheit auf Grund eines idealistischen Positivismus. XXXV, 804 S. Berlin, Reuther & Reichard, 1911.

liche Werk geblieben, wenn auch selbstverständlich vielfach vertieft und mit seinem Inhalt zu den verwandten Strömungen der philosophischen Vergangenheit in Beziehung gesetzt.

### I. Die Als-Ob-Betrachtung bei Kant.

Wir beginnen mit dem dritten, dem historischen Teil des Vaihingerschen Werkes. Im Mittelpunkt dieser Erörterungen steht die Kantische Philosophie. Aber die Darlegungen Vaihingers bedeuten eine vollständig neue Auffassung Kants, insofern als in dem Ganzen der Kantischen Philosophie eine Gedankenschicht bloßgelegt wird, die bisher in ihrer prinzipiellen Bedeutung nicht richtig aufgefaßt wurde: Es ist die Lehre vom „Als Ob“, von den Fiktionen im menschlichen Denken, die nach Vaihingers überzeugender Darlegung schon von Kant nicht allein als Denkfehler aufgefaßt und verstanden wurden, sondern die schon von Kant nach ihrer regulativen und heuristischen Bedeutung für unser technisch-geschäftsmäßiges und moralisches Leben gewürdigt worden sind.<sup>1)</sup> Allerdings liegt diese Gedankenschicht bei Kant keineswegs klar zutage; sie ist untermischt mit vielen anders gearteten Bestandteilen seiner Philosophie. Man hat sich schon lange daran gewöhnt, bei Kant mehrere Gedankenströmungen anzutreffen, die sich nicht in eine Einheitlichkeit zusammenfassen lassen. Hieraus sollte man, wie es bisweilen geschieht, Kant keinen Vorwurf machen. Soweit Gedanklichkeit ihrem Wesen nach systematische Klarheit geben kann, soweit ist K.'s Philosophie durchaus klar und systematisch; aber soviel weiter und vielgestaltiger das Leben ist als die gedankliche Theorie, soviel mannigfacher und vielgestaltiger muß auch eine das Leben und seine widersprechendsten Momente umfassende Philosophie sein. Aber je nach der eigenen Stellungnahme Kant gegenüber muß man die verschiedenen Strömungen und Gedanken-

<sup>1)</sup> Zum bessern Verständnis für das Folgende nehme ich eine Vaihingersche Begriffsbestimmung der Fiktion hier vorweg: „Man muß nur immer mit „Fiktion“ den fest bestimmten Begriff einer wissenschaftlichen Erdichtung zu praktischen Zwecken verbinden.“ (Vaihinger a. a. O. S. 65).

schichten der Kantischen Philosophie ihrem Werte nach abstufen; sie können von einem prinzipiellen Standort aus nicht als gleichberechtigt und gleichwertig gelten. Von hier aus kann man dann bei Kant von „einer Schale“ sprechen, von älteren Anschauungen, von denen er sich auch später nicht völlig befreit hat, ferner von „Umkippen“, von alten Einkleidungen, die er nicht ganz abgestreift habe. So stellt auch Vaihinger in der Ph. d. AO. einem „dogmatischen“ Kant einen richtigen, eigentlichen, nämlich den „kritischen“ Kant gegenüber; und zwar ist nach Vaihingers Meinung der „kritisch-positivistische“ der in rechter Weise aufgefaßte Kant. Das muß richtig verstanden werden. V. hat tatsächlich, das muß jede Kritik an dem vorliegenden Werke anerkennen, eine Seite der Kantischen Philosophie bloßgelegt, nämlich die „Als-Ob“-Betrachtung, die „seit mehr als hundert Jahren fast unbeachtet und unverstanden geblieben ist“; und dadurch wird eine Seite Kantischer Gedanklichkeit in den Vordergrund gerückt, die für das Gesamtverständnis K.'s wie für den Fortbau der philosophischen Arbeit außerordentlich fruchtbar werden muß; V. kennzeichnet diese Charakterseite des Kantischen Denkens durch das Schlagwort: „Kant, ein Metaphoriker“, das er der Paulsenschen Auffassung: „Kant, ein Metaphysiker“ gegenüberstellt. Wenn darin auch nur eine Seite in Kants Gesamtphilosophie als die wesentlichste in den Vordergrund gerückt wird, so werden wir das als berechtigt anerkennen müssen aus Rücksicht auf die Gesamttendenz des Vaihingerschen Werkes, in dem er von einer logischen Einzelfrage aus, nämlich von der der Fiktionen, einen Durchblick durch die Denkarbeit der Menschheit überhaupt gibt und von da aus auch bei K. nur die Gedanken heraus- und zusammenstellt, die sich um jenes logische Grundfaktum folgerichtig kristallisieren. Von hier aus ergibt sich nun unsere Stellungnahme zu dem Vaihingerschen Werke. In bezug auf den dritten, den historischen Teil beschränken wir uns darauf, an der Hand V.'s die Als-Ob-Lehre in der Kr. d. r. V., und in einigen ethisch-religiösen Schriften K.'s kennen zu lernen. Darauf erörtern wir kurz die

systematischen Ausführungen V.'s, in deren Einheitlichkeit unter einem prinzipiellen logischen Gesichtswinkel wir eine Fortbildung der Kantischen Philosophie erblicken können und schließen dann mit einigen das Ganze der Vaihingerschen Auffassung charakterisierenden Bemerkungen.

Es ist zunächst für V.'s Auffassung sehr bezeichnend, daß er seinen Ausgangspunkt bei K. in der transc. Dialektik resp. in der Methodenlehre der Kr. d. r. V. nimmt. Als die „klassische Stelle“ für seine Auffassung stellt er eine Kantische Bemerkung aus der Methodenlehre an die Spitze: „Sie [die Vernunftbegriffe] sind bloß problematisch gedacht, um in Beziehung auf sie (als heuristische Fiktionen) regulative Prinzipien des systematischen Verstandesgebrauchs im Felde der Erfahrung zu gründen. Geht man davon ab, so sind es bloße Gedankendinge, deren Möglichkeit nicht erweislich ist, und daher auch nicht der Erklärung wirklicher Erscheinungen durch eine Hypothese zugrunde gelegt werden können<sup>1)</sup>.“ So scheidet K. an dieser Stelle scharf zwischen Fiktion und Hypothese — eine Unterscheidung, die bis heute in der wissenschaftlichen Arbeit keineswegs mit voller Klarheit durchgeführt und festgehalten ist. Hier scheint mir das Vaihingersche Werk besonders berufen, klärend und damit die ganze wissenschaftliche Arbeit befördernd zu wirken. An verschiedenen Stellen weist er auf die verheerenden Wirkungen, die sich aus der Vermengung von Hypothese und Fiktion ergaben, in der Geschichte der einzelnen Wissenschaften hin. — V. legt dann an K. ganz allgemein einen Maßstab derart an, daß er K. um so höher auf dem Gipfel des Kritizismus erblickt, je klarer und radikaler er den Gesichtspunkt des Fiktionismus herausgestellt hat. Er erblickt überall dort in der Kantischen Philosophie Überreste eines früheren Dogmatismus, wo K. einen hypothetischen oder — wie bei den Kategorien — sogar einen apriorischen Charakter der nach V. als Fiktionen zu begreifenden Momente seiner Philosophie anzunehmen scheint. Der „wahre“ und „eigentliche“ K. dokumentiert sich ihm in der radikalen Herausarbeitung des fiktiven

<sup>1)</sup> Kr. d. r. V. Ausg. B S. 729.

Charakters der Ideen, der allgemeinen Begriffe, der ethischen Prinzipien, der religiösen Dogmen etc. Diese Stellungnahme V.'s ist schon vorbereitet in zweien seiner früheren Schriften: „Kants Widerlegung des Idealismus“ und „Kant — ein Methaphysiker?“.

Den von V. betonten Fiktionsstandpunkt vertritt K. ganz besonders in der transe. Dialektik. Zunächst sind hier nach K. die Ideen oder Vernunftbegriffe „heuristische Fiktionen“, keine Hypothesen. Ferner findet sich neben manchen andern hierher gehörigen Äußerungen im 2. Abschn. des I. Buches der transe. Dialektik (Kr. d. r. V. Ausg. B. S. 385) eine wichtige Stelle, nach der die Vernunftbegriffe (Gott, Unsterblichkeit etc.) „nur Ideen“ sein sollen, aber deshalb „doch keineswegs für überflüssig und nichtig anzusehen“ seien, weil der Verstand durch sie „zwar keinen Gegenstand mehr erkennt“, „aber doch in dieser Erkenntnis besser und weiter geleitet wird“. Hier kommt der praktisch-zweckmäßige Gesichtspunkt der Ideen-Fiktionen bei K. deutlich zur Geltung, so daß V. diese Stelle als einen vollgültigen Beweis für das Vorhandensein einer Als-Ob-Betrachtung in der Kantischen Philosophie aufführen kann. Weitere Belegstellen findet er dann besonders in den „Antinomien der reinen Vernunft“, wo K. im 8. Abschn. (Kr. d. r. V. B. S. 537) die von ihm oben als „heuristische Fiktionen“ bezeichneten Vernunftbegriffe als „regulative Prinzipien der Vernunft“ bezeichnet, die er den „konstitutiven Prinzipien der Vernunft“, durch die uns die Möglichkeit objektiver Erkenntnis gegeben wird, gegenüberstellt. Als solche regulativen Prinzipien oder wie V. mit dem andern Kantischen Ausdruck lieber sagt: „heuristische Fiktionen“ erweisen sich nun vor allem die Vernunftideen der absoluten Totalität, der Freiheit, der Seele und vor allem die Gottesidee, welche als Ideal „nur in Gedanken existiert“. (Kr. d. r. V. B. 597.) In bezug auf diese Vernunftideen gelangt V. zu einem interessanten Nebenresultat gegenüber der traditionellen Auffassung der Kantischen Ideenlehre. Nach dieser soll K. in der Kr. d. r. V. die Unerforschlichkeit der intelligiblen Welt gelehrt haben, in der praktischen Vernunft dagegen die

Realität der Gottes-, Freiheits- und Unsterblichkeitsidee auf moralischem Wege bewiesen haben. Im Anschluß an die Stelle (Kr. d. r. V. B. 642): „ein Ideal der reinen Vernunft kann aber nicht unerforschlich heißen, weil es weiter keine Beglaubigung seiner Realität aufzuweisen hat, als die Bedürfnis der Vernunft, vermittelt desselben alle synthetische Einheit zu vollenden“, weist V. die behauptete theoretische „Unerforschlichkeit“ jener Ideen ab.

Es kam uns nur auf eine Probe für die Wichtigkeit und Fruchtbarkeit der von V. angestellten Untersuchung über das Vorkommen der fiktiven Betrachtungsweise bei K. an. V. hat nun mit staunenswerter Umsicht und einem großen Aufwand philologischer Arbeit alle Stellen bei K., aus denen K.'s tiefes Verständnis für die fiktive Betrachtungsart hervorgeht, gesammelt, geschickt zusammengestellt und ohne jede Frage den Nachweis geliefert, daß eine bisher übersehene, sehr wesentliche Unterströmung in der Kantischen Philosophie auf der Als-Ob-Betrachtung ruht. Er hat dann weiter darzulegen gesucht, daß diese tiefere Schicht den für unsere Zeit lebensfähigsten Keim der Kantischen Philosophie enthält. Die Belege, die V. für die Als-Ob-Betrachtung bei K. anführt, sind aus dem ganzen Umfange der Kantischen Werke gesammelt, von den vorkritischen Schriften bis zum „opus posthumum“, und mit der dem hervorragenden Kantkenner eignen Feinheit und Geschicklichkeit hat V. die einzelnen Schriften je nach der Stellung, die in ihnen die Als-Ob-Betrachtung einnimmt, zu charakterisieren vermocht. Unter den kritischen Schriften steht in bezug auf die Verwendung der Fiktion die Kr. d. r. V. an erster Stelle. Hier haben wir einige transcendente Ideen schon als Fiktionen kennen gelernt. In dem Schlußabschnitt: „Von der Endabsicht der natürlichen Dialektik der menschlichen Vernunft“ (Kr. d. r. V. B. 697 ff.) hebt K. noch besonders die vor ihm meistens verkannte positive Bedeutung der Fiktionen hervor, sie seien nicht nur Täuschungen und Blendwerk, sondern hätten „ihre gute und zweckmäßige Bestimmung“; sie seien „nicht bloß leere Gedanken-

dinge“, „idealische Wesen“, „Gedankenwesen“; aber man müsse doch immer festhalten, daß man in den Ideen nur „nach einer Analogie mit den Gegenständen der Erfahrung denke“. In der *Transe. Methodenlehre* erhalten diese Ausführungen K.'s noch manche wertvolle, definitive Bekräftigung, auf die wir hier nicht eingehen können; obwohl viele dieser Stellen trotz ihrer grundlegenden Wichtigkeit für das Verständnis K.'s bisher kaum bemerkt und beachtet worden sind.

Eine bemerkenswerte Variation der Lehre K.'s in dieser Hinsicht finden wir in den populär gehaltenen *Prolegomena* (1783), besonders in den §§ 57 und 58. Wie in diesem ganzen Werke in bezug auf die Ideen überhaupt und die Gottesidee im besondern, so tritt hier eine Vergrößerung der Grundauffassung K.'s in der Weise ein, daß hier der fiktive Charakter der Ideen ganz zurücktritt und die Auffassung eines hypothetischen Charakters der Ideen vorherrscht. So wird hier die Fiktizität nur auf die Eigenschaften Gottes angewandt, während die Existenz Gottes als selbstverständlich gilt.

Wenn wir in diesem kurzen Bericht ebenso wie die vor-kritischen, so auch die kleinen Schriften der 80er Jahre übergehen, so gelangen wir sofort zu den prinzipiellen Ausführungen in den ethisch-religiösen Grundwerken. Wir wollen uns auch im folgenden mit einer Aufzählung der von K. herausgestellten Fiktionen begnügen, indem wir die bei K. auch oft vorhandenen dogmatischen Wendungen in bezug auf die ethisch-religiösen Setzungen nicht berücksichtigen, obwohl sie bei V. immer registriert und mehr oder weniger eingehend auf ihren Wert hin untersucht worden sind. V. stellt von diesen Schriften als die kühnste und radikalste nach der Seite der fiktiven Auffassung die „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ (1785) an die Spitze. Hier werden von K. die Freiheit, die Autonomie, das allgemeine Sittengesetz als Ideen betrachtet, und da wir die Ideen schon als Fiktionen im Sinne K.'s erkannt haben, so haben wir es auch hier mit Fiktionen zu tun. Dazu treten als Ideen: „Das herrliche Ideal eines allgemeinen Reiches der Zwecke an sich



sselbst“ (K. Kirchmann S. 93), und den Höhepunkt erreicht nach V. das Kantische Denken in der markanten Stelle (S. 65): „Und hierin liegt eben das Paradoxe, daß bloß die Würde der Menschheit, als vernünftiger Natur, ohne irgend einen andern dadurch zu erreichenden Zweck oder Vorteil, mithin die Achtung für eine bloße Idee dennoch zur unnachlässlichen Vorschrift des Willens dienen sollte, und daß gerade in dieser Unabhängigkeit der Maxime von allen solchen Triebfedern die Erhabenheit derselben bestehe und die Würdigkeit eines jeden vernünftigen Subjekts, ein gesetzgebendes Glied im Reiche der Zwecke zu sein.“

In der dogmatischer gehaltenen Kr. d. pr. V. werden von K. als Fiktionen herausgestellt: die Idee der Heiligkeit, das Reich des Guten und das unsichtbare Reich Gottes, das von K. mehrfach als eine bloße „Analogie“, als eine „Vergleichung“ mit der Sinnenwelt bezeichnet worden ist. — Im Gegensatz zu der vorzugsweise dogmatisch aufzufassenden Kr. d. p. V. bietet dann die „Religion innerhalb der Grenzen der bloßen Vernunft“ viel wertvolles Material für die Als-Ob-Betrachtung bei K. Hier werden als Fiktionen behandelt zunächst „jede böse Handlung“; sie muß „so betrachtet werden, als ob der Mensch unmittelbar aus dem Stande der Unschuld in sie geraten wäre“, ferner Teufel und Hölle, dann „die personifizierte Idee des guten Prinzips, d. h. „das Ideal der moralischen Vollkommenheit“, „das Urbild der sittlichen Gesinnung“. Von diesem fiktiven Urbild „kann man sagen: es ist vom Himmel zu uns herabgekommen“. Ferner werden von K. noch „die Idee der Ewigkeit der Höllenstrafen“, „die Idee einer Rechtfertigung“ angeführt; und die Rechtfertigung all dieser Ideen ergibt sich aus ihrer Nützlichkeit und Zweckdienlichkeit; sie sind nach K. nützliche „Vorstellungen“, die mächtig genug seien, „um dem Bösen Abbruch zu tun“. Selbst „die Idee“ der jungfräulichen Zeugung wird in diesem Sinne als eine zweckmäßige religiöse Setzung festgehalten; und die naturwissenschaftliche Diskussion darüber bricht K. mit den Worten ab: „Wozu aber all diese Theorie, dafür und dawider, wenn es für das Praktische genug ist, jene Idee als Symbol

der sich selbst über die Versuchung zum Bösen erhebenden (diesem siegreich widerstehenden) Menschheit uns zum Muster vorzustellen?“ Dann wird von K. im allgemeinen auch der Gebrauch der Wundergeschichten gebilligt; auch sie können als religiöse Fiktionen für das Volk — im Sinne der Volksgemeinschaft — beibehalten werden. So kommt V. zu dem Schluß, daß schon nach K. die Ideen des Reiches Gottes, des Reiches der Tugend, der unsichtbaren Kirche usw. ihre „objektive Realität“ in ihrer Innenexistenz in der menschlichen Vernunft haben als praktische ethische Normen, Werte, Ideale, Fiktionen. So wird dann K.'s Definition der Religion verständlich: „Alle Religion besteht darin, daß wir Gott für alle unsere Pflichten als den allgemein zu verehrenden Gesetzgeber ansehen;“ und ferner: „Die Erfüllung aller menschlichen Pflichten als göttlicher Gebote macht das wesentliche aller Religionen aus.“ Darin liegt eine zweifache Fiktion, die von V. auf folgende Art herausgestellt wird (S. 663 f): „A) Alle historischen empirischen Religionen bestehen darin, daß unsere Menschenpflichten von den Völkern als Gebote höherer Wesen in allem Ernst aufgefaßt und ausgelegt worden sind, d. h. sie nahmen an, daß sich das so verhalte; B) die reine Vernunftreligion besteht darin, daß der Mensch seine Pflichten so ernst nimmt, als ob sie von einem höheren Wesen ihm auferlegt wären.“ — So besteht für K. das Resultat seiner Religionsphilosophie in der Ueberzeugung, daß die religiösen Ideen, besonders Gott und Unsterblichkeit, „nur ein Mittel für die Einbildungskraft“ „zur Belebung der Gesinnung zu einem Gott [d. h. nur der Idee von Gott] wohlgefälligen Lebenswandel“.

Über K. hinaus hat V. die Als-Ob-Betrachtung in Fragen der Religion noch besonders nachgewiesen bei Forberg, dem seit lange ganz vergessenen Veranlasser des Fichteschen Atheismustreites, ferner bei F. A. Lange und seinem „Standpunkt des Ideals“ und schließlich in Nietzsches „bewußt-gewolltem Schein“. — Auch in den systematischen Teilen seines Buches hat V. historische Exkurse eingestreut, und zwar hat er dabei immer unter-

schieden zwischen dem Gebrauch der Fiktion in der wissenschaftlichen Praxis, z. B. der Griechen, der Römer, des christlichen Mittelalters und der Neuzeit und den Ansätzen zu einer Theorie der Fiktion, die sich gelegentlich finden. K. gegenüber kommt V. zu folgender klarer Stellungnahme (S. 269): „K. hat fast sämtliche der oben<sup>1)</sup> geschilderten mathematischen Methoden [der Fiktionen] logisch verwertet, so z. B. die Methode der abstrakten Verallgemeinerung, ohne sich stets dessen bewußt zu sein; darum fiel er gelegentlich wieder zurück in den Dogmatismus.“ Die wichtige Doppelbedeutung, die K. für die Fiktionsphilosophie hat, besteht dann darin, daß er einmal die Ideen und eigentlich auch die Kategorien als Fiktionen entdeckt hat, und daß er ferner die Methode der Fiktionen selbst anwandte. Dadurch aber, daß er das Ich und das Ding an sich als feste Wesenheiten stehen ließ und sie nicht auch in Konsequenz zu seiner fiktiven Auffassung der Kategorien der Kausalität und der Einheit in Fiktionen auflöste, bleibt ein dogmatischer Rest bei ihm bestehen. Diese Inkonsequenz bei K. ist nach V. nur dadurch zu erklären, daß er sich seiner fiktiven Betrachtungsart nicht völlig klar war und ferner dadurch, daß ihm die systematische Vollständigkeit und das Bewußtsein der grundlegenden Wichtigkeit dieser fiktiven Methode fehlte. Hätte K. diese völlige Einsicht gehabt, dann wären ihm nach V. als das einzig Wirkliche auch nur die Empfindungen übrig geblieben, während jetzt seine reaktionären Tendenzen ihn zur Rettung gewisser Dogmen und zur Rechtfertigung des Rationalismus veranlaßten.

## II. Die systematische Weiterbildung der Kantischen fiktiven Auffassung in Vaihingers Philosophie des Als Ob.

In der „Philosophie des Als Ob“ geht Vaihinger insofern über Kant hinaus, als er nun eine vollständige systematisch-logische Grundlegung des fiktiven Denkens in seinen verschiedenen

<sup>1)</sup> siehe unten Teil II.

sten Anwendungen auf allen Gebieten der wissenschaftlichen Theorie und des praktischen und religiösen Lebens gibt. Dann entwickelt er auf diesem Grunde eine philosophische Gesamtanschauung, die er als idealistischen Positivismus bezeichnet. Die verschiedenen Weltanschauungsmomente, die in diesem philosophischen Gesamtsystem zusammenfließen, hat Vaihinger im Vorwort angedeutet. Wir wollen sie kurz aufzählen: 1) voluntaristische Momente: Die Kampf-ums-Daseinlehre Darwins, 2) das biologisch-erkenntnistheoretische Moment — von Mach und Avenarius begründet —: die Erkenntnisfunktionen als Lebensprozesse zu verstehen und die Reduktion alles Seins und Geschehens auf Empfindungselemente als Letztes und Gegebenes, 3) Nietzsches Lehre vom „bewußt gewollten Schein“ und 4) die pragmatische Anschauung (C. S. Peirce) von dem Vorhandensein solcher Vorstellungen, welche vom theoretischen Standpunkt aus direkt als falsch erkannt werden, die aber als „praktisch wahr“ gelten können, weil sie uns gewisse Dienste leisten. Diese Weltanschauungsmomente und die logische Theorie der Fiktionen gehören bei Vaihinger eng zusammen, sie ergeben schließlich die philosophische Gesamtanschauung eines idealistischen Positivismus, und nur von den Weltanschauungsunterströmungen her kommen wir zu einem richtigen Verständnis der logischen Erörterungen Vaihingers und seines Gesamtsystems. Wir beschränken uns zunächst auf eine referierende Darstellung der Vaihingerschen Gesamtanschauung von der Fiktionsphilosophie auf dem Grunde einer logisch-systematischen Behandlung der fiktiven Denkmöglichkeiten.

V. beginnt sein Werk mit dem Kapitel: „Das Denken, betrachtet unter dem Gesichtspunkt einer zweckmäßig wirkenden, organischen Funktion.“ Hier handelt es sich also um eine biologisch-genetische Betrachtung des Denkens, welche zu dem Resultat führt, daß „nicht die theoretische Abbildung einer Außenwelt im Spiegel des Bewußtseins und also auch nicht eine theoretische Vergleichung der logischen Produkte mit objektiven Dingen uns die Bürgschaft dafür zu bieten scheint,

daß das Denken seinen Zweck erfüllt habe, sondern die praktische Erprobung, ob es möglich sei, mit Hilfe jener logischen Produkte die ohne unser Zutun geschehenden Ereignisse zu berechnen und unsere Willensimpulse nach den Direktiven der logischen Gebilde zweckentsprechend auszuführen.“ (Vaihinger S. 5.) Von besonderem Interesse ist bei der Vaihingerschen Definition des Denkens ferner die Unterscheidung von Kunstgriffen und Kunstregeln des Denkens. Unter den Kunstregeln versteht V. die wissenschaftlichen Methoden, besonders der Naturwissenschaft, „vermöge welcher eine Tätigkeit ihren Zweck, wenn auch mehr oder weniger verwickelt, so doch direkt zu erreichen weiß, und welche aus der Natur jener Tätigkeit und der sie reizenden Umstände unmittelbar folgen, welche insbesondere in keinem Widerspruch stehen mit der allgemeinen Form der bezüglichen Tätigkeit“. (V. S. 17.) „Kunstgriffe aber sind solche Operationen, welche, einen fast geheimnisvollen Charakter an sich tragend, auf eine mehr oder weniger paradoxe Weise dem gewöhnlichen Verfahren widersprechen, Methoden, welche, dem nicht in den Mechanismus eingeweihten, nicht so fertig geübten Zuschauer, den Eindruck des Magischen machend, Schwierigkeiten, welche das bezügliche Material der betreffenden Tätigkeit in den Weg wirft, indirekt zu umgehen wissen.“ (V. S. 17.) Diese Kunstgriffe, die als Hilfsoperationen und Hilfsbegriffe des Denkens eine ungemein große, fruchtbare Rolle in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung spielen, erhalten dann den Namen Fiktionen; sie werden als „Äußerung der psychischen Grundkräfte“, als „psychische Gebilde“ (S. 18) bezeichnet. Als solche Fiktionen betrachtet Vaihinger zunächst die künstlichen Klassifikationen (etwa das Linnésche System), an deren Stelle später das entsprechende natürliche System treten soll. Als spezielle Unterart dieser künstlichen Klassifikation sind jene heuristischen Methoden, welche auf Dichotomien usw. beruhen, zu betrachten. Solche Klassifikationen haben ihren sehr großen heuristisch-praktischen Wert, solange man sie nicht als Hypothesen, also als Wirklich-

keitsmöglichkeiten, sondern nur als logische Hilfsoperationen mit praktischen Zwecken betrachtet. — Als Merkmal der abstrakten (neglektiven) Fiktion dokumentiert sich die Vernachlässigung gewisser Elemente des Wirklichen. Als Beispiel für diese Gruppe führt V. die bekannte Annahme von Adam Smith an, daß alle Handlungen des Menschen nur vom Egoismus diktiert werden. Smith hatte zum Aufbau seines national-ökonomischen Systems nötig, die Handlungen der Menschen kausal zu begreifen, und deshalb griff er die Hauptursache heraus, indem er die andern zunächst vernachlässigte; so wird hier „nur ein Bruchteil der Wirklichkeit an Stelle der ganzen Fülle der Ursachen und Tatsachen“ gesetzt. (S. 30.) V. faßt darauf die schematischen, paradigmatischen, utopischen und typischen Fiktionen in eine Gruppe zusammen. Die ersten oder die Fiktionen der „einfachen Fälle“ werden in den schematischen usw. Zeichnungen verwendet; das platonische Staatsideal ist ein gutes Beispiel für eine utopische Fiktion, während die Urpflanze und das Urtier (Goethe) Beispiele für typische Fiktionen sind.

Wir wollen nun von der kaum übersichtbaren Fülle von Fiktionen, die von V. herargestellt werden, nur noch zwei Gruppen betrachten, an denen das Wesen der Fiktion überhaupt sich besonders deutlich offenbart. Da ist zunächst die mathematische Methode der unberechtigten Übertragung. In Wirklichkeit beruht die ganze Mathematik auf imaginativer Basis. „Die ganze Mathematik ist das klassische Beispiel eines ingenüösen Instrumentes, eines Denkmittels zur Erleichterung der Denkrechnung.“ (S. 82.) Die Subsumption der krummen Linie unter die gerade zum Zwecke ihrer Berechnung, das ist eine der vielen mathematischen Fiktionen der unberechtigten Übertragung. Allerdings ergeben sich dadurch die widerspruchsvollsten Begriffe vom Unendlich-Kleinen; diese Widersprüche sind nicht wegzuleugnen, trotzdem aber sind sie gerade das Mittel, durch welches jener Fortschritt in der Mathematik erreicht worden ist. — Ferner die praktisch-

ethischen Fiktionen. Hier handelt es sich vor allem um die Fiktion der Freiheit. Der Begriff der Freiheit widerspricht nicht nur der Wirklichkeit, wo alles nach unabänderlichen Gesetzen verläuft, sondern auch sich selbst: „Denn eine absolut freie, zufällige Handlung, die also aus Nichts erfolgt, ist sittlich gerade so wertlos wie eine absolut notwendige“ (S. 59), und doch ist der Begriff der Freiheit die Grundlage des Kriminalrechtes und wird im täglichen Leben selbstverständlich verlangt. Sie hat deshalb früher als Hypothese gegolten, noch früher als unumstößliches Dogma; jetzt wird sie vielfach schon als eine unumgänglich notwendige Fiktion angesehen. Daraus ergibt sich für V. der Schluß: „Wie die Wissenschaft (speziell die Mathematik) auf Imaginäres führt, so führt uns das Leben auf Unmögliches, das aber darum doch berechtigt ist.“ (S. 61.) --

Wir wenden uns nun zu V.s logischer Theorie der wissenschaftlichen Fiktionen: V. fügt die fiktive Tätigkeit als gleichberechtigtes drittes Glied im logischen Denken der Deduktion und Induktion hinzu.

Zu beachten ist hier ferner die wichtige Unterscheidung der Fiktionen in zwei Gruppen: 1. Die echten Fiktionen. Sie sind nicht nur der Wirklichkeit, sondern auch sich selbst widersprechend (Atom, Ding an Sich, Freiheit u. s. f.). 2. Die Halb- oder Semifiktionen, die nur der gegebenen Wirklichkeit widersprechen respektive von ihr abweichen, ohne in sich selbst widerspruchsvoll zu sein (die künstliche Einteilung usw.).

Die Abgrenzung der wissenschaftlichen Fiktionen von den ästhetischen, die sprachliche Form der Fiktionen und die andern Ausdrücke für Fiktion interessieren uns hier nicht; wir kommen deshalb zu den logischen Hauptmerkmalen der Fiktion und finden von V. folgende als solche herausgestellt (S. 171 ff.): 1. Die willkürliche Abweichung von der Wirklichkeit, die sich bei den echten Fiktionen bis zum Selbstwiderspruch steigert. 2. Diese fiktiven Begriffe fallen entweder historisch weg infolge ihrer späteren Korrektur — so bei den Semifiktionen — oder sie fallen logisch aus, indem diese widerspruchsvollen Begriffe schließlich

eliminiert werden — so bei den echten Fiktionen. 3. Die Fiktionen müssen von dem klaren Bewußtsein ihrer Fiktizität begleitet sein, ohne Anspruch auf Faktizität zu erheben. 4. Sie sind Mittel zu bestimmten Zwecken praktischer Art; und in diesem Moment erblickt V. „den Übergang von dem reinen Subjektivismus eines Kant zu einem modernen Positivismus“ (S. 174). Das eigentliche Geheimnis aller Fiktionen erblickt V. in der Erkenntnis, daß das Denken Umwege macht, welche als Durchgangspunkte des Denkens streng von den Ausgangs- und Zielpunkten desselben zu trennen sind. Sie gleichen Scharnieren und wirken im Fortgang des Denkens wie Hebel, Rollen, Schrauben usw. „Auch im Leben kommt es vor, daß man die Mittel überschätzt und sie über die Zwecke stellt: dadurch entstehen Leidenschaften und Irrtümer und — Ideale. Genau so ist es in der Wissenschaft.“ (S. 179.) Darin gipfelt diese ganze logische Theorie der Fiktionen, und so kommt V. schließlich zu dem von ihm so genannten „Gesetz der Ideenverschiebung“, welches er dahin formuliert, „daß eine Anzahl von Ideen verschiedene Stadien der Entwicklung durchlaufe, und zwar das der Fiktion, der Hypothese, des Dogmas, und umgekehrt das des Dogmas, der Hypothese und der Fiktion“ (S. 219) — ein Gesetz, welches V. in seiner Entstehung dem Gesetz der Lautverschiebung vergleicht.

Im Anschluß an diese prinzipielle Grundlegung formuliert V. das Problem der Erkenntnistheorie folgendermaßen: „Wie kommt es, daß — trotzdem wir im Denken mit einer verfälschten Wirklichkeit rechnen, doch das praktische Resultat sich als richtig erweist?“ (S. 289.) Jene verfälschte Wirklichkeit besteht nach V. „in der Umformung des Empfindungsmaterials nach den subjektiven Kategorien“; denn die Empfindungen sind für ihn das einzig Reale, das einzig Gegebene; infolgedessen ist auch nur das Einzelne wirklich, und unser ganzes Wissen besteht aus Analogien; unsere ganze Vorstellungswelt ist daher auch fiktiv. Die Verfälschung der Wirklichkeit durch die logischen Funktionen kann nun, sobald sie nicht richtig durch-



schauf wird, zu den entgegengesetzten Weltanschauungen des logischen Optimismus und Pessimismus führen, je nachdem nämlich der denkende Mensch dogmatisch den logischen Funktionen und Produkten ein unbegrenztes Vertrauen entgegenbringt, welches schließlich in der Ueberzeugung gipfelt, Denken und Sein müssen sich am Ende vollständig decken — oder wenn er das Denken nur als ein ganz mangelhaftes Instrument betrachtet, welches die Wirklichkeit verfälscht, den Menschen irreführt und betrügt.

Der wahre Kritizismus oder logische Positivismus, den V. vertritt, verlangt, daß jedes logische Produkt und jede logische Funktion so lange als das gelten sollen, was sie zunächst sind, nämlich als bloße logische Gebilde, bis für die Annahme der Realität des betreffenden Denkgebildes ein spezieller Beweis erbracht wird. Von diesen Denkgebilden haben wir es in dem Vaihingerschen Werk mit den Fiktionen zu tun, also mit ganz offenbaren Falsifikationen, die die Wirklichkeit verfälschen, aber schließlich doch den praktischen Zweck des Handelns und des Sich-Orientierens in der Welt möglich machen. Für die erkenntnistheoretische Betrachtung sind von den Fiktionen die Kategorien die weitaus wichtigsten. V. behandelt sie ausführlich als Fiktionen überhaupt, nämlich als anthropomorphische Analogien zu praktischen Zwecken und als un reale imaginative Vehikel des Denkens, während als real allein die unabänderlichen Koexistenzen und Sukzessionen des von uns erfahrenen Weltgeschehens gelten können.

### III. Zur Charakteristik der Vaihingerschen Fiktionsphilosophie.

Es ist keine Frage, daß das vorliegende Werk von V. eine große Bedeutung für die Gegenwartsphilosophie haben wird. Über die Originalität der durchgeführten Gedanken kann man verschiedener Meinung sein; V. legt mit Recht darauf kein großes Gewicht. Mit bloßer Originalität ist selbstverständlich auch noch nichts getan; geistreiche Gedanken sind nicht selten; aber sie mit

dem Rüstzeug historischer und systematischer Wissenschaftlichkeit auszustatten, ihnen aus der Tiefe der eigenen Überzeugung die Schwere und Stoßkraft zu geben, daß sie sich durchsetzen und sich als ein Eckstein in das Gebäude unserer Geisteskultur fest einfügen, das ist ein schwieriges Werk und erst das Resultat emsiger, langandauernder Arbeit. Für uns Epigonen der mehr schöpferischen Zeiten der Menschheit liegen noch überall Anregungen und Gedanken bereit; für uns gilt es — so wie es V. mit dem Gedanken der Fiktizität unseres Denkens und Vorstellens gemacht hat — einen fruchtbaren Kern zu fassen, zu gestalten und mit dem wissenschaftlichen Apparat zu unkleiden, der dann den betreffenden Gedanken für den modernen Fortschritt wirkungsfähig macht. Allerdings gehört noch mehr als bloße Arbeit dazu. Eigene Geistesinteressen müssen dem Gedanken entgegenkommen; die systematische und historische Einordnung des Gedankens darf nicht nur künstlich der eigenen Mühe abgezwungen werden; — diejenigen geistigen Interessen und Überzeugungen, die bei V. dem Fiktionsgedanken entgegenkamen und die V. zu diesem groß angelegten Werke befähigten, hat er in der Vorrede angeführt<sup>1)</sup>.

Für eine kurze charakterisierende Betrachtung der Vaihingerschen Gesamtanschauung werden wir den eigenen Standort am besten so wählen, daß wir V.s Fiktionsphilosophie von ihrem prinzipiellen und von ihrem methodologischen Gegenteil her zu beleuchten suchen. In prinzipieller Hinsicht haben wir es bei V. neben einem nicht zu verkennenden idealistischen Einschlag doch mit einer positivistischen Grundanschauung zu tun, die von V. im Unterschied zum reinen Positivismus, der nur das einmal Wahrgenommene als wirklich gelten läßt, als kritischer oder idealistischer Positivismus bezeichnet wird, der sich auf das Wahrnehmungsfähige überhaupt stützt. Diesen Standort, für den nur die Empfindungen und die beobachtete Koexistenz und Sukzession der Phänomene übrig bleibt, dagegen kein Absolutes, kein

---

1) Vgl. oben S. 248 f.

Ding, kein Subjekt, kein Objekt, bezeichnet V. (S. 115) als die „einzige fiktionsfreie Behauptung“. — Methodologisch haben wir es bei V. mit einer biologisch-genetischen Betrachtungsart zu tun, weil von ihm das Denken in die ganze Entwicklung des kosmischen Geschehens als ein den praktischen Fortschritt beförderndes Moment eingespannt gedacht wird. Von hier aus wird dann die Auffassung des Denkens als eines Instrumentes für unser praktisch-technisches Berechnen und unser moralisches Handeln ohne eigenen Selbstzweck verständlich.

In direktem Gegensatz zu dem naturalistischen Weltprozeß, der für V. das einzig Wirkliche ist und sich das feine und komplizierte Denkinstrument nur um praktischer Zwecke willen schafft, nimmt Eucken, ein Vertreter des idealistischen Flügels unserer Philosophie, seinen Standpunkt gerade im Geistesleben. Dieses ist für Eucken Selbstzweck und bildet den eigentlichen Mittelpunkt seiner Philosophie. Zwar stellt er es nicht in metaphysischer Transzendenz vor, sondern als Großmenschliches, das insofern auch zugleich Übermenschliches ist, als es zwar dem Bereiche des Menschseins entspringt, aber doch keine Fortentwicklung naturalistischer Anlagen im Menschen ist, sondern als ein Neues, Selbständiges dem Naturhaften im Menschen entgegentritt, von sich aus den Menschen ergreift und zu einem „Beisichselbstsein des Lebens“, zu einem selbständigen Geistesleben in seinem Kreise zu erheben vermag. So haben wir in V. und Eucken zwei extreme Gegensätze vom radikal-positivischen und idealistischen Flügel der gegenwärtigen Philosophie — aber so sehr beide prinzipiell entgegengesetzt sind, so verraten sich doch dem tieferen Verständnis mancherlei Verbindungs- und Verständigungslinien, deren Erörterung aber über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen würde.

In methodologischer Beziehung möchte ich die Philosophie Johannes Rehmkes als ein Gegenspiel zu V.s Betrachtungsart kurz erwähnen. V.s Methode ist biologisch-genetisch. Wir sahen, wie er sich mit seiner prinzipiellen Stellungnahme aus

dem Bereiche des Denkens hinausversetzt, insofern als er dieses selbst als bloßes Instrument an dem Ganzen des im Menschen sich fortsetzenden Weltprozesses betrachtet. Ihm ist der ganze Bereich des Denkens und Vorstellens fiktiv, und um zu seinem „fiktionslosen“ Standort — das Wirkliche sind nur die Empfindungen in ihrer Koexistenz und Sukzession — zu gelangen, muß er sich aus dem Rahmen des Denkens hinausversetzen in den ursprünglicheren Bereich des tatsächlichen Weltgeschehens, an dem das Denken des Menschen als ein Instrument sich nur abspielt. Rehmke nimmt demgegenüber seinen Standort mitten im Denken und Vorstellen. Er findet von dort aus sich gegenüber nicht das biologisch-genetische Weltgeschehen, sondern Gegebenes schlechthin, in welchen Ausdruck er die Gesamtheit unseres Bewußtseinsbesitzes an Vorstellungen, Gedanken, Gegenständlichem und Zuständlichem, alles was wir als Bewußtseinsbesitz haben können, einschließt. Dazu gehört nach ihm nicht nur das andere, uns gegenüber, sondern wir selbst sind uns ebenfalls gegeben und gehören zu dem Gegebenen schlechthin. Rehmkes Methode besteht nun in der begrifflichen Analyse dieses uns Gegebenen schlechtweg, und zu welchen beachtenswerten Resultaten diese rein begriffsanalytische Methode führen kann, das zeigen besonders Rehmkes beide Hauptwerke „Lehrbuch der allgemeinen Psychologie“ (2. 1905) und „Die Philosophie als Grundwissenschaft“ (1909).

So erhält V.s Philosophie des Als Ob prinzipiell und methodologisch bedeutsame Gegenstücke in der jetzigen Philosophie; und dasselbe Bild, das in dieser Beziehung die Gegenwartsphilosophie überhaupt zeigt, wiederholt sich gedrängt und enger zusammengeschlossen in den Kantauffassungen des vergangenen Jahrhunderts und der Jetztzeit: ein idealistischer und ein positivistischer Flügel, erkenntniskritisch-begriffsanalytische und psychologistisch-genetische Denkart. V. hat in seiner Kantauffassung und in seiner prinzipiellen Stellungnahme in der Gegenwartsphilosophie seinen Platz auf dem radikalen positivistischen Flügel genommen. Künftigen Arbeiten erwächst nun die Auf-

gabe, die bei V. vorliegende positivistische Kantausdeutung auf die Grenzen und den Bereich ihrer Berechtigung genau zu prüfen; sie werden abweisen oder bestätigen müssen, daß die idealistischen Gesichtspunkte bei K. nur nebensächliche und in ihrem Werte für das Ganze nachgeordnete Bedeutung haben — mit einem Wort, daß Kant in Wahrheit nicht Metaphysiker, sondern Metaphoriker — nicht idealistischer Dogmatist, sondern radikaler Positivist war.

---

**Aus den Briefen des Majors und Flügeladjutanten  
Henning Berndt Freiherrn v. d. Goltz an den Prinzen  
August Wilhelm von Preussen, 1756 u. 1757.**

Von

**W. M. Pantenius,** Marburg.

---

(Schluß.)

[Nachschrift] 10. März 1757

P. S.

Da ich aber noch Zeit habe, ehe die Post abgeht, so kann auch nicht aufhören, Euer Königlichen Hoheit noch was vorzuschwatzen. Nehme höchstdieselbe nicht ungnädig, daß ich dero Geduld mißbrauche mit dem, was mir soviel Vergnügen und soulagement gibt.

Heute als dem 10<sup>ten</sup> haben wir vom Feinde nichts remarquables, er macht in Curland Bewegungen, welches der gemeine Mann vor ein Zurückziehen hält, ich glaube aber, daß sie sich bei Mitau und Bauske concentrieren um von da, wenn es die Saison erlaubt, mit einmal aufbrechen zu können, unsere Memelsche Spitze Landes rechts liegen zu lassen und theils bei Stakuls gegen Tilsit zu kommen, theils mit einer Colonne bei Polnisch Georgenburg die Memel zu passieren und bei Pillkallen als auf Gumbinnen zu gehen. Deshalb lasse ein klein Magazin von 8 Tage, weil man da nicht viel hazardieren kann, nach Insterburg bringen, und daselbst würden wir uns in die Ecke zwischen der Inster und Angerapp setzen. So haben wir 3 Märsche nach Tilsit und so viel nach Angerburg und decken das Land doch aber nicht vor Cosacken. Bei Tilsit müßte allemal was stehen bleiben. Ueber alles dieses kann ich keine dispositions machen, weil nichts fermes resolviert werden und bald hie bald da geändert wird, wodurch denn, wenn in einem Punkt chan-

giert wird, das ganze Werk nichts nutze ist. Die Kaufmannsnachrichten sagen auch vom Zurückziehen der Russen und dabei, daß sie das vor Fourage auf die Hand gegebene Geld in Polen zurückfordern. Wem die Umstände der Cabinette und der Kaiserin acharnement bekannt ist, kann es nicht glauben, oder sie müßte auf dem Tod liegen, das würde aber eher als ihr Zurückziehen bekannt werden.

Nachdem ich heute den Abschluß pro Februario von allen Magazinen (weil gestern noch die letzten Listen angelangt) gemacht habe, so finde, daß vorigen Monat fast gar nichts eingekommen, denn es ist besonders kein Rauchfutter mehr im Lande, was der excessive harte Winter consumiert, sodaß an verschiedenen Orten schon die Dächer angegriffen werden und das Hartfutter im Lande sind nicht 1000 Wispel mehr zu hoffen. Dabei halten die Amtleute zurück, so durch die Kammern protegirt werden, und ich mag machen was ich will, da ist kein Ernst. Wenn ich also bis Ostern auf 8 Monat 244 Tage Brot und auf 6 Monat Ende August Fourage auf 183 Tage rechne, so fehlt mir noch dato 5890 Wispel Roggen, 86314 Centn. Heu, 12495 Schock Stroh und muß von obigem Roggen noch 3513 Wispel Mehl machen. Von dieser Seite aus Polen ist nichts zu hoffen, also will geheime Accords in Danzig machen und unter pretext als gehe es nach Schweden halb auf dem Haff, halb zur See mit einmal auf 18—20 Schiffe so 5000 Wispel kommen lassen. Sehe ich, daß das nicht gehen will, so nehme mit Gewalt, alles polnische Getreide, so nach Danzig will, bei Marienwerder weg. Es gehe wie es will. Stroh und Heu ist gar nicht zu haben. Das ist nur bis Ende Junii, dann fouragieren Gras oder die Saat, und Lagerstroh geben die Dächer. Alles Früchte der verschiedenen Ordres haltzumachen, nicht zu viel ins Magazin zu wenden, da dann der Herr Feldmarschall wegen Aufwand des Geldes gleich penible war. Die Leute wissen hier in 40 Jahren nicht solch ein elendes [Jahr.] In Danzig gilt der Scheffel dato 1 Rth, 17 gr. also kann jetzt noch nichts anfangen; sobald die Schifffahrt auf der Weichsel

aber anfängt, so muß es fallen, weil dies Jahr an 45000 Wispel hinkommen werden. Der Oberst Luck hat seinen Abschied und der Platz durch den Oberstleutnant Puttkammer<sup>1)</sup> von Manteuffel, der erst bei La Motte oder Jeetze stand, schlecht ersetzt, je mehr es ein ganzer Mann dazu sein soll, während der Campagne hier in Königsberg alles zu besorgen.

Ich habe vergessen vorher zu sagen, warum in Insterburg nur auf 8 Tage Magazine mache, weil auf dem Pregel von hier, wiewohl auf kleinen Fahrzeugen, immer nachkommen lassen kann. Es ist auch Ordre gekommen, das Gestüt schon jetzt wegzuschaffen. Was 3 und 4jährig, kann nach Berlin gebracht werden, die Stuten, so vor 14 Tagen gefohlt, können marschieren, allein das Fohlen krepirt, allein die Stuten so noch tragen, 1 und 2jährige Fohlen müssen bleiben, denn jetzt ist hier wieder 2 Fuß Schnee und seit 2 Tagen eine Kälte wie im Dezember. Hat es noch 4 Wochen Zeit, wenn alles gefohlt, nun so können die Stuten fort, und die Fohlen muß man im Lande unterwärts nach Elbing zu verteilen. Ich werde es verzögern, so lang als möglich, doch so, daß den Feinden nichts in Händen fällt. Der Kaufmannschaft ist unter der Hand befohlen, französische Häfen zu evitieren, also muß da wohl keine Hoffnung übrig bleiben. Diese beiden Umstände sind hier noch gar nicht bekannt, und also weiß es auch niemand dort noch weniger.

Se. Majestät der König lassen hier ein Darlehen von 500000 Th. negociieren auf die Ritterspferde<sup>2)</sup>. Boden<sup>3)</sup> und Viereck<sup>3)</sup> haben von Berlin aus es angeordnet, und das Geld soll nach Berlin geschickt werden, die Leute verkaufen Silber, leihen à 7 p. C., da es vorher schon 4 p. C. war, und 100000 Rth. sind beisammen. Den 1<sup>ten</sup> April werden 200000 Rth. beisammen sein und so fort. Dieses weiß Boden alles von Post zu Post-

<sup>1)</sup> Werner Friedrich von Puttkammer.

<sup>2)</sup> Die Verpflichtung zur Stellung von Ritterpferden für den Adel war bereits durch eine Geldabgabe ersetzt.

<sup>3)</sup> August Friedrich v. Boden, Etatsminister u. Chef des 2., Adam Otto v. Viereck, Etatsminister und Chef des 3. Departements des Generaldirektoriums. [?] Dieser war vorher jedoch schon aus dem Amt geschieden.



tage. S. M. der König geben Boden Ordre, 200000 Rth. anhero zur Magazin-Casse zu schicken. Was geschieht? Der Herr Minister fragt Köppen<sup>1)</sup>, der ist gleich da, p[er] Wechsel durch Splittgerber<sup>2)</sup>, der Feldmarschall bekommt den Wechsel vom Kaufmann Nads in 3 Wochen immer à 20000 Rth. zu haben. Der Kaufmann lamentiert und sagt, das Darlehen absorbiert alle Gelder im Lande, hält aber Wort und offeriert 20000 Rth. nach 5 Tagen, aber den Fr[iedrichs]d'or à 4 p. C. Ich nehme es nicht, weil es nicht so sehr nötig habe. Splittgerber fürchtet, der Kaufmann kann hier das Geld nicht aufbringen, schickt also 100000 Rth. Frd'or mit der Post, woran wegen 4 p. C. = 4000 Rth. fehlen. Weil so viel Frd'ors aus dem Tresor heraus, so wird man die Frd'ors nicht mehr so hoch los. Ich lasse das Geld noch liegen, nicht des pro Cents der Frd'or wegen, sondern weil der König durch Einfalt des Herrn Ministers betrogen wird, und habe unter des Feldmarschalls Namen an S. Maj. geschrieben, daß uns von dem Darlehen 200000 Rth. assigniert werden möchten. Alsdann erspart der König 1) 200000 Rth. à 2 p. C. herzuschicken = 4000 Rth. 2) 200000 Rth. vom Darlehen nach Berlin kommen zu lassen, 2 p. C. = 4000 Rth. 3) Weil hiesige Münze gegen Berlinsche, da hiesige dort gar nicht zu gebrauchen, auch 2 p. C. tun wird: 4000 Rth. Summa = 12000 Rth. Wenn nun S. K. M. den Vorschlag aggregieren um 12000 Rth. zu ersparen, so weiß nicht, wie sie die 100000 Rth. wieder nach Berlin kriegen werden, ob Boden oder Köppen oder Splittgerber den Schaden tragen wird. Indessen kann ich nach Gewissen nicht anders handeln, Einfalt oder Bosheit ist zu groß. Köppen ist in der Handlung und Splittgerber profitiert. Der alte Rheinwein macht auch was. Vor die hergeschickten 100000 Rth. kriegt Splittgerber 2000 Rth. und das Postporto kostet ihm 750 Rth., also 1250 Rth. Profit! Er wird auch Frd'or von Boden bekommen haben aus dem Tresor, und ich soll hier 96000 Rth. vor 100000 Rth. voll an-

1) General-Kriegszahlmeister Geh. Rat Köppen.

2) David Splittgerber, Bankier in Berlin in Firma Splittgerber & Dauw.

nehmen. So geht es, wir haben hier schon 6000000 Rth. hergeschickt bekommen. Hier waren 43000 Rth. Salzgelder, die wollte ich zur Kasse ziehen, Boden tut Vorstellung, sie müßten herunter, und 20000 Rth. sind mit der Post hingegangen, die letzten 23000 Rth. nahm über mich und assignierte sie durch Massow für Pferdegedler, denn ich erfuhr es nicht eher. Wenn man so freie Hand gehabt [hätte], auch im Anfang Erlaubnis gewesen wäre, Magazins complett zu machen, ich hätte gewiß in Summa 50000 Rth. ersparen wollen. Am Fuhrwesen allein habe ich über 12000 Rth. wirklich erspart, was aber hauptsächlich Osten<sup>1)</sup>, der sich sehr gut von seiner Commission acquiritiert, gethan.

In Polen gibt es allerhand Kram. Brühl und der Gros haben gewußt, die Czartorisker, den Fleming<sup>2)</sup> und Lubomirski mit dem Hofe dergestalt zu vertragen, daß der König eigenmächtig den Sequestre und Commission von Ostrog aufgehoben. Der Feldherr<sup>3)</sup>, dem das zum Possen geschehen, der Executor testamenti ist, hat in Ostrog 3 Companien vom Goltzschen Regiment gelegt. Die Czartorisker wolten diese herausjagen, der Major mit 3 Companien wehrt sich, schießt 8 Edelleute und einige Polacken tot, drauf laufen sie davon. Der Feldherr commandiert mehr hin, und schreibt an den König (so wird es hier alles gesagt): da er durch üble Ratgeber wider die Gesetze eigenmächtig den Sequestre von Ostrog aufgehoben, welches sonst nur ein Reichstag tun und decidieren könne, so sehe er sich als Erster im Reiche die Gesetze zu maintainieren verbunden, habe also Truppen dorthin marschieren lassen. Ferner hätten des längers üble Ratgeber das Littauische Siegel erschlichen und des Poniatowski Creditiv damit autorisiert<sup>4)</sup>. Die Republik desavouiere einen Gesandten von solcher Art und alles was er tue. Es sei wider die Gesetze, welche durch Teutsche, die es nicht

1) Kapitän v. d. Osten, Direktor des Fuhrwesens.

2) Graf Detlev v. Fleming, Großschatzmeister von Lithauen.

3) Bielinski s. XLIX, 1 pag. 143.

4) Graf Stanislaus Poniatowski, Gesandter in Petersburg.

verständen, unterbrochen würden; und endlich so rufe der König die Russen als seine Alliierte ins Land, sächsische Alliierte wären keine polnischen: der (sic) Republik gehe der ganze Handel nicht an. Man könne nach alten Verträgen den Russen den Durchmarsch nicht versagen, allein sie müßten auch den particulier so bezahlen, als er seine Denreen<sup>1)</sup> losschlagen könne anderwärts, und nicht eigene Taxen nach Belieben machen. Wenn dieses nun königliche Alliierte wären, so würde die Republik sich ein Vergnügen machen dem Könige zu willfahren und, da man es nicht hindern könne, die Russen durchgehen lassen. Wenn solche aber nicht nach dem Preise bezahlten oder gar schuldig blieben, so würden S. Maj. das Restierende noch von 10 Jahr her, das was sie jetzt schuldig bleiben würden oder was sie unterm Preise bezahlten denen dabei ruinierte particuliers selbst bezahlen lassen. Dieses soll nun in Warschau den Hof sehr consterniert haben, wenn es alles so wahr ist. Es soll auch der Chevalier<sup>2)</sup> den Brühl gefordert haben, und als dieser geantwortet, ein Minister und Mann wie er schlage sich nicht, so habe er ihn einen garstigen Vetter geheißt und gedrohet, ihn totschießen zu lassen.

In Danzig ist ein großer Bankrott geschehen, und hiesige Kaufleute sollen an 60000 Rth. dabei verlieren. Das Geld wird hier ohnehin so rar, daß mir angst und bange wird.

Ich frage Ew. Königlichen Hoheit schließlich an, bei wem soll ich in Berlin die Charte von Loboschütz abgeben lassen? Ich wollt sie versiegelt dem Major Katt mitgeben, welcher solche beim Minister Katt deponieren soll.

Mir fällt noch ein, ob es nicht anginge, von Seidenberg aus eine entreprise selbst auf das Algier-Nest<sup>3)</sup> Friedland zu

1) franz.: la denrée f. Eßware.

2) Chevalier de Saxe, Stiefbruder des Königs von Polen.

3) Im Original deutlich: algier Nest! Vielleicht Vergleich der Algier-seeräuber mit den Panduren?

machen<sup>1)</sup>. Wenn man der Sache ein anderes Ansehen geben, geheim halten, gut concertieren könnte, so glaube würde es angehen. Ueberhaupt ist uns der Kleinkrieg darum zur Last, weil wir dem Feinde nichts zu tun geben, daß er nichts zu fürchten hat und also desto ruhiger sein, hingegen auf Attaquen denken kann. Man müßte ihn durch Allarms von Zeit zu Zeit in die Necessität setzen, worin wir sind.

Einige wollten heute Briefe haben. Wesel wäre demoliert. Jammerschade um 2—3 Millionen die es gekostet. Die Citadelle soll conserviert werden, die ich vor den schlechtesten Teil der Festung halte, eine Höhe commandiert sie von einer Seite, und die Werkchens, so die Höhe decken, sind nicht der Rede wert. Wenn wie es heißt alle 6 Bataillons drin bleiben sollen, so ist's zu viel, die Hälfte wäre genug. Es ist wahr, Wesel ist zu groß und erfordert 15--18 Bataillons Besatzung, also ist es besser, es zu rasieren. Aber mein Gott, was vor Zeiten! Wenn uns erst die Revenuen von den Ländern entgehen werden und daran gedenke, so fällt mir immer Nivernais<sup>2)</sup> ein, wie er in Potsdam war, ob es nicht Zeit gewesen wäre, dazumal noch was zu machen. Ich verstehe es nicht. Wenn doch der Chesterfield sicher käme, aber ich sollte nicht glauben, daß der alte Mann die Reise tut. Williams<sup>3)</sup> ist hier nichts nutze, zu hautin und zu sehr englisch brusque. Wäre Schaffgotsch nicht gut nach Warschau, der Bischof? Ich gerate zu weit und seufze nur zu Gott, derselbe wolle den König Eure Königliche Hoheit und

---

1) Sie fand in der Tat durch den Herzog v. Bevern am 10.—13. 3. statt, hatte aber keinen nachhaltigen Erfolg.

2) Im Januar 1756 wurde Ludwig Julius Barbon Manzini-Mazarini Herzog von Nivernais zur Erneuerung des Bündnisses von 1741 nach Berlin gesandt, doch zu spät.

3) Charles Hauburg Williams, englischer Gesandter in Petersburg. Im Februar sollte er abberufen werden, Friedrich d. Gr. aber widerriet. Pol. Corr. XIV p. 247.

Augenscheinlich erwartete v. d. Goltz, der englische Diplomat Lord Chesterfield werde zwischen Preußen und Rußland vermitteln. Graf Schaffgotsch war Bischof v. Breslau.

Herren Brüder erhalten, so wird der uns arme Canailles doch noch ressource sein. Wir werden das unsrige allerteils tun, und dann soll es Europa als unsern Feinden doch noch sauer werden.

Ich ersterbe in tiefster Submission etc.

H. B. v. d. Goltz.

Königsberg 1. April 1757.

4. Allerdurchlauchtigster Prinz  
Gnädigster Prinz und Herr!

Euer Königlichen Hoheit gnädigstes Schreiben hat mir der Generalmajor von Platen<sup>1)</sup> vor 2 Tagen eingehändigt, und ich hoffe daß mein voriges durch den Obersten von Wobersnow wohl eingehändigt sein wird. Die Sachen, je klärer sie werden, je mehr afficiieren sie und machen einen ehrlichen Kerl ganz niedergeschlagen: zum Theil die auswärtigen Sachen nicht so sehr als das interieure. Wenn nicht in repetitiones verfallen möchte, so hätte ganze Klage Lieder Jeremiae, die doch nur Folgen von dem wenigen sind, zu schreiben. Man sagt es nicht, man frißt es in sich, und man vergeht vor Harm und Kummer. Glücklich, wer kein afficiantes Herz hat und wohl dem, der unempfindlich ist.

Ich suche alle möglichen ressorts hervor, wo menagiert werden kann und bleibe brav schuldig. In Magazinssachen risquire jetzt den letzten geheimen Coup zu machen, und wenn der in 4 Wochen nicht reüssiert, so fouragieren wir im Julio auf. Die meisten Menschen sind hier so gesinnt: nur immer ins Geld und da wir noch nichts tun, meistens in den Quartieren stehen, so gebe pro Ration halb Haber, halb Roggen, das ist  $1\frac{1}{5}$  Metze Haber,  $\frac{3}{4}$  Metze Roggen, 8 Pfd. Heu, 10 Pfd. Stroh. Alles ist zufrieden, nur habe mit dem Generalleutnant von Schorlemer<sup>2)</sup> ewigen Verdruß, und da man sich bei der Commission

<sup>1)</sup> Nach dem Tode G. M. Langermanns erhielt Generalmajor Dubislaw Friedrich von Platen am 4. 3. 57 das Dragoner-Regiment in Insterburg-Ragnit.

<sup>2)</sup> Generalleutnant Ludwig Wilhelm von Schorlemer, Chef des Dragoner-Regiments Nr. 6 in Königsberg und Umgebung.

alles zum Feinde machen muß, was irraisonnable denkt, so habe solche 1000 mal verflucht. Noch besorge und lese zur Zeit alles selber, es geht auch noch ordentlich. Allein manchen Tag sind 60 Briefe, so ankommen, und ebensoviel die abgehen, und weil mir nicht angewöhnen kann, daß nicht alles durchlesen soll, so ist es penible. Wenn es dann doch nur geht. Dort geschieht alles mit ein Wort, bei der Parole oder mündlich, hier muß Circumspection sein und von jeder demarche die Historie niedergeschrieben, damit man in Zukunft alles erweisen kann. Unsere gelieferten Proviant- Bäckerei- Artillerie- und Mehlfuhrwesen pferde crepieren brav, wie in diesem Monat ohne Gebrauch schon 23 abgegangen. Das kommt vom schlechten Futter, so sie auf dem Lande gehabt, und hernach [sind sie?] beim Liefern im Schnee Ellen tief bis 7 Meilen übertrieben worden.

Morgen nimmt mich der Herr F. Marschall mit, um nach Tilsit, Ragnit, Insterburg und Angerburg zu gehen, das Terrain etwas kennen zu lernen.

Wenn Ew. Königliche Hoheit die Gnade haben wollte, mich mit einem Schreiben wieder zu baglücken, so bitte in Untertänigkeit des G. F. Marschalls eingedenk zu sein, solches wird ihn ungemein relevieren. Er fragt, nachdem er den einen Brief durch den Jäger gesehen, ob ich weiteres nicht erhalten, ich sage nein, und er antwortet „Der Prinz von Preußen ist mir nicht gnädig“. Er ist wirklich ein würdiger Mann und der sich vor des Königs Dienst und besonders Interessen brennen läßt. Die Rolle so er spielt ist justement nicht die seinige, und er precipitiert Sachen ohne Not, daher fürchte, daß wir manche vergebene Mouvements und Demarchen machen werden. Er bedient sich nicht der halben Autorität, die er hat, welches hier gewiß nötig ist, und will niemals was nötiges Unangenehmes berichten. Sonst ist [er] sehr just, prompt, indefatigable und hat gewiß große Meriten. Sein attachement vor seinen Herrn ist sans egal. Die Russen sind noch still in Curland, doch glaube daß sie nach ihren Fasten aufbrechen und etwa Anfangs Mai bei Caun sein werden. [Je] nachdem es nun ist, können wir

auch Anfangs Mai bei Insterburg sein. Von Smolensko zieht sich truppweise hin und wieder was in Polen, bei Caun und Wilda<sup>1)</sup> was aus Polnisch Livland gekommen, steht ein Regiment Cürassier 600 M. stark, 300 Dragoner, 600 Cosacken und 500 Mann Infanterie oder ein Bataillon, diese patrouillieren fleißig aus Furcht vor uns nach unserer Grenze zu. Ihr Magazin in Caun und Wilda wird stark, daher man billig glaubt, daß daher ihr Haupt Corps kommen wird. Sie machen in Sluzek mitten in Polen bei Rodlaehien ein Magazin und noch an verschiedenen Orten mitten in Polen, woraus man urtheilen muß, daß sie noch andere Deseins als auf uns hier haben, etwa gar nach der Mark oder nach Mähren<sup>2)</sup>. Comte Masin, der die Gnade hat, von Ew. Königlichen Hoheit gekannt zu sein, kam hier durch aus Petersburg. Der sagt, er glaube sie würden mit 30000 Mann uns hier en echec halten und 75000 nach Sachsen schicken. Er verachtet sie gar nicht, wohl aber die Cavallerie<sup>3)</sup> und Cosacken. In Polen haben sie viele Excesse durch die Cosacken, besonders die Casanschen, gemacht.

Unser Commerce liegt total. Koenigsberg hat eine Million in Polen stehen und bekommt jetzt keine Waren, daher wir sehr große banquerouts befürchten. Man hat desfalls an die Republik geschrieben. Diese hat längs der Grenze [so] als wir einen Cordon besetzt, um die Getreideeinfuhr zu verhindern, wie es heißt, aber [man] weiß was es bedeutet. Unterdessen ist der Kronfeldherr angefragt. Ueberhaupt, wüßten die Russen was ich weiß, und sie fangen ihre Sachen recht an, so müßten wir, und wenn wir Löwen sind, im October die Kehrseite vom Xenophon machen, die Affäre vom Pruth spielen oder mit dem Kopf gegen die Wand laufen und sagen: „Unsere Seele sterbe mit den Philistern“!

<sup>1)</sup> Wilna.

<sup>2)</sup> Die russische Regierung schwankte in der Tat lange, ob sie nicht 30000 Mann zur Unterstützung Österreichs absenden solle.

<sup>3)</sup> Die Kavallerie hatte kurz vorher neue Reglements bekommen, die sie noch nicht genügend geübt hatte.

Die Kasanschen Truppen waren Tataren.

Ich habe ein Project unter der Arbeit, 2000 Mann Landmiliz mit 300 Rth. Kosten des Monats zu errichten, was unsere Meyerschen<sup>1)</sup> Bataillons werden sollen, aber nur 4 Offiziers, das andere Jäger dabei. Vorm August glaube, daß unmöglich etwas nach Erfurt kommen kann, und dann muß sich vieles decidieren. Denen Franzosen wird es auch nicht rechter Ernst sein, vielleicht bleiben das Observation-Corps. Und ich verstehe es nicht, ob es allerdings gut ist, Schlesien [mit] seinen Festungen zu abandonnieren. Gewiß würde ein Einfall bei Landeshut vom Feinde im Rücken alles deconcertieren, wenn man aber im Mai nicht in Böhmen ist, woher lebt man alsdann? Könnte man allemal so glücklich wie im vorigen Kriege sein, so ist es ganz recht gedacht. Enfin, unsere Sachen stehen so, als seit 1709 nach Pultawa keine in Europa so gewesen. Weil man sich doch trösten muß, so finde nichts übrig als unsere valeur und göttliche providence. Zu valeur aber gehört prudence [d. h.] die Sache wohl erwogen und gut concertiert anfangen, sonst hat man es sich selbst zu danken. Ich habe Hoffnung, mit frohem Gesicht mich Ew. Königlichen Hoheit zu Füßen zu legen etc.

H. B. v. d. Goltz.

Königsberg 12. April 1757.

5. Allerdurchlauchtigster Prinz  
Gnädigster Prinz und Herr.

Euer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 25. März habe die Gnade gehabt wohl zu erhalten. So sehr wie mich Ew. Königlichen Hoheit gnädiges Zutrauen schmeichelt und meiner geringen Vanität zum Grunde dient, so sehr accabliert mich die immer schlechter werdende Situation der publiquen Affairen und so sehr betrübt mich das, was hier und da in der Armee passiert. Beim stärksten Mut wird man wie niedergeschlagen, und wenn was Gutes geschehen wird, so wird es mehr desespoire sein als wahre bravour. Beides aber ist weit

<sup>1)</sup> Anspielung auf den Freischarenführer Generalmajor von Mayr s. u.



unterschieden. Die Revolte von Löen<sup>1)</sup> auch wie man sagt von Jung-Bevern und dann die von den Pflughschen Esquadrons werden wir hier in 4 Wochen in unserm Gemüte nicht verwinden. Die Welt siehet unser Sache ganz anders an wie sie ist, die Posten im Hildesheimschen werden geplündert ohne Satisfaction zu geben. Blumenthal muß vor insolence der populace nicht sicher von Wesel retourneren, kann nicht nach Aaken [?], und in allen katholischen Landen werden unsere Unterthanen mißhandelt, nicht anders, als wenn der Papst Hildebrand den Kaiser in den Bann getan hätte. Die Executionsarmee soll marschieren und, wie es heißt, solche der Herzog von Württemberg commandieren. Der würde uns endlich aus 2 Ursachen nicht viel tun. Die Franzosen sind in Wesel, die Hannoversche Armee ohne Chef, nicht beisammen und Hannover jetzt halb, beim ersten ehech ganz neutral. Ich glaube daß, wenn die sächsischen Affairen etwas neutraler genommen wären und man einen honorablen Frieden Sachsen gegeben hätte, Frankreich wäre nicht so weit gegangen, das Reich hätte nichts gesagt, und Rußland hätte nicht mehr als tractatmäßig getan. Wir sind hier nun schon so, daß es gleich ist, ob sie 20000 Mann mehr oder weniger schicken. Der gemeine Mann, der die consequence der 4fachen Ueberlegenheit nicht ansieht, besonders wenn es 3 bis 4 Corps sind, hat eine geringschätzige Idee von seinem Feind und die Lustigen oder Windbeutel fragen: „Wieviel kommt auf einen Mann?“ Antwort: 4. So sagen sie: „Das geht an, wir hatten auf 5 gerechnet!“ Der Bauer an der Grenze liegt auf eigenen [Ar]Trieb in den Schmieden und lassen sich allerhand Stoßgewehr machen. Ein Commando Polacken, welches des Abends durch ein Dorf der Herrschaft Serrey, die ganz avanciert und enclaviert in Polen liegt, 50 Mann stark will, dem haben die

---

1) Früher sächsisches Regiment z. F. Prinz Friedrich August, meuterte am 28. 3. und 29. 3. Der größte Teil der Meuterer entkam nach Polen, desgl. das frühere sächsische Regiment z. F. Prinz Xaver, dann Jung-Bevern, und die 4 sächsischen Eskadrons, die nicht aufgelöst sondern dem Dragonerregiment Eugen v. Württemberg angegliedert waren, am 23. 3. 1757.

Bauern des Dorfes in Meinung es wären Russen, den Weg mit Flinten, Sensen etc. doch ohne Tätlichkeit gewiesen und sich garnicht vor 50 Mann gefürchtet. Wir sind nun dran, etwa 3000 Mann Landmiliz zu errichten, dazu ich die dispositiones ihrer Einteilung, Verhaltens etc. machen soll, eine Arbeit, vor der mir schon graut und doch geschehen muß wie wohl schlecht geraten wird, weil kein partisan gewesen und die Grenze garnicht kenne.

Euer Königlichen Hoheit lege mich zu Füßen und danke in tiefster Untertänigkeit vor die schönen Plans, welche ich höher schätze als das schönste Pferd oder so was.

Ich komme gestern von einer 10tägigen Reise teils die Regimente zu sehen, teils die Situations der critiquen Gegenden in Augenschein zu nehmen, zurück. Der Herr General-Feldmarschall haben mich mitgenommen. Unsere Regimente so wohl Cavallerie als Infanterie sind recht lest<sup>1)</sup>, die Augmentation distinguiert sich noch sehr, doch da jetzt alles bataillonsweise lieget und gutes Wetter ist, hoffe, daß sie bald in ziemliche ordre kommen werden. Die neue Pferde sind noch etwas schmal. Aber die Garnisonsregimente sind zwar à proportion schön von Mannschaft, jedoch im Dienst zu Felde noch so unerfahren, daß die Schildwachen um die Dörfer fronte nach dem Dorf und die Mündung der Kanonen nach der Wache zu aufgefahren waren.

Deshalb auch den Herrn Feldmarschall persuadiert, bei jedes Regiment ein Stabsoffizier mit einige gute Offiziers zu schicken und einen General darüber das Commando apart zu geben, den König aber um 2 Reglements vom Feldregiment vor jedes Bataillon zu bitten. Es kann nicht anders sein, teils invalide Offiziers sind hergekommen, teils sind sie dumm, recht stupide. teils stets besoffen. Was hier aus Preußen noch dazu kommen, ist noch so ziemlich. Vor diese Bataillons kann wohl sagen, habe eine rechte Angst. Und auf dieser Reise habe gesehen,

---

<sup>1)</sup> Franz. lest = gut gekleidet u. bewaffnet.

daß mein guter Alter sehr baissiert. (Er<sup>1</sup>) quittierte gern, wenn es sich schickte, aber dient mit Vergnügen unter niemandem, der hier commandierte, denn es ist gewiß, *vue la situation du pays et les environs*, das Schlechteste.)

Er kann sich in nichts finden, keine Situation judizieren sich gar nicht horizontieren, weder im Lande noch auf der charte, default der Jugend, wenn man nicht Liebhaber von charten gewesen. Es war alles fest gesetzt (bitte untertänigst die charte zu nehmen) bei Insterburg die Armee zusammenzuziehen, von da bis Ragnit zu cantonnieren, dasiges Magazin aufzuconsumieren und dann bei Insterburg ein Lager zu nehmen, deshalb auch in 12 Tagen Zeit bei Insterburg ein klein Magazin von 40000 Rationen zusammengebracht und von hier teils zu Wasser bis Wehlau, von da zu Lande renforcieren will. Wir besehen das Terrain, wo die Pisse in die Angerapp, diese in die Inster, und diese bei Insterburg allda ihren Namen verlierend den Fluß Pregel machen. Wir finden nun avantageusen Ort, den linken Flügel an Insterburg, vor der fronte die Angerapp als ein festes Lager von vorne, denn die Angerapp gewaltig steile Ufer hat. Damit man aber gut debouchieren könne, so wird verordnet eine schon darauf seiende Schiffsbrücke heranzubringen, noch 2 bis 3 Wochen Zeit machen zu lassen, und die bei Insterburg wäre die 4, wodurch man aus dem Lager vorwärts kommen könnte. Wir gehen auf Tilsit und Ragnit, alles war schon bestellt, so muß wohl jemand von der schönen plaine bei Pilkallen sagen, dabei auch erwähnen, man wäre da nur 2 Meilen von der Grenze und decke Gumbinnen, auch das schön Teil von Litthauen. Gleich wollten wir changieren. Wir wechseln hin, und auf der Höhe von Kattenau sehen wir auf 3 Meilen Wegs herum das Land bis Poien. Ich sagte: Ja, alles kann geschehen. Die avantagen von dieser Position sind bekannt, das contraire muß man auch betrachten, und meine Gegenursachen sind diese 1) bin ich daselbst von Tilsit 7 und von Insterburg 6 Meilen vorwärts,

---

<sup>1</sup>) Im Original Anmerkung.

muß nur also alle Fourage so weit nachfahren lassen. 2) ist bei Pillkallen lauter plaine desavantageuse vor die Superiorität der feindlichen schlechten Cavallerie, und ich habe [bei Kattenau] kein chicaneuses Terrain, welches eine schwache Armee gegen eine größere erfordert um sich zu appuyieren 3) müssen die Transports à 6 u. 7 Meilen weit escortiert werden, was die Armee ruiniert und da sie ohnehin schwach, zu sehr deperpilliert auch großes Risico bringt, wenn der Feind kommt und mich attackiert, wenn 5--6 Bataillons auf Escorte sind 4) konnten dort so weit vor keine Magazine angelegt werden, es war ehedem nicht Mode, solche auch zu sehr avanturiert 5) der Haupt-Umstand: ich stehe bei Pillkallen, der Feind aber 2 Meilen von mir bei Schwirwindt an der Grenze, so kann er doch rechts und links partien und mir desto eher ins Land schicken, je weiter ich, sie zu coupieren, laufen muß. Bricht aber der Feind auf, geht rechts nach Ragnit oder links nach Insterburg, will ich ihm vor, so muß schon entweder rechts oder links halb zurückmarschieren und das ist gefährlich. Bin ich aber bei Insterburg, so bin à porté du même. Der Feind avanciert nach Ragnit oder Angerburg [je] nach dem es ist zu gehen, und ich sehe ihn kommen, wohin er will, kann als durch Märsche vorwärts ihm auf den Hals fallen, ich bin an meinem Magazin, habe den Pregel zu Disposition, stehe im Lande voller Chicanen, und meine Transporte geschehen durch Wälder wo der Cosaque nichts machen kann. Dieses bewog endlich doch à regret der schönen plaine es beim ersten Entschluß zu lassen. Das ist ein elendes Ding, wenn immer der Letzte Recht hat! Wer weiß, ob es nicht noch geändert wird. Der Wald von der Memel bis Schirwindt ist in Polen und unserm Lande, dito hat nur 2 Hauptwege. General-Major von Ruesch<sup>1)</sup> ist hin, daselbst Verhacker zu machen und so lange Posten dahin zu setzen, bis die Landmiliz zusammen ist und es defendieren kann. Dadurch

---

<sup>1)</sup> Johann Theodor Freiherr v. Ruesch, Kommandeur der „Totenkopfhüsaren“ (Nr. 5) und des Bosniackenkorps.

nun nötige den Feind, sich 4 Meilen von der Memel bis Schirwindt zu eloignieren und seine vivres so weit zur Achse mit Incommodität und Bedeckung kommen zu lassen. Sie wollen bald marschieren, die Klugen aber sagen nicht eher, bis Fourage im Felde sei. Die schönen Wege und radeaux, so sie über die Windau machen lassen, zeigen auf Memel, die kleine Magazine auf Caun. In Polen haben sie ein Manifest ausgestreut, da sie als Hilfsvölker marschierten, so würde die Republik sie gegen Geld mit vivres versorgen. Sie haben wieder Artillerie über die Dūna<sup>1)</sup> gebracht noch zu Eise, und weil solches schon mürbe gewesen, sind viele Canons ersoffen, die sie heraus gebracht, aber die affuiten, so das Wasser im Grunde weggespült, nicht bekommen. Alle Teutsche und was hier gedient, wird aus Mißtrauen tief ins Land zurückgeschickt. Viele Menschen, schuldig und unschuldig, sind arretiert. Von ersteren ist ein Offizier von distinction, den General Manstein kennt und welcher ihn erinnern wird. Er mag wohl schon kalt sein, es ist aber lediglich seine Schuld. 9 preußische Bauern so nach Szawlen in Samaiten gefahren um Leinsamen zu holen, hat ein dasig russisches Commando überfallen und geprügelt, mit Kolben auf die Köpfe geschlagen, daß das Blut in der Stube gelaufen, hernach gebunden, in einen Turm geworfen, den andern Tag große Klötze an die Füße gemacht und mit der Bauern eigenen voiture nach Mitau gebracht.  $\frac{1}{2}$  Meile von Mitau liegt ein General, der sie frägt, und als er hört, daß sie kein Getreide nur Leinsamen holen wollten, jagt er nach Mitau voraus, wo ein vornehmer General gewesen. Vor den werden sie festgeschlossen gebracht, examinirt und als erfunden, daß sie nur Leinsamen laden wollten, hat er jedem 1 Rubel gegeben und unter Escorte nach Szawlen zurückgeschickt. Dasselbst ist ein ander Offizier schon gewesen, welcher den vorigen Offizier schließen lassen und als Arrestanten nach Mitau geschickt, das ganze Commando aber von früh bis Mittag

<sup>1)</sup> Im Original „Dwina“.

zu 100 und zu 50 Prügel geben lassen. Er hat jedem Bauern noch 3 Rubel bezahlt und alles was ihnen genommen gewesen, zu Heller und Pfennig baar bezahlen lassen, — er hat ihnen Escorte bis an unser Grenze angeboten, sie haben's refusiirt und sind den 1. April mit einem polnischen Paß retourniirt.

Was diese justice bedeuten will, weiß Gott, ich glaube die polnische Neutralität zu menagieren oder zu zeigen, daß man nicht directe sondern indirecte Krieg führe, auch ein künftiges Manifest davon nichts zu sagen habe. Die oesterreichischen Generals<sup>1)</sup> exercieren ihre Regimenter, was die Russen und besonders die Generals malcontent macht, sie tun auch alles was möglich, den Marsch zu beschleunigen. Ein vor 2 Tagen des Nachts hier durchgehender dänischer Courier hat in Memel gesagt, daß, wie er abging, General Apraxin Ordre bekommen, nach Petersburg zu kommen, es sei die Ursache des retardement ihres Marsches.

Mit meinen Magazinen, da der Winter gut geht, werde wills Gott zu stande kommen. Mir fehlen nur noch 2875 Wispel Roggen, 300 Wispel Haber, 46000 Centner Heu und 7000 Schock Stroh. Ersteres werde aber zu 1 Rth., 10 Gr. durch eine Intrigue aus Polen, letzteres aber wohl noch aus dem Lande bekommen. Wenn auch das Heu nicht kriege, so habe bis Ende Julii, und das Stroh ist Lagerstroh. Dann aber habe inclusive October und länger Brod und bis Ende August und länger Fourage, aber zerstreut an 4--5 Orten, wo der Transport noch was ehrlichs kosten wird. Ich kann mich nicht genug wundern, was vor Leute alles den Abschied bei der Armee bekommen. Einige Regimenter avancieren recht. Mit die Katts verstehe es so wie Ihro Königliche Hoheit, an dem vor einigen Jahren verabschiedeten ist es schade. Ich habe hier den Obristen Froideville<sup>2)</sup> kennen lernen, auf den ich vieles baue, es ist ein

<sup>1)</sup> Vielleicht die beiden österreichischen Feldmarschall-Leutnants Freiherr v. Buccow und Freiherr v. Saint-Andrée, die dem russischen Hauptquartier zugeeilt waren, doch hatten sie wohl keine Regimenter.

<sup>2)</sup> Im Regiment v. Schorlemer.

vaillantem Mann von Kopf, und der prompt resolviert, ein Auge hat wie ein Falke, sehr gut judiciert, in Kleindienst desgleichen und auf Conservation von Menschen auch Pferden extraordinair, er visitiert Ställe und Menagen: Der arme Kalkreuth ist auch wegen ein <sup>1)</sup> malcontent! Der Obrist Bandemer hier wird nicht dienen können vor Krankheit und Obristleutnant Steinwehr<sup>2)</sup> desgleichen, denn er hat eine Art Apoplexie. Der Puttkammer welcher das Lucksche Regiment bekommen, hat lahme Füße und Arme, der soll hier in Königsberg bleiben, an einem Ort, wo ein gesunder Mann nicht sufficiert ist, wenn die Armee marschirt, roulieren 1000 Sachen auf ihn! Ich verstehe es nicht und wo die vivres nicht hindern so wünsche, das Ihre Majestät uns bei Zeiten in Böhmen einbreche um das praevenire zu spielen und in fremden Landen zu essen, um zeitig durch ein coup decisif die andern Alliierten was zu verblüffen. Wir wollen hier schon mit Cantonniere eilen ohne Not. Ich denke es ist Zeit genug den 1. Mai zu marschieren, bis den 15—20 zu cantonnieren und alsdann ins Lager zu rücken, — zu verstehen: wenn der Feind sich nicht rührt, denn gegen das muß er doch gewiß kommen. Ich lege mich Ihrer Königlichen Hoheit dem Prinzen Heinrich zu Füßen und bitte denselben, meiner nicht zu vergessen. So wenig das Beten mein metier ist, geschieht es jetzt doch für den König und Eure Königlichen Hoheiten zusammen. Es geht mir wie die liederlichen Menschen, wenn sie alt werden, sind sie bigott. Ich empfehle mich etc.  
etc.

H. B. v. d. Goltz.

P. S.

Pillau ist so schlecht, daß mit dem Degen in der Faust zu nehmen. Wir hoffen also auf die versprochene [englische] Flotte. 50000 Rth. machen es nicht in Jahr und Tag so, daß es sich 14 Tage halten kann.

<sup>1)</sup> Unleserlich, da das Papier abgerieben ist.

<sup>2)</sup> Im Regiment v. Schorlemer.

Koenigsberg d. 24. April 1757

6. Allerdurchlauchtigster Prinz  
Gnädigster Prinz und Herr!

Einen Teil des von Ew. Königlichen Hoheit unterm 10. dieses geschriebenen und den 22. erhaltenen gnädigen Schreibens habe dem General-Feldmarschall von Lehwaldt gezeigt. Er küsset Ew. Königlichen Hoheit die Füße und hat attendriert geweint. Ich, der ich alles gelesen und erwogen, habe auch, aber nicht ganz aus gleichen Ursachen, Thränen vergossen. Wir leiden unter dem allgemeinen Unglück innerlich mit, gottlob aber, daß das Leiden und die angoisse nicht publique ist. Die Kalkreuthersche Cassation<sup>1)</sup> und dergleichen mehr Casus machen hier stutzen. Und was man vom Dresdener Hofe erfährt, glaubt man, daß es die unschuldigen Untertanen werden entgelten müssen. Wir vermuten, daß zwischen dem 19. und 22. vieles bei der Armee passiert und wenn es reussiert von großer Folge sei, wozu, wenn es geschehen, aus wahren Eifer vor den König, sein hohes Haus und sämtliche Staaten zum voraus gratuliere. Ist die entreprise nicht mit zu vieler flatterie und Hoffnung determiniert, alles gut concertiert und appointiert, so zweifle nicht an der execution. Allein wenn das auch ist, so sind meine Augen so benebelt, daß den Ausgang noch nicht absehen kann. Voltaire sagt in Charles XII, wie der König in Norwegen ging, seit Hannibals Zeiten hätte niemand das Feindesland attaquiert und das seine preisgegeben. Der cas ist da, aber mit mehr Recht. Man flattiert sich immer, und ich glaube, wenn wir etwas gezwackt werden, um der rancune satisfaction zu geben, daß sie ihr alt System gegen das Haus Oesterreich hervorsuchen und die Sache nicht au bout bringen werden. In solcher Klemme aber ginge Schlesien drauf und die Länder wären ruiniert. Was wäre es doch gut, wenn die andern große Herren Berlinsche Cadets gewesen und zur Pots-

<sup>1)</sup> Hans Ernst v. Kalkreuth, Leutnant im Reg. Garde du Corps, wurde am 16. 4. 57 verabschiedet.



damschen Hauptwache gewohnt wären: ich wollte sie bald kriegen! Alles was jetzo in der Armee passiert, hat mir jemand<sup>1)</sup> längst vorher gesagt, welches, weil noch alles von der guten Seite genommen, nicht habe glauben wollen. Es wird aber leider zu sehr wahr! Man hört und erfährt es mit Zittern und man hat Ursache, noch mehr zu fürchten, obgleich gewisse Dinge nicht unterm Trotz und Gewalt der Menschen sind. Hierbei ist nichts zu tun als Geduld! und Gott zu bitten, denen, die es ändern können, andere Gedanken zu geben und ihr Gemüt in bessere Verfassung zu setzen, anbei aber alle Gelegenheit zu brauchen, wodurch es aigriert werden kann. Denn, so eine Resolution gefaßt, de bonne maniere sich zu retirieren, kann ichs nicht gedenken, wünsche aber ihrer selbst und des bien public wegen daß es nicht geschehe, und die Sachen sich so wenden mögen, damit sie nicht Ursach haben!

Nachdem wir conferonierte Nachrichten, denen wir glauben sollten, erhalten, daß Lieven<sup>2)</sup> mit 3 Colonnen im Marsch sei, wovon der König von Polen eine d. 12. Grodno passieren sehen will, daß wenn diese den 10. oder 13. bei Caun angekommen, die große Armee sich in mouvement setzen werde, und daß den 15. die Operationen angehen sollen, so haben wir uns aufgemacht in die Cantonnirquartiere zu gehen, das ist zwischen Insterburg und Tilsit. Heute ist Schorlemer dahin marschirt, den 25. Dohna<sup>3)</sup>, den 26. Below, den 27. Kalnein, den 28. das 3. und 4. Bataillon Sydow, den 29. die Artillerie und das 1. und

1) Die Vermutung liegt nicht fern, in diesem „jemand“ den Prinzen Heinrich zu sehen.

2) Graf Matthäus Lieven, russ. Generalleutnant d. Kavallerie.

3) Gen.-Leutn. Burggraf Dohna-Schlodiën, Reg. z. F. Nr. 16, Garnison Königsberg. Gen.-Maj. v. Below, Reg. z. F. Nr. 11, Königsberg. Gen.-Leut. Kalnein, Reg. z. F. Nr. 4, Pr. Holland u. Umgeb. Oberst v. Sydow, Garn.-Reg. Nr. 2, Pillau, Königsberg u. Umgeb., 3. u. 4. Bat. i. September 1756 errichtet. Gen.-Maj. Fink v. Finkenstein, Dragoner Nr. 10, Mohrungen und Umgeb. Gen.-Leut. Georg Lud. Prinz v. Holstein-Gottorp, Drag. Nr. 9, Riesenburg u. Umgeb. Oberst Malachow v. Malachowski, Husaren-Reg. Nr. 7, Soldau u. Umgeb. Gen.-Maj. v. Kanitz, Reg. z. F. Nr. 2, Rastenburg u. Umgeb. Oberst v. Manteuffel, Garn.-Reg. Nr. 11, Heiligenbeil u. Umgeb.

2. Bataillon. Von Angerburg marschiert Finkenstein, Holstein. Malachowski den 28, Kanitz den 1., Manteuffel den 30. und 2 Märsche um in der ordre de bataille zu kommen. Die andern<sup>1)</sup> stehen schon da, rücken nun, und den 5. ist alles an Ort und Stelle. Ich habe um dieses ordentlich zu machen, daß ein jeder in jedem Quartier aus denen Magazinen Rat[ionen] Port[ionen] und vivres finde. 72 Stunden fast ohne Schlaf gearbeitet, aber auch angelaufene Beine davon getragen, welche die Motion in Campagne wohl zu recht bringen oder den Anfang zum Adieu machen wird. Ich habe die Sache so gefaßt, daß ich denen 5 Generallieutnants die Armee eingeteilt. an jeden habe die Marschrouten von Compagnie zu Compagnie wie auch jedes Cantonnierquartier, Generalquartier, ordre de bataille und die gehörigen Ordres gegeben. alles was sie anfragen können, habe zum voraus gesagt. Und gottlob, seit 5 Tagen haben sie es, noch niemand hat auch nur eine Frage getan. Die Generallieutnants müssen es ihren Generalmajors communicieren und jedem Regiment die particuliaire ordres geben. Jedes Regiment aber ist ganz kurz avertiert unter wem es stehe und woher es das Seinige erfahre. Der Generallieutnant Graf Dohna flattiert, mich solche Ordnung und dispositions noch nicht gesehen zu haben. Das kommt nur daher, weil wir sowas nicht gewohnt sind. Mir scheint es gut geraten zu sein. Vor den Obersten Puttkammer, den Kammer-Director<sup>2)</sup> und Bürgermeister<sup>3)</sup> habe eine detaillierte Instruction ihres Verhaltens gemacht, die Bürger eingeteilt, wie die Stadt und Magazins zu defendieren und wie alles anzuordnen drin gesetzt. Wenn sie es nun so exequieren, muß es gut gehen. Die Ordnung am Strande ist gemacht, auch ein Ding von 6 Bogen, alles detailliert. Diese Nacht um 2 Uhr ist die Dis-

<sup>1)</sup> Regiment z. F. 14 Lehwaldt, Bartenstein u. Umgeb, die 4 Grenadierbataillone und die Dragonerregimenter v. Platen Nr. 8, Insterburg und v. Plettenberg Nr. 7 in Tilsit, Husaren Nr. 5 v. Ruesch, Goldap u. Umgeb.

<sup>2)</sup> v. d. Marwitz.

<sup>3)</sup> Von Königsberg.

position zur Errichtung 2217 Mann Landmiliz<sup>1)</sup> als Panduren fertig geworden, von 8 Bogen, wo ich sogar angezeigt, wo sie manoeuvrieren sollen, es sind 6 Companien, jede 1 Offizier, 4 Unteroffiziere, 30 Jäger, 1 Trompeter, 333 Mann. Lauter Littauer. Heute geht Gewehr, Pulver, Blei und alles dazu ab. In etlichen Tagen folgen die Offiziers. Die Dispositions, worauf die Leute exercieren sollen sind: 1) Wie sie Bagage überfallen können 2) Des Nachts eine parti zu überrumpeln 3) Wie sie allarmieren müssen 4) Falschen Allarm machen. Alles sollen sie den Leuten bedeuten warum. Ich habe ihnen von Signals, von Retiraden, von Auseinanderlaufen, raillerie<sup>2)</sup> etc. expliciert. Das Geld, Monat 5000 Rth, muß das Land aufbringen, weil sonst kein Fond ist. Es sind 3 etwas invalide brave Wachtmeisters von Ruesch und 3 abgedankte Offiziers als Offiziers dabei. Aber es wird deshalb nun jetzt erst gerüstet, weil es sonst dem Feinde zu viel bruit gemacht hätte. Wenn es so executiert wird als es projectiert habe, so muß es von großem Nutzen sein. Ich bin embrassiert vor Pillau was zu machen, ich habe 10 mal angefangen, aber was förmliches kann nicht zuwege bringen, denn da fehlt es an allem. Ich kann mich auch darüber nicht explicieren, ist zu weitläufig. Ob nun zwar die Nachrichten vom Anmarsch des Feindes aus Warschau so ernsthaft gemacht werden: so glaube doch noch nicht, daß es wirklich sei. Denn kommt Lieven aus Gurland oder Polnisch Livland, so sollte es ein Wunder geben, daß unsere Leute in Samaiten von nichts wußten, oder es muß hoch durch Littauen auf Minsk gehen: und will ihn der König in Grodno sehen, so ist er schon kaum vorbei und ginge anderwärts als nach Preußen. Doch aber soll er in Caun die große Armee abwarten. Kommt er von Smolensk,

<sup>1)</sup> Ihr Kommandeur war Rittmeister a. D. v. Katrzinsky. Sie bestand aus Littauern, Deutschen u. Polen. Die ersten hatten weiße, die 2 letzteren blaue Kittel mit bunten Kragen. Dazu kamen kleine Trupps bewaffneter Landleute unter ihren Amtmännern etc., 3000 Mann Bürgergarde i. Königsberg und auch in anderen Städten und 1 Eskadron v. 150 Mitgliedern d. Kgbg. Schlächterinnung.

<sup>2)</sup> Verwechslung mit rallier, davon aber abzuleiten ralliement.

so braucht ihn der König nicht Grodno passieren zu sehen, hat es näher — Ich glaube also noch, daß die Russen durch innerliche Intriguen den Hof von Wien und Warschau von Zeit zu Zeit amüsieren, und wir werden hier wie die Narren stehen, wo nicht die Dresdner Schwärmer den Bär aus dem Loch jagen. Ich defiiere mich unseres Nachrichten-Gebers: es mag, er soll indes von uns nichts erfahren, was der Feind nicht wissen soll. Ich muß indes schon anfangen, das hiesige Magazin bis Wehlau zu Wasser, von da aber bis Insterburg zu Lande transportieren zu lassen. Und alle 10 Tage brauche 4000 Wagen, auch 40 Schiffe. Die Fourage in die Cantonnierquartiere zu bringen macht alle Tage 350 Wagens aus Littauen.

In Erwartung etc.

etc.

H. B. v. d. Goltz

Heute ist der 19 jährige Sohn des Generallieutnants Dohna Capitain geworden, nach dem er 6 Monate Lieutenant gewesen.

Insterburg den 5 Junii 1757

7. Allerdurchlauchtigster Prinz  
Gnädigster Herr!

Euer Königlichen Hoheit gnädiges Schreiben vom 21 Mai habe die Gnade gehabt wohl zu erhalten. Ich bin unentschlossen zu schreiben gewesen, weil der Herr Oberst von Wobersnow blessiert war und ich noch nicht weiß wie es ihm geht, so lasse dieses durch den Posteinschluß bis Berlin gehen. Ich gratuliere sowohl unserm großen König als Euer Königlichen Hoheit zu der großen klugen und wohl reussierten entreprise wie auch zu der Malplaquet ähnlichen Bataille<sup>1)</sup>. Rechte Begriffe habe von letzterer nicht, die Zeit wird sie geben. Sie ist horrible gewesen, aber die Myrthen mit viel Lorbeer untermenget. Einige Nachrichten geben unsern Verlust über 12000 an. Das Regiment

<sup>1)</sup> bei Prag 6. 5. 57.

von Fouqué<sup>1)</sup> hat sich so übel gehalten, wollte Gott, daß mein Bruder nicht teil darangehabt oder schuld dran gewesen, und weil nicht davongesprochen werden soll, weiß auch nicht, ob er dran schuldig gewesen. Geht Prag gut über, welches endlich der Mangel tun wird, so ist der schwerste Stand vorbei, aber es wird eine große vigilance dazu gehören, um solche große Garnison auf allen Seiten wohl zu observieren, daß sie nicht ein spectacle durch Desperation angetrieben mache. Wenn Prag übergegangen, so denke wird ein stark Detachement über Braun, Roshaupt, Amberg, Nürnberg, Bamberg, Würzburg, Aschaffenburg und Hanau gehen, die kleinen Patrone im Reiche sehr, sehr verdient züchtigen, Hessen decken und die Magdeburgsche Franzosen arrêtieren, welche ohnehin, sie mögen machen was sie wollen, und wenn alles vor sie gut gehet, vor Ende August nicht da sein werden. Die heran nahende Saison wird Fourage [liefern], das böhmische Geld durch starke Avantgarden, welche Magazins im Reich durch Entrepreneure sehr leicht errichten, gibt Mehl zu Brod.

Vor der Ernte ist von denen Russen an der schleschen oder mährschen Grenze nichts zu befürchten, alldann aber möchte da auch was nötig sein. Ich weiß nicht, das Wort „Alliierte“ oder „Hannöversche Armee“ macht mir immer kurzen Atem, und ich habe Angst vor sie.

Dieses alles soll einen soliden und eine Art Westphälischen Frieden bringen, doch nicht vor anno 58, und dann wäre das Haus Brandenburg und dessen Reputation wohl aufs Höchste gebracht. Die oesterreichsche Insinuation und Brühlsche Finessen haben in Polen die Prager Bataille so beschrieben, daß die Leute glauben, daß wir mehr wie der Feind verloren, daß durch Verräterei oesterreichscher Generale solches zugegangen, und daß solche ein Nagel zu unserm Sarge sein werden. Dem Schrecken unter den Russen hilft dies Gephrahle

---

<sup>1)</sup> Es war beim Sturm vor dem feindlichen Feuer zurückgewichen, erlitt furchtbare Verluste und verlor eine Fahne. Oberst Friedrich Balthasar v. d. Goltz fiel mit mehreren Wunden bedeckt.

doch nicht ab, wiewohl es piquant und verdrießlich ist. Noch wäre es Zeit, wenn jetzt die Kaiserin in Rußland stürbe, um alles mit éclat zu endigen, allein es hat keinen Anschein dazu.

Der Feind allhier folgt noch seinem Project, unsere Hafens sind bloquiert. Es ist ungewiß, ob sie uns schon was genommen. Fremde Schiffe lassen sie uns. Es sind Stettinsche Schiffe hergekommen, doch justement, wie sie die Russen nicht gesehen. 5 Mann, die aus Memel aus Schiffen geschickt worden, sind behalten. Den 31. Mai hat man 9 Kriegsschiffe<sup>1)</sup>, viele kleine gesehen, man muß abwarten, was diese bei Pillau machen werden. Das Land ist zu resistance dort eingeteilt, doch nicht nach meinem Gusto, es würde auch keinen succès haben: ehe wirklich was ausgesetzt, detachieren wir 22 Meilen hin nichts, alsdann aber müßte wohl eilig was hingeschickt werden, wenn man hier vorn nicht schon en prise wäre. In Grodno ist eine Colonne leichtes Kropp, wo bei Sibilski<sup>2)</sup> sein, und 8000 Mann auch mit Dragoner und Cuirassier meliert stark angelangt. Eine andere von 6000 steht nahe dabei. Die Brücken sind dort über den Niemen geschlagen und die Wege nach unserer Grenze auf Raigrod und Kalwari nach Goldap und Oletzko gemacht. Bei Caun haben den 31. den Memel vor der Front, die Wilja im Rücken, Caun auf dem rechten Flügel 10000 Mann als 2 Divisonen campiert, 1 Regiment Cuirassiers, 1 Regiment Husaren, 3000 Cosacken, 5000 Mann Infanterie. Sie ziehen sich nun aus Curland herunter und mögen heute wohl schon daselbst 20000 oder mehr, auch Apraxin selbst sein. Den 9. hoffen wir wieder spezielle Nachricht zu haben. An der curschen Grenze ohnweit Memel hat sich die abgegangene Postierung wieder eingefunden und bei Libau soll das längst projectierte Observations-Lager zu stehen kommen.

<sup>1)</sup> Geschwader des Konteradmirals Lewis aus Reval: 6 Linienschiffe, 3 Fregatten, außerdem Transport- und Bombardierschiffe.

<sup>2)</sup> Die Kavallerie-Kolonne Sibilskis, russischen Generals en chef, die von Süden vorstoßend, sich später mit den andern russischen Kolonnen bei Insterburg vereinigte. 6000 Infanteristen, 4600 reguläre und etwa 11000 irreguläre Reiter.

Wir werden morgen den 6 ins Lager allhier, lest an Mannschaften und Pferden, aber nicht so dressiert und tourniert wie die Berlinsche Regimenter, die meisten Offiziere ohne Begriffe und der meiste gemeine Mann in denen nötigsten Bewegungen, die etwas compliciert sind, unerfahren. Alles voll Mut und gutem Willen, die Offiziere aber und selbst der Feldmarschall über die Ordre, daß hier allein unter sich avanciert werden soll, niedergeschlagen. Letzterer ist halb desperat und will sogar, um uns aus dem Tott zu ziehen, es koste was es wolle, den Feind an der Grenze in Polen, wenn er auch in Gegenwart dessen die Szeszupa bei Schirwindt passieren soll, attaquieren, das ist 8 Meilen vom Magazin entfernt. Vielleicht bringt die Zeit remède ihn zu persuadieren, den Feind 1 bis 2 Märsche ins Land zu lassen und uns nur 4—5 Meilen vom Magazin zu eloignieren. Von Caun bis Neustadt<sup>1)</sup> in Polen ist  $\frac{1}{4}$  Meile, von Schirwindt sind die Wege gemacht, und bei Caun stehen viele Wittinnen, ihr Magazin, welches sie aus Wilda, Wilkomirez<sup>2)</sup>, etc. alles nach Caun bringen, den Memelfluß herunter bis Tilsit zu bringen, was sehr leicht ist. Das Magazin aus Tilsit und Ragnit wird transportiert und ist den 12. ganz hier; solange 300 Pferde und ein Grenadier-Bataillon da bleiben. Ein kleines Magazin habe in Moulissen<sup>3)</sup> am Inster vorwärts mit 1 Bataillon bedeckt, alle Husaren davor. Dieses ist das Haupt-Magazin, in Wehlau ein entrepole, und von Koenigsberg geschieht der Transport her. Die Wasserfracht kostet 24 Thaler, die Landfracht wird angeschrieben — In dieser Position erwarten wir, was der Feind machen wird. Einige glauben, er werde bei Caun stehen bleiben und drohen. Es kann sein, indessen muß man alert sein als stehe er nahe vor uns. Die böhmischen Progressen müssen auch noch Aenderungen machen, welche von Petersburg noch nicht nach Polen, wenigstens zu unserer connaissance gekommen. Denn an ihr Prahlen, daß sie jetzt noch mehr

<sup>1)</sup> Wladislawowo. [?]

<sup>2)</sup> Wilkomiersch [?], nordöstl. v. Kowno.

<sup>3)</sup> Malwischken [?] bei Pillkallen.

schicken wollen, ist sich nicht zu kehren, sonst sie uns schon vor 10 Monaten aufgeessen hätten. Wenn es doch nur nicht Leute, auch auswärtige, geben möchte, die Seiner Königlichen Majestät die Russen gar zu klein und elend machten! Es ist nicht 4 Wochen, so ward dem Könige versichert, die Russenflotte könne dies Jahr nicht auslaufen und auch nicht über 30000 Mann aus Curland marschieren lassen. Nun sind schon 14 Kriegsschiffe in See und in allem über 46000 Mann in Polen. Vor 8 Tagen schrieb an den Obersten Bülow und bat ihn, Euer Königlichen Hoheit mich zu Füßen zu legen. Er wird es wohl getan haben. Nun werde erst gewahr, was es heißt, nicht bei dem Herrn zu sein, vielleicht hätte das Glück gehabt, mich sogut wie Oelsnitz, Krusemark, Stutterheim oder Anhalt<sup>1)</sup> zu produzieren. Wir sitzen hier im Finstern und vergessen, müssen mit unserm sort zufrieden sein und dem ohngeachtet werden wir, so viel möglich, nichts von unserer Schuldigkeit vergessen. Die Blessur von K. Hoheit Prinz Ferdinand hat Gottlob nichts zu bedeuten. Daß Ihre Hoheit der Prinz Heinrich in der Bataille bewahrt geblieben, wundert und freut mich inniglich. Ich wünsche Euer Königlichen Hoheit gute Gesundheit und glückliche Progressen. etc.

etc.

H. B. v. d. Goltz.

---

<sup>1)</sup> Die 3 letzteren Majore waren Flügeladjutanten, v. d. Oelsnitz Quartiermeisterleutnant, v. Stutterheim wurde v. d. Goltz' Nachfolger.



# Aus der Korrespondenz der drei Städte Königsberg während des Schwedenjahres 1656.

Teil II.

Von Dr. **Gustav Sommerfeldt.**

Über die Konferenzen, die dem in Altpreußische Monatschrift 1909, Seite 491 mitgeteilten Beschwerdeskriptum der drei Städte Königsberg an den Kurfürsten von etwa November 1656 vorausgegangen waren, hat Georg Abel von Tettau in seiner handschriftlichen Landratschronik (Foliant 667 des Königl. Staatsarchivs zu Königsberg, vgl. Mitteilungen der literarischen Gesellschaft Mäsovia 14, 1909, Seite 16 ff.) einige orientierende Notizen, und zwar unterm 8. und 18. Oktober 1656 gegeben<sup>1)</sup>. Wie sehr die Städte Königsberg in ihrer Treue wankten, zeigt außer anderen Aufzeichnungen jener Zeit eine Mitteilung, die sie bezüglich des in Danzig eingezogenen Polenkönigs Johann Kasimir eben zur Zeit des genannten Beschwerdeskriptums gerichtet haben sollen, und worin sie dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm erklären, daß, wenn Johann Kasimir oder einer seiner Generäle nach Königsberg gehen sollte, sie nicht würden umhin können, diesem die Tore zu öffnen<sup>2)</sup>.

Außer der allgemeinen, in Königsberg nach den langjährigen Kriegsstürmen um 1656 herrschenden Dürftigkeit<sup>3)</sup> war es die Frage wegen der „Eximierten“ in den drei vereinigten Städten,

1) Die Ausführungen bei H. Rachel, Der Große Kurfürst und die ostpreußischen Stände 1640–1688, Leipzig 1905, S. 90–93 über das Verfassungsleben der drei Städte Königsberg ziehen fast nur die Zeit seit 1660 in Betracht.

2) Schreiben d. d. Wolberz (bei Warschau) 18. November 1656 vom Hof der Königin von Polen, bei P. Des Noyers, Lettres pour servir à l'histoire de Pologne et Suède, 1655–1659. Berlin 1859, S. 273.

3) Rachel a. a. O. S. 234.

die zu Schwierigkeiten bei der Zahlung der Kontributionsgelder an die kurfürstlichen Kassen die Veranlassung gab. Grundlegend für die ganze Kontributionssache ist eine Verordnung des Kurfürsten d. d. Riesenburg, 2. Oktober 1655<sup>1)</sup>, worin er die durch die drei Städte Königsberg aufzubringende Kriegskontribution auf 100000 Taler bemißt, denen außerdem 50000 Taler zusatzweise noch beizufügen seien. Es kam aber außerdem noch das sogenannte Supplementem der Akzise<sup>2)</sup> in Betracht, das als besonders drückend empfunden wurde. Die Bürgermeister, Räte, Gerichte usw. zu Königsberg haben in einer vom Oktober oder November 1655 datierten Beschwerdeschrift<sup>3)</sup> Verwahrung gegen das Akzisesupplement eingelegt, indem sie nebst der Bezugnahme auf ihre vollständige Mittellosigkeit auch auf die schweren Schädigungen hinweisen, die dem Königsberger Handel aus dem Supplement erwachsen würden. Der Handel würde größtenteils von Königsberg abgelenkt und auf Riga hingeleitet werden.

Nach längeren Diskussionen über die Art der Einziehung der Kriegsabgaben war endlich der Beamtenapparat<sup>4)</sup> in Tätigkeit getreten, die Eximierten weigerten sich jedoch beizusteuern und verblieben bei ihrem Widerspruch auch, als der Kurfürst d. d. Königsberg, 25. Februar 1656 anordnete, daß die Eximierten von den Kontributionsabgaben nicht auszuschließen seien<sup>5)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Königl. Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1059, Blatt 478 (von der Hand des Obersekretärs Fabian Kalau). K. Breysig, dem diese Ordre unbekannt geblieben zu sein scheint, hat Urkunden und Aktenst. XV, 359 nur das vorausgegangene kurfürstliche Reskript d. d. Cölln a. d. Spree 11. Juni 1655 erwähnt, worin den Oberräten in Preußen aufgegeben wird, einen Gesamtbetrag von 50000 bis 60000 Talern durch Anleihe aufzubringen.

<sup>2)</sup> Siehe über diese Einrichtung Rachel S. 240, über die Akzise und ihre Anwendung im allgemeinen zur Zeit des Großen Kurfürsten ebenda S. 230 ff.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 667.

<sup>4)</sup> Siehe die Angaben bei Rachel S. 223, Anm. 2.

<sup>5)</sup> Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060 unter jenem Datum. Wegen der Einquartierung kurbrandenburgischer Truppen („einige Garde“) in Königsberg war besonderes Reskript ergangen, d. d. 13. Februar 1656: Konzeptenarchiv Nr. 1060. In allgem. Rachel S. 240.

Indem die Oberräte daraufhin am 3. März 1656 eine entsprechende Verordnung erließen, zugleich übrigens bestritten, daß Befreiung irgend welcher Art von der Kontribution in Königsberg stattgefunden hätte<sup>1)</sup>, war auch am 21. April 1656, wie ein ferneres Schreiben erkennen läßt<sup>2)</sup>, die Eximiertenfrage nicht aus der Welt geschafft, und die Kontribution der 100 000 Taler nicht beglichen. Zudem fand um diese Zeit in Königsberg ein Aufruhr statt, der wegen der in die drei Städte geflüchteten Polen entstanden war<sup>3)</sup>, und die Aufmerksamkeit der Lokalbehörden wurde so für einige Zeit von der Steuerangelegenheit abgezogen.

Ein „Vergleich“ erst, den der Kurfürst am 8. Juli 1656 mit den drei Städten Königsberg abschloß<sup>4)</sup>, läßt erkennen, daß die 100 000 Taler in der Hauptsache entrichtet waren. Die drei Städte traten zugleich die Malzmühle, die bisher an den Kurfürsten nur verpfändet war, definitiv ab; mit der Ausfertigung ist daneben eine „Taxrolle“, gleichfalls vom 8. Juli datierend, verknüpft, welche die sämtlichen Gewerbe usw. zu Königsberg betrifft, und es wird hervorgehoben, daß abermals schon 12 000 Taler als außerordentliche Abgabe an den Kurfürsten durch die drei Städte Königsberg gezahlt worden waren. Das ganze ist Anlage zu einer Verfügung des Kurfürsten an Radziwill d. d. Karwinden, 19. Oktober 1657, betreffend die

<sup>1)</sup> Konzaptenarchiv Nr. 1060, 3. März.

<sup>2)</sup> Konzept von der Hand Kalas, a. a. O. 1060, zum 21. April.

<sup>3)</sup> Konzeptenarchiv Nr. 1060, 26. Mai 1656. Über die durch den General Albrecht von Kalkstein, Erbherrn auf Knauten, und den ehemaligen österreichischen Obersten Wolff von Kreyten zu Königsberg und in der Provinz etwas später ins Werk gesetzten Umtriebe wider die kurfürstliche Regierung vgl. Mitteilungen der Masovia 14, 1909 S. 124.

<sup>4)</sup> Staatsarchiv zu Königsberg Foliant 1251 (enthaltend die Verordnungen des Kurfürsten an den Statthalter in Preußen Boguslaw Radziwill) Blatt 8—12. Dazu auch R. Armstedt, Geschichte Königsbergs S. 186. Ueber Radziwills Bemühungen, in Samaiten Truppen zusammenzuziehen (November 1656): Des Noyers a. a. O. S. 273.

neben der gewährten Akzise und Tranksteuer<sup>1)</sup> noch einzuführende weitere Kontribution<sup>2)</sup>.

Die Eximiertenfrage wurde jetzt erstlich in Angriff genommen, und da die betreffenden Standesvergünstigungen sich vorwiegend auf die korporative Zugehörigkeit der Eximierten zur Königsberger Universität gründeten, die infolge ihrer Privilegien zu den Kriegsabgaben nur in beschränktem Maße herangezogen werden durfte, ließ der Kurfürst folgendes vom 31. August 1656 zu Königsberg datiertes Reskript dem akademischen Senat durch die Oberräte zustellen<sup>3)</sup>:

„An Senatium academicum wegen der gewilligten 100000 Reichsthaler und ihrer Exemption deßwegen, den 31. August 1656.“ — „Friderich Wilhelm, Churfürst etc. Demnach wir mit den hiesigen Städten Königsberg wegen des Nachstandes der versprochenen 100000 Reichsthaler zu keiner Richtigkeit gelangen können, indem sie vorwenden, daß noch ein vieles bey den Exempten außstehe und restire, wir aber solchen Vorwandt ihnen zu benehmen, die Quotam, so viel als von den Exempten fallen kan, an besagter Summ uns abkürzten zu lassen gnädigst entschlossen; alß wollet Ihr die Verordnung machen, daß ein Jedweder von den 20 Personen, so exempt zu sein vermeinet, sein Contingent, was ihm vom Vermögen zu erlegen zukommen würde, bey seinem Gewissen auf einen Zedel ohne Unterschrift des Nahmens, damit nicht eines Jeden Facultates kund und offenbahr werden mögen, aufsetze und es in einen Kasten oder einen gewissen Ort, den Ihr Euwrer Dexterität nach werdet zu verordnen wissen, lege. Und wenn die Zedel alle beysammen, so wollet Ihr die angegebene Quoten summiren und uns solche Summ gehorsambst einbringen, damit

<sup>1)</sup> Ueber diese Rachel S. 209 ff.

<sup>2)</sup> Foliant 1251, Blatt 7.

<sup>3)</sup> Staatsarchiv Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060 (zum obigen Datum). Vgl. auch über die Steuerbewilligung O. Meinardus, Protokolle des kurbrandenburgischen Geheimen Rats, Bd. V (1907), S. 168 d. d. Königsberg, 12. September 1656, nach Königl. geheimes Staatsarchiv zu Berlin, Rep. 24 F. F. 1.

obgedachtermaßen dieselbe abgekürztet, und die Sache zur Endtschafft könne gebracht werden. Die andere cives academici aber können von solcher Contribution bei diesem Zustande des Landes nicht befreyet sein. Wollet demnach mit der Exemption ungesäumt wieder sie befahren, und dafern Ihr unsers brachii hiezu vonnöthen habet, dasselbe gebührend suchen. Im wiedrigen werden wir die Exemption entweder selber vorzunehmen, oder der Stadt Obrigkeit zu committiren veranlasset werden. Worauf wir Euwre Erklärung erwarten. Oberburggraf etc. subscripsement.“

Zu Kommissarien wegen der Kontribution in Königsberg finden wir die Hofgerichtsräte Albrecht von Ostau und Daniel von Tettau ernannt. An diese wendet sich die nachstehende Beschwerdeschrift der zum Kreis der Eximierten gehörenden Königsberger Hofgerichtsräte Reimann, Derschau und Lubnau<sup>1)</sup>.

„Der drey Hoff- und Gerichtsrhätte und Doctoren eingeebene Schrift wegen des Vermögens. — Hochedelgeborne, hochgeehrte churfürstliche Herren Commissarii! Daß Euwer Herrlichkeiten Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigstes Rescript, die von den dreyen Rächten dieser Stadt verwilligte Contribution vom Vermögen betreffend, uns in hoher Benevolentz communiciren und darüber auch hochgnädigst hören wollen, dafür sind wir in aller Dienstfertigkeit zum höchsten dankbahr. Geben hierauf Euwer Herrlichkeiten dienstlich zu vernehmen, daß wir niemals uns einbilden können, daß die erbahren drey Rhätte durch die angegebene Exempton eben unsere wenige drey Persohnen, Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit treue Rhäte, jemalß solten gemeinet haben, angemerckt wir unter dieselbe keinesweges gehörig, burgerliche Nahrung nicht getrieben, von ihnen hierumb nicht begrübet, weniger darin gewilliget, und also deterioris conditionis alß der geringste Handwerksmann unter ihnen nicht sein können. Vielmehr aber ist ihnen, denen

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Königsberg, Foliant 667; etwas fehlerhaft geschriebene Kopie, undatiert, aber wohl in den Oktober 1656 gehörig.

dreyen Rhäten, wohlbekandt, daß des hohen Landesfürsten getreuen Rhäte von undenklichen Jahren, wie in der ganzen Christenheit, nach dem hohen und krefftigsten Gezeugniß des Landesfürsten selbst von dergleichen Contributionibus ungezweifelt befreyet gewesen, und darüber auch hernachmalß im Receß von anno 1566, so comitali autoritate corroboriret und pro lege fundamentali von den Städten insonderheit sancte billig zu observiren, so fest darinnen bestetiget worden, daß auch niemals in so langer Zeit und vielen Landtagen einiger Streit und Zweifel, obgleich die Noht so groß alß die jetzo immer sein möchte, gewesen, nur allein daß viele andere, so dessen nicht fehg, haufenweise sich damit behelffen und drunter verstecken wollen, welches billig an seinem Ohrt gestellet wird. -- Demnach aber die drey Rhäte dieser Stadt wieder Gebür und alles Vermuhtten auch unsere drey Persohnen benennet, können wir solches nicht anders annehmen, als daß es dannenhero geschehen, wie es auch zum theil uns angedeutet worden, das wir unsern treuen Pflichten gemeß Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit hohe Jura und Regalia und der litigirenden Parten Gerechtigkeit genau beobachten helffen und darinnen kein ander Absehen haben können, ob es gleich zu ihrem, der Städte, Schaden gereichen müssen. Und weiln hochgedachte Herren Commissarii bereit für einer Jahresfrist durch die hochverordneten Herren Oberrhäte dieses der drey Rhäte Suchen nebst Anführung der damaligen Nhot uns angedeutet worden, sind von denselben hochvermüglich dahin gerichtet worden, anderer gestaldt solchen teuer besterckten Freyheiten ohne Vorfang Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit Regimentsrhäten in Dero höchsten Angelegenheit unterthänig zu dienen. So wir auch hierauf billig zu Herzen genommen, ob wir gleich bey embsiger schweren Amtsverrichtung in so langer Zeit keinen Gehaldt bekommen, dennoch, dafern wir dieser, der drey Rhäte gar ungerechten Forderung befreyet würden, Seiner churf. Durchl. noch anderweit, wie für diesem bereits geschehen, nach unserm geringen Vermögen underthänigst zur Handt gehen

wolten, gestaltsam auch nachdem die hochverordnete Herren Oberrhäte im Nahmen Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit solches versprochen, solcher Contribution uns würcklich und sicherlich zu endheben, wie unser Silber angegriffen und ans demselben Seiner churf. Durchl. durch eine nahmhafte Summe noch weiter unterthänig gedienet. Dannenhero wir auch die feste Zuversicht haben, es werden Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit uß, Dero getreue Rhäte und Diener, die wir bis in unser Alter in so schwerer Verrichtung bey so geringem und von langer Zeit nicht gewährten Gehaltdt, Deroselben und dem gemeinen Vaterlande dienen und derer Substanz bey diesen gefehrlichen Leufften uff ein gringes und fast zum Unterhalt nicht zureichenden Vermögen gerahten, in dem unverdienten Haß und Mutwillen unser Ambts wegen mißgünstigen nicht gerathen lassen, sondern vielmehr, wie die drey Rhäte ihre Prediger und andre Bediente für sich selbst befreyen, umb so viel mehr uns aß Dero alte, getreue und wollbefreyte Rhäte und Diener bey Dero wollerworbenen Immunitäten und Freyheiten gnädigst weiter schützen und erhalten. Worüber wir denn Euwer Herrlichkeiten unterdienstlichen bitten, solche unsere gerechte Noturfft Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit de meliori zu hinterbringen, und unsere nach eußerstem Vermögen pflichtschuldigste Treue biß in den Todt Seiner churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigst zu commendiren, in Verbleiben nebst Empfehlung götlicher Obhutt. Ewer Herrlichkeiten, Herrn Albrecht von Ostau, Daniel von Tettau beyderseits, churfürstlichen Hoff- und Gerichtsrhäten, aß hiezu verordneten Herren Commissarien, unterdienstwilligste allezeit Georgius Reimannus Doctor, Reinhold Derschaw Doctor, Reinhold Lubnau Doctor.“

Es scheint nicht, daß die Beschwerde Erfolg hatte, denn unterm 21. Oktober 1656 verordnete der Kurfürst persönlich an von Ostau und von Tettau, daß die Eximierten vorzufordern seien und der besonders dringenden Gefahr des Vaterlands

wegen, jedoch ohne Präjudiz für die Zukunft, zur Entrichtung der Abgabe anzuhalten wären<sup>1)</sup>.

Wegen des Rückblicks auf die Verhandlungen und Suppliken des Jahres 1656 und der eingehenden Rücksichtnahme auf die damals in so dringender Weise von den Städten Königsberg vorgebrachten Petita möge den Abschluß dieser Mitteilung ein bei Breysig gleichfalls fehlendes „Bedenken der anwesenden Herren Landträchte und drei Bürgermeister, die Vereinbahrung mit der Cron Pohlen belangenendt“, bilden<sup>2)</sup>. Es ist nicht ohne Wahrscheinlichkeit zu etwa 8. September 1657 auszusetzen, indem ein in der Zusammenstellung der Akten unmittelbar vorausgehendes Protokoll dieses Datum trägt:

„Durchlauchtigster Churfürst, gnädigster Herr! Es ist nicht Menschenwerck, sondern der unendlichen Gnade und Allmacht des höchsten Gottes zuzuschreiben, daß Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zu Dero hohen Nahmens unsterblichem Ruhm die Wiedereinbringung eines sichern und beständigen Friedens Dero churfürstlichen landesväterlichen Vorsorge also eyfferig angelegen seyn lassen, und auf Dero getreuen Untersassen demüthigstes Ansuchen in dieser Eylfertigkeit mit Dero unterthänigsten Landträchten und Bürgermeistern der drey Städte Königsberg in dieser vorhabenden hochwichtigen Friedenshandlung communiciren, und Dero unterthänigstes Consilium und Bedencken in gnädigstem Vertrauen ihrer schuldigen Treu und Verschwiegenheit in diesem Punct erfordern wollen. Ob und wie nemblich Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit mit Reputation zu Rettung Dero Lande und Leuthe mit der Cron Pohlen sich hinwiederumb in voriges gutes Vernehmen ohn Offens der Cron Schweden setzen könnten.

<sup>1)</sup> Staatsarchiv zu Königsberg, Konzeptenarchiv Nr. 1060, vom 21. Oktober 1656.

<sup>2)</sup> Staatsarchiv Königsberg, Foliant 667. — Ein ebenda befindliches „Bedenken der von Städten“, das den Präsentationsvermerk 13. Oktober 1657 trägt, und sich ausschließlich mit dem Gegenstand „Verpflegung der Soldaten“ beschäftigt, tritt ergänzend hinzu und möge an anderer Stelle zur Wiedergabe gelangen. — Ueber die politische Lage: J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik 2. Aufl. Bd. III, 2 S. 254 ff.



Nun möchten Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste Rätthe und Diener woll wünschen einiges ihnen ja sicheres Mittel zu treffen, daß zu beständiger allgemeiner Beruhigung der Cron Pohlen und dero incorporireten Länder, insonders zu beständiger Sicherheit dieses Hertzogthumbs Preußen, die Cron Schweden in vorhabender Friedenshandlung mit eingeschlossen und durch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit hochrühmliche Vermittelung die bluttigen Waffen zwischen beyden christlichen Potentaten zu allen Theilen niedergelegt werden möchten. Weil aber allem Absehen nach durch angewandten Fleiß und Mühe, Raht und Vorschläge, sonder Zweifel wegen dero Allirten und anderer Behinderung solche heylsame, allgemeine Beruhigung beyder Crone bißhero nicht zu Werck gerichtet werden können, und es dennoch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit so viel zuträglicher wehre, wenn sie mit guttem Belieben und ohne öffentlichen Offens der Cron Schweden sich mit Ihrer Königlichen Majestät und der Cron Pohlen in voriges guttes Vernehmen setzen möchten, hielten es Dero unterthänigste Rätthe und Diener in ihrer Einfalt vor rathsamb, daß Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit geruheten irgend durch schleunige Abschickung, oder nach Dero gnädigstem Belieben in Schrifften, Ihrer Königlichen Majestät zu Schweden freundlich remonstriren zu lassen, in welche Noht und augenscheinliche Gefahr sie dieser Orths gesetzt, und wie sie ihre von Gott anvertrauete Land und Leutte jetzo nicht anders, als durch Wiederaufrichtung des guten Vernehmens mit der Cron Pohlen von dem eußersten Untergang retten und befreyen köndten. Sonder Zweifel würden Ihre Königliche Majestät, als ein hochverständiger christlicher Potentat, die hohe Noht, so hiebevör sie selbst bey dero vorhabenden Alliance vor erheblich angezogen, Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit von der Cron Pohlen zu separiren, auch jetzo hinwieder bey gleicher und noch viel größerer Gefahr vor nicht unbillig, sondern hochgültig erkennen, sich hinwieder mit derselben zu vereinigen; insonderheit wann sie billiger maßen

erwegen die kostbare Hülffe und getreuen Beystand, so Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zuvorderst in eigner hohen Person, dann auch mit Dero stattlichen Armeen in unterschiedlichen Feldzügen der Cron Schweden geleistet, und daß durch Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit besorglichen Ruin hochgemelter Cron Schweden gar nicht geholffen, viel weniger die Cron Pohlen in jetzigem Progreß ihrer Waffen an allen Ohrten auffgehalten werden könne, würde sie hoffentlich wegen dieser hochnohtwendigen Außsetzung von der aus Noht getroffenen Alliance keine Offense nehmen, sondern zum wenigsten in solcher Freundschaft, als sie vordem gewesen, ehe der Pohlnische Krieg angegangen, gegen Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit beharren, dabey denn die freye Schiffarth, Commercien, und was sonst zu dieses Landes Wollfahrt von nöhten, absonderlich bedungen werden köndte.

Wann aber auch solche Verwilligung auf keinerley Weise und Bedingung zu erhalten, und durch einer Crohnen Cointelligens die andere nohtwendig offendiret werden müste, so sind Dero unterthänigste Rätthe und Diener auf den vorgetragenen Punct, gemäß ihren Eyden und Pflichten annoch der festen ungeenderten Meinung, daß es mehr christlich, rechtmeßig und Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoheit gemeß, auch Dero Landen und Leutten besser und zuträglicher sey, wenn Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit sich mit der Cron Pohlen in voriges guttes Vernehmen setzen; ob gleich die Cron Schweden darüber einigen Verdruß fassen möchte, alß wenn sie in der Alliance mit der Cron Schweden beharren und dagegen die Cron Pohlen zu Feinde behalten solten. Denn sobald Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit in die gnädigste Erwegung ziehen, welchem Theil sie so woll ex pacto, alß wegen gepfogener Freundschaft am meisten verbunden, auch woher diesem armen Lande die negste und größte Gefahr zu stoßen kan, werden Sie nach Dero hochbegabtem Verstande leichtlich befinden, daß die Cron in diesem allen ein unvorigleichlichen Vorzug habe. Es ist weit über hundert Jahr, daß

Seine churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero hochlöblichste Vorfahren mit der Cron Pohlen in ungetrennter Verbündnüß gestanden. Dieselbe ist auch so woll verfassete Königliche und Churfürstliche Pacta und Reversalen einer erbahren Landtschafft gegründet und von Zeit zu Zeit mit viel Tausent Eyden so fest bestätigt, daß unter hohen Potentaten nichts Kräftigers erfunden werden kan. Die Cron Pohlen hat dem Churfürstlichen Hauß Brandenburg, und dasselbe hinwiederumb der Cron Pohlen solche Freundschaft und Verbündnüß mit unzehlich viel Gutthaten gegen einander vernewert. So sindt auch Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit von solchen thewrbestätigten hochlöblichen Verträgen niemahlß vorsetzlich oder freywillig abgetreten, indem sie auf Dero unterthänigsten Landträchte demühtigstes Remonstriren und Friedensansuchen, alß sie ohne Dero Vermuhten ihre Waffen mit der Cron Schweden vereiniget, vielfältig öffentlich bezeuget, daß sie keine Feindseeligkeit wieder die Cron Pohlen vorhetten, auch wie sehr sie dazumahl veranlasset, dennoch ihren Untergang durchauß nicht suchen wolten, sondern diese christliche Intention jederzeit gefasset, durch solchen Weg den allgemeinen, aufrichtigen und beständigen Frieden zu befördern und wiederzubringen. Ob nun zwar Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit bey damahliger mächtigen Überziehung der Königlich Schwedischen Armeen von der Cron Pohlen auß hoher Noht in etwas aussetzen müssen, und mit der Cron Schweden zur andern Seiten sich auf gewisse Conditionen in einen Friedensvergleich eingelassen, so wird doch die unpassionirete Welt leichtlich schließen, daß solche letzte Verbündnüß, welche allein auß damahliger Noht, doch in großer Eyllfertigkeit geschlossen, denen alten freywilligen Verträgen und Verfassungen mit der Cron Pohlen keinesweges zu vergleichen. Eine erbahre Landtschafft ist zufferderst Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit, und dann der Cron Pohlen mit gewissen theuren Eyden, der Cron Schweden aber ihres Wissens im geringsten nicht verbunden. Die höchstrühmliche Begierde Dero Landt und Leutte auß der gewaltigen Über-

ziehung herauszureißen, hat Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit dahmahls bewogen sich mit der Cron Schweden nach der Regel „Salus populi suprema lex esto“ in gewisse Pacta einzulassen. Eben selbe Regel erfordert auch nun von Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit landesväterlichen Vorsorg, sich nunmehr in Zeiten mit der Cron Pohlen wieder zu vereinigen und von der bevorstehenden erschrecklichen Leibes- und Seelengefahr ihre getreue Unterthanen zu befreyen. Es kan ja Ewer churfürstlichen Durchlauchtigkeit mit Fug nicht die allergeringste Schuld beygeleget werden, daß der bißhero geführte Krieg weit anders gelauffen, alß es sich nach dahmahliger Beschaffenheit Menschen einbilden können. Und die Zeiten haben sich also geendert, daß sie derselbigen, da Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit zu der Verbündnüß mit der Cron Schweden veranlasset, gar nicht mehr ähnlich scheinen.

Die Cron Pohlen war über alle maaßen sehr geschwächet, der meiste Theil von derselben abgetreten, und Königlicher Majestät von Schweden zu gefallen unterschiedene hohe Reichsglieder, und mit denselben das gantze Heer der Quartzianer, kamen zu dem ende, Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit und Dero Landt von der Crohn Pohlen abzureißen. Ewer churfürstliche Durchlauchtigkeit könnten allen solchen mächtigen Armeen nicht widerstehen, und von Königlicher Mayestät und der Cron Pohlen wahr die verbundene Hülff und Beschützung gantz nicht zu erwarten. Waß könnten Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit dahmals anders thun, alß in solcher Noht Sich und Ihre von Gott anvertrauete Landt und Leutte in allewege auß dem eußersten Verderben zu erretten. Nunmehr aber, da Königliche Mayestät und die gantze Cron Pohlen durch Gottes sonderbahre Schickung hinwieder in aller Einigkeit verbunden, da Sie sich mit andern mächtigen Armeen alliiret und im Königreich Pohlen keinen Widerstandt, alß Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armee allein, befindet, da Ihre Königliche Mayestät zu Schweden in anderweitigen Kriegen mit der Cron Dennemarck begrieffen, und mit Dero Kriegesheer

gar zu weit entfernt, Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit bey dem auß Noht getroffenen Friedensvergleich jetzo zu maintainiren, da alle Pohlnische Armeen, nachdem sie außer dem königlichen Theil Preußen sich aller Plätze in der Cron Pohlen bemächtiget, auch der Fürst von Siebenbürgen zu einem Vergleich veranlasset, nebenst Dero mächtigen Alliirten, sich gerade zu auf Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Armeen und dieses arme Landt ziehen, und dasselbige gleich einer Wasserfluth zu überschwemmen augenscheinlich andrauen. Waß kan die Cron Schweden selbst jetzo anders urtheilen, alß daß die damahlige Noht, welche den Vergleich mit derselben verursacht, gänzlich auffgehöret, und Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit wegen bevorstehender weit größerer Noth und Gefahr, darauß Ihr, ohne Wiedervereinigung mit der Cron Pohlen nicht zu helffen stehet, nach allen geistlichen und weltlichen Rechten derselbigen conditionirten Verbündnüß mit der Cron Schweden, mit höchster Ehr und Reputation entbunden. Denn eben die verbündliche Hülff und Beystand, die ihr dahmals von der Cron Pohlen, und jetzo von der Cron Schweden, entgangen, entschuldiget Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit vor der gantzen erbahren Welt mehr alß genugsamb, daß Sie Ihre Landt und Leutte hierüber zu Grund und Boden gehen zu lassen, und den letzten Schwerdtstreich zu Ihrem eusersten Verderben zu erwarten nimmermehr verbunden sind. Es ist auch endlich unmöglich, und albereit von Ordens Zeiten her weltkundig, daß dieses Hertzogthumb Preußen wegen seines Begrieffs und Situation ohne die Cron Pohlen nicht bestehen, vielweniger da es jetzo durch Krieg, Brand, Pest und Geil also erschöpffet, einer so gewaltigen Cron nebenst Dero Alliirten, wie sehr das Glück auch wankelt, länger Widerstandt thun könne.

Hieran aber werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß ein friedliebender Potentat, löblich und vorsichtig handeln, wenn Sie auch bey vorhabender Vereinigung mit der Cron Pohlen, der Cron Schweden zu einiger feindseeligen Ruptur

keine Ursach geben, sondern vielmehr bey Ihrem gutten Vernehmen mit der Cron Pohlen durch hochvermögende Interposition den allgemeinen Frieden mit der Cron Schweden, wo nicht ja so bald, dennoch durch Hülffe der Zeit zu befördern, Ihr immehrmehr und mehr angelegen seyn lassen werden; wie Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit in allen Dero Churfürstlichen Regierungen und Actionen dem höchsten Gott billig vor Augen gehabt, und nicht auf das verführende, unbeständige Glück, sondern auf das, was löblich, rechtmäßig, und Dero Unterthanen Wollfahrt ersprießlich, zuforderst gesehen haben. Alß können Sie sich auch Ihren so gerechten Sache hiebey getrösten, und des allgewaltigen Beystandes von dem höchsten Gott in Ihrer Unschuld versichern.

Solte nun uber alles Verhoffen durch Veranlassung friedhässiger Leutte es dahin kommen, daß die Cron Schweden Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit, Dero höchsterheblichen Entschuldigung hinden angesetzt, ohne Ursach angreifen und gefährden wollen, so hetten Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit nebenst Ihrer gerechten Sachen, und göttlichen Beystandes, auch der beruhigten Cron Pohlen und Dero Alliirten Hülffleistung, jedoch in behutsamester Vorsichtigkeit, auf allen Nothfall bey den vorhabenden Friedenstractaten sich zu versichern, auch Dero — Gott sey Danck — noch wollgefesten Armee an solchen Orth zu stellen, da Sie alle Feindseligkeiten, so Dero Landen begegnen möchten, am fügligs en steuern könnten.

Insonderheit werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit nach Dero hohen Verstande am allerbesten absehen, welcher gestalt bey solcher Beschaffenheit Dero Veste Pillaw und Mümmel, alß die Schlüssel des Landes, und denn die Gräntzen am Königlichen Theil Preußen vor allen feindlichen Einfällen aufs sicherste und beste zu bewahren. Damit aber der Frieden mit der Cron Pohlen so viel vollkommener und beständiger seyn möge, werden Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit gnädigst Sich dahin bemühen, daß derselbe zu desto mehrer Krafft ehest auf allgemeinem Reichstag ratificiret, und alle Fäll

und Begebenheiten, dadurch derselbe angefochten oder stutzig gemacht werden könnte, reiflich präcaviret werden mögen. Dabey denn alle getreue Landtstände, wann Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit auß landesfürstlicher Hulde und Gnaden von denen vorgehenden Friedenstractaten und Dero vorgeschlagenen Conditionen ihnen Nachricht zu geben geruhen wolten, alles, waß zu Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Hoheit und des Landes Wollfahrt gereicht, in unterthänigster Treu, willig und gerne beytragen und erinnern, auch umb so viel mehr in eußerster Darsetzung ihres Gutts und Blutts, sich gegen Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, alß ihre hochlöblichste Landesherrschaft auf alle begebene Fälle in pflichtschuldigstem Gehorsamb auf neu dehmütigst verbinden werden.

Daneben wollen Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit in hochrühmlicher Gnade eingedenk seyn Dero getreuen und gehorsambsten Untersassen, wie dieselbe von undencklichen Zeiten, und insonderheit in diesen schweren Kriegesleufften, bey Ihrer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit und Dero hochlöblichem Hauße Brandenburg alle das Ihrige in unterthänigster Treu aufgesetzt, und dahero geruhen, auch landesfürstlicher Gnade Ihn angelegen seyn zu lassen, daß die vorgehende Friedenstractaten dieses Landes billige und von undencklichen Jahren hero bestätigte Verfassung, Freyheiten und Gerechtigkeiten in Religion und Prophansachen erhalten, und wegen geleisteter beständiger Treu auß Dero Churfürstlichen Gnade vielmehr bestärcket werden mögen. Dabey geruhen Ihre Churfürstliche Durchlauchtigkeit in Gnaden zu erwegen den erbärmlichen Zustand Ihres Landes, welches wegen erlittenen Kriegesruin und anderen Landtplagen die schwere Last des Krieges ohne eußersten Untergang länger nicht ertragen kan. Solche Consideration wird allein kräftig genug seyn, Dero Churfürstliches mitleidiges Hertz dahin zu veranlassen, daß Sie ohn weiteres Hinterdencken salutem patriae und die letzte Rettung Dero noch übrigen Unterthanen allem andern Absehen vorziehen, und noch für Dero Churfürstlichem Aufbruch ent-

weder einen beständigen Frieden, oder wo derselbe sobald nicht zu erhalten, dennoch die Thür zu demselben, die Neutralität, oder auch, nach Dero hohem Guttbefinden, einen allgemeinen Stillstand der bluttigen Waffen mit der Cron Pohlen zu einiger Beruhigung und Erquickung dieser Lande gewiß zu schließen, geruhen werden. Weiter können Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste Rätthe und Diener nicht ad speciem gehen, wie Sie so woll von den vorigen Pacten mit der Cron Schweden, alß auch jetzo von den Friedensconditionen, worauf mit der Cron Pohlen gehandelt werden soll, keine Wissenschaft oder Nachricht haben, sondern legen diese ihre unterthänigste Meinung, soviel ihnen wissend, auf den vorgetragenen Punct, in forma consilii zu Dero Füßen. Wünschen aber zu- forderst von Grund Ihrer Seelen, daß Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit, wie Sie bey der ehrbaren Welt nunmehr albereit durch solche christliche Friedensgedancken den allerhöchsten Ruhm, Hoheit und Reputation eines tapfferen, friedliebenden Potentaten unfeilbahr erworben, also auch wahrhaftig durch einen allgemeinen, aufrichtigen und beständigen Frieden Dero Churfürstlichen hohen Thron, so lang die Welt stehet, bestätigen mögen. Und bitten dabey in tieffester Demuth, Ewer Churfürstliche Durchlauchtigkeit geruhen in christlicher Hulde und Gnade zu beharren gegenst alle Dero getrewe Unterthanen, absonderlich gegen hiezü Erfordertte, Ewer Churfürstlichen Durchlauchtigkeit unterthänigste und treuehorsamste Landträtthe und Bürgermeister der drey Städte Königsbergk.“

(Fortsetzung folgt.)

---



## Das Königsberger Rathhäusliche Reglement von 1783<sup>1)</sup>.

Sr. Königliche Majestät von Preußen p. Unser Allergnädigster HErr haben aus Landesväterlicher Absicht das Justitzwesen in Dero Haupt und Residentz Stadt Königsberg unter dem 1<sup>ten</sup> May d. J. auf eine der Natur der Sache und der jetzigen Prozeß Ordnung angemessene Art eingerichtet, und da das Rathhäusliche Reglement der Stadt Königsberg d. d. Berlin den 13<sup>ten</sup> Juny 1724 in eben dieser Rücksicht eine so große Abänderung erhalten, daß solches auf den gegenwärtigen Stadtzustand gar nicht anwendbar ist, wie denn auch bereits vor dieser Stadt Justitz Einrichtung das besagte Rathhäusliche Reglement in den allerwenigsten Fällen zur Vorschrift dienen können, so haben Sr. Königliche Majestät, damit eines Theils niemand derer Magistrats Bedienten dergleichen unbestimmte Verfaßung zum Behelff gebrauchen, andertheils aber jedermann wissen möge, was ihm zu thun obliegt, gegenwärtiges neue Reglement für den Magistrat der Königlichen Haupt und Residentz Stadt Königsberg zu verfaßen, und deßen genaueste Beobachtung anzuordnen um so nothwendiger gefunden, als die Menge

Die getroffene verbesserte Einrichtung des Städtischen Justitz Wesens, macht das ohnehin auf gegenwärtigen Zustand der Stadt wenig anpaßende Rathhäusliche Reglement von 1724 völlig unbrauchbar.

Dahero gegenwärtiges neue Reglement für den Magistrat zu Königsberg verfaßt worden, welches die Pflichten der in Ansehung der Zahl mehr eingeschränkten, dagegen besser besoldeten Mitglieder dieses Collegii bestimmt.

<sup>1)</sup> Das rathhäusliche Reglement, das nach der Vereinigung der 3 Städte Königsberg zu einer Verwaltungseinheit im Jahre 1724 von König Friedrich Wilhelm I. erlassen worden war, ist in der Folgezeit vielfachen Aenderungen unterworfen, aber erst im Jahre 1783 durch ein neues ersetzt worden. Daß es dazu kam, hängt mit den Reformen auf dem Gebiete der Justiz zusammen, die nach dem infolge des Müller-Arnoldschen Prozesses erfolgten Sturze des Großkanzlers von Fürst von dessen Nachfolger von Carmer in Angriff genommen wurden. Durch das am 3. Dezember 1781 vollzogene „Reglement wegen künftigen Errichtung des Justitzwesens bey den Ober- und Untergerichten des Königreichs Preußen“ wurde die Gerichtsverfassung Ostpreußens neu geregelt, nachdem im September eine Justizvisitation in Ostpreußen durch den neuen Großkanzler vorhergegangen war. Eine Folge dieser Visitation war auch, daß das im Jahre 1724 kombinierte Stadtgericht in Königsberg (das im Altstädtischen Rathause seinen Sitz hatte) ebenfalls reformiert wurde, und zwar in einer den Obergerichten analogen Weise. (Vgl. Conrad. Geschichte der Königsberger Obergerichte S. 252). Diese Neuordnung erfolgte aber erst durch das am 29. April 1783 erlassene „Reglement wegen künftiger Einrichtung des Justitzwesens bey den Untergerichten der Haupt- und Residenzstadt Königsberg“ (Königsberg, gedr. bei Hartung, in der

der beim Magistrat angesetzten Persohnen ohnmöglich, ohne die Geschäfte in Dienstnachtheilige Verwirrung und in gantz unnütze Weiltläufigkeit zu bringen, beibehalten werden können: wie denn die zum Theil schlechte Besoldungen, welche aus dieser unnöthigen Vervielfältigung der Magistrats Bedienten gantz natürlich entstehen müssen, eines Theils zum unzeitigen Sportuliren Gelegenheit gegeben, andertheils aber verschiedene Mitglieder dahin gebracht, ihren Magistrats Posten mit andern Neben Arbeiten zu verbinden, als welchen Unregelmäßigkeiten insgesamt durch gegenwärtiges Reglement für den Magistrat der Königlichen Haupt und Residentz Stadt Königsberg abgeholfen werden soll.

### Erster Abschnitt.

#### Von dem Wahlrecht und den Vorschlägen des Magistrats bey Stellbesetzungen.

##### § 1.

Dem Magistrat verbleibet die Wahl sämtlicher Magistrats Mitglieder und Subalternen, so wie des Stadt Gerichts Directors, der Gerichts Aßeßoren und Aßistenten.

Den wohlhergebrachten Rechten Gerechtigkeiten, Privilegien und Begnadigungen der Stadt sind Sr. Königliche Majestät so wenig zu nahe zu treten geneigt, daß vielmehr solche hiemit allergnädigst bestätigt werden, und so wie mithin auch der Magistrat vor wie nach, nicht nur seine gesamte Mitglieder bis auf die letzte Subalternen zu wählen berechtigt bleibt, so stehet denselben auch die Wahl des Stadtgerichts Directoris, der Gerichts Aßeßoren und Aßistenten nach dem 8. 9. und 10<sup>ten</sup> § pho des schon erwehnten Reglements wegen Einrichtung des Justizwesens bey der Stadt Königsberg zu; wogegen das Stadt Gericht die Referendarien und Auscultatoren dem Magistrat in Vorschlag bringt. als welcher die Confirmation derselben nachsuchet.

Wogegen das Stadt Gericht die Referendarien und Auscultatoren in Vorschlag bringt.

Reponierten Registratur des Königsberger Magistrates 566. s. auch Acta des Generaldirectoriums: Die Separation des Polizei- und Justizwesens 1782—93. Ostpreuß. Städtesachen. Königsberger Stadtgericht Nr. 5 im Berliner Geh. Staatsarchiv). Das Reglement hob die Mängel der bisherigen städtischen Justizverfassung hervor und rechnete dahin die zu große Zahl der Untergerichte, deren Jurisdiktionsgrenzen schwankten, was zu Streitigkeiten führe, die Unmöglichkeit, über die vielen Behörden die Aufsicht zu führen, die ungenügende Besoldung der vielen Richter und das damit zusammenhängende Sportelwesen. Um Abhilfe zu schaffen, wurde bestimmt, daß, während bisher die städtische Rechtspflege im Magistrate, im Stadtgerichte, im Wettgerichte, im Waisengerichte, den 6 stadt- und kreisrichterlichen Aemtern, in den Bürgermeisterlichen Assistentenämtern, im Oekonomieamt und im Huben-Vogteiante, also in acht verschiedenen Gerichten ihre Stätte hatte, ein einheitliches Stadtgericht zu formieren sei. In diesen sollten alle in den Städten Königsberg, auf den Freiheiten und in den zur Stadtkämmerei gehörigen Gütern vorfallenden Prozesse und außergerichtlichen rechtlichen Angelegenheiten verhandelt werden. Das neue Gericht sollte am 1. Juni seine Wirksamkeit beginnen, doch ist es erst am 1. September durch den Regierungs-

Da indeßen die Oberbürgermeister Stelle seit 1752 mit der Stelle des Polizey Directoris verbunden worden<sup>1)</sup>, so behalten Wir Uns in Betracht, daß unter Unserm Königsbergischen Polizey-Directorio alle Unsere Bediente, von welchem Stande sie sein mögen, und der sich dort aufhaltende Adel stehet, vor, alsdenn nur bey Besetzung dieser Stelle auf den Vorschlag des Magistrats Rücksicht zu nehmen, wenn das Uns zum Ober Bürgermeister vorgeschlagene Subject zugleich die hinreichende Capacitaet eines Polizey Directoris besitzen sollte, <sup>Nähere Bestimmung wegen des Ober-Bürgermeisters.</sup> <sup>2)</sup> oder Wir nicht aus andern bewegenden Ursachen von dem Vorschlag abweichen müssen<sup>3)</sup>.

§ 2.

Es wird indeßen dem Magistrat zur Pflicht gemacht, bey seiner Wahl auf geschickte und rechtschaffene Männer Rücksicht zu nehmen, und das allgemeine Stadtbeste aller Leidenschaft und Privat Absicht vorzuziehen, wie es sich denn von selbst versteht, daß zu Justizstellen niemand anders als der sich zuvor bei einem Justitz Collegio als Referendarius geübt und dabey in Ansehung seiner Talente und Kentniße sowohl als in Ansehung seiner Moralischen Grundsätze und Conduite hinlängliche Proben abgelegt hat, gewählt, und zum Vorschlag gebracht werden kann. <sup>Die Wahl muß auf geschickte rechtschaffene und bereits routinirte Männer ohne alle Privat Absicht gerichtet werden.</sup> <sup>was in Ansehung der Justitz Bedienten zu beobachten.</sup>

rat Kelch fundiert und seine Mitglieder introduciert worden. — Durch diese Neuordnung der Justizverfassung der Stadt wurde aber auch ihre Verwaltung vielfach berührt und das ohnehin schon den Verhältnissen nicht mehr entsprechende rathäusliche Reglement von 1724 fast völlig antiquiert. Ein neues Reglement, das damit zum Bedürfnisse geworden war, wurde von König Friedrich II. am 28. Juni 1783 vollzogen. Es gelangt hier, da es, wie es scheint, bisher nur handschriftlich bekannt war, zum Abdruck (nach dem Texte im Staatsarchiv in Königsberg, Etatsministerium 78a). In den Anmerkungen werden die Abweichungen eines in den Akten des Berliner Geh. Staatsarchivs befindlichen Konzeptes, das vom Minister von Gaudi unterzeichnet und, wie es scheint, auch von ihm verbessert ist, mitgeteilt. Am 3. August sendete das Generaldirektorium das Reglement an die ostpreußische Kammer zur Ausführung. — Während die Justizverfassung Königsbergs manchen Aenderungen unterlag (so durch das am 21. Juli 1803 erlassene Regulativ wegen zweckmäßiger Einrichtung des Geschäftsganges bey dem Stadtgericht in Königsberg) ist das rathäusliche Reglement in der Hauptsache in Wirksamkeit geblieben, bis durch die Städteordnung von 1808 neue Verhältnisse geschaffen wurden. Meine hier zum Abdruck kommende Abschrift haben schon Herr Dr. Rhode in seinem Buche „Königsberger Stadtverwaltung einst u. jetzt“ und Herr cand. phil. Gehrman neuerdings benutzt.

A. Seraphim.

<sup>1)</sup> Im Konzept folgen die durchgestrichenen Worte: „dieser auch nächst dem ein Mitglied unserer Kriegs- und Domänenkammer seyn und dort in Policey- und Stadt-Policey-Angelegenheiten Sitz und Stimme haben soll“.

<sup>2-3)</sup> Im Konzept von audrer Hand hinzugefügt.

## § 3.

und aller Persohnen von denen Justitz Einsicht erfordert wird.

Diese Anordnung findet bey allen Justitz-Stellen und mithin nicht blos bey der Wahl des Directors und der Mitglieder des Stadt Gerichts, sondern auch der Syndicorum, Secerarien und anderen Stellen im Magistrat statt, welche mit irgend einer Justitz Einsicht und Acten Instruction verbunden sind, wiewohl mit der Anwendung, daß

## § 4.

Wie es bei der nach-zusuchenden Bestätigung der Wahlen zu halten.

Die Berichte wegen der Stellen im Magistrat blos und allein durch die dortige Kriegeres und Domainen Cammer an Unser General Directorium gehen: dagegen wegen aller Stadtgerichts Stellen das Gesuch um Bestätigung, bey der Ostpreußischen Regierung angebracht wird, welche es an den Cheff der Justitz einberichtet, <sup>1)</sup> jedoch muß dem General Directorio von der geschehenen Besetzung der Stadt Gerichts Stellen wegen des aus der Cammery zu berichtigenden Gehalts von der Cammer referiret werden, zu welchem Ende der Magistrat derselben, die Stell Besetzung sogleich mittelst Berichts anzuzeigen hat<sup>1)</sup>.

## § 5.

Keine einzige mit Gehalt verknüpfte Stelle kann ohne Vorwissen des General Directorii besetzt werden.

Wie <sup>2)</sup> denn dem Magistrat die Befugniß nicht zustehet, irgend eine mit Gehalt verknüpfte Stelle ohne Vorwissen der Cammer und Approbation des General Directorii zu besetzen<sup>2)</sup>.

## § 6.

Der zeitherige Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Magistrats Bedienten wird aufgehoben.

Damit sich sowohl bey Rathen als Subalternen Stellen keine ungeschickte Persohnen unter dem Vorwande, daß sie zuerst als extraordinarii gegen eine geringe Belohnung gedienet einschleichen mögen, so soll der Unterschied zwischen ordinären und extraordinären Magistrats Bedienten gehoben, und alle sowohl Rätthe, wie Subalternen als würckliche und ordentliche Mitglieder des Magistrats angesehen, in der Art gewählet und zum Vorschlag gebracht, auch im Collegio, insoweit es Rätthe sind, mit vollem Stimm-Recht eingeführet werden, wie sie denn auch insgesamt gleicher Verantwortung in solchen Fällen, wo sie sich dazu durch strafbare Dienst Nachlässigkeit qualificiren, unterworfen sein sollen.

## § 7.

By dem Magistrat sind einige geprüfte Leute als Referendarien und Auskultatoren zu bestellen, auf welche sowohl,

Dagegen wollen Sr. Königliche Majestät es zwar nachgeben, daß Referendarii und Auskultatores bey dem Magistrats Collegio bestellt werden können, in-deßen hat Magistratus auch hiezu keinen andern als geprüfte Persohnen um so

<sup>1—1)</sup> Ursprüngliche Fassung des Konzepts: „und wird dem General-directorio von der Besetzung dieser Stellen wegen des aus der Cämmery zu berichtigenden Gehalts vom Magistrat referiret werden“.

<sup>2—2)</sup> Ursprüngliche Fassung des Konzepts: „wie denn dem Magistrat die Befugniß nicht zustehet irgend eine mit Gehalt verknüpfte Stelle bis auf die Stelle der Ministerialien und Bothen ohne Anzeige aus General-Directorium zu besetzen“.

mehr bey Unserm General Directorio <sup>1)</sup>durch die p. Cammer<sup>1)</sup> in Vorschlag zu bringen, da beim Magistrat so viele Verhandlungen sich ereignen, wozu genaue und richtige Kenntniße gehören, als wohin die Sicherheits Beprüfung der Capitalien, Fertigung der hiezu erforderlichen Instrumente, Kauf und Verkaufs, Pachts und anderen Contracten, nicht minder die Instruction in wichtigen und verwickelten Vorfällen gehören, wie denn aus eben diesem Grunde

## § 8.

Der Magistrat sich selbst bescheiden wird, bey den Wahlen der Stadtrathsstellen vorzüglich auf die Gerichts Aßeßores und Magistrats Referendarien Rücksicht zu nehmen.

als auf die Gerichts Aßeßores bey Wiederbesetzung der Stadtrathsstellen vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

## § 9.

Endlich verstehet es sich von selbst, daß die Wahl sich zwar auf die Mehrheit der Stimmenzahl fundiren müße, indeßen ist der Ober Bürger Meister nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, besonders alsdenn, wenn er sich auf Seiten der Minoritaet befindet, dem Bericht sein Votum noch besonders nach Pflicht und Gewißen beizulegen, wobey demselben ohne Menschen Furcht zu verfahren obliegt, indem es St. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß blos Arbeitsame und gut denkende Männer in den Magistrat aufgenommen werden sollen, die sich zum Muster der Bürgerschaft darstellen, und durch ihr Zutrauen mehr als durch Zwangsmittel auszurichten im Stande sind.

Bey einer Wahl wird auf die Mehrheit der Stimmen gesehen. Pflichten des Oberbürgermeisters bei den Wahlen.

## Zweyter Abschnitt

Von den Persohnen, aus welchen der Magistrat bestehen soll, und deren Geschäfte

## § 1.

Der Magistrat soll bestehen aus einem Ober Bürgermeister, der zugleich jederzeit Unser Polizey Direktor sein soll, einen Polizey Bürgemeister und Zehn Stadträthen, und soll dem ältesten Syndico unter ihnen das Prädikat als Burgermeister jederzeit beigelegt sein, welcher nach dem Polizey Bürgermeister seinen Sitz hat, wornächst unter denen aldenn noch übrigen Stadträthen jederzeit zwey aus der Kauf-Mannschaft zu wählen sind. Außerdem sind dem Magistrat beizufügen drey Secretarii, den einen der beim Polizey Directorio angestellt ist, nicht mit gerechnet,

Bestimmung der Mitglieder des Magistrats und der denselben beizuordnenden Subalternen.

Zwey Registratores  
Ein Calculator  
Ein Calculatur Gehülfe und  
Vir Kanzellisten

Die noch sonst zum Magistrat gehörige und ihm untergeordnete Persohnen, sollen unten noch näher bestimmt werden.

<sup>1)</sup> Im Konzept später hinzugefügt.

## § 2.

Zu den Geschäften des Magistrats gehört außer der Wahl der Städtischen Officianten

1.) Die Wahl der Städtischen und der Land Prediger, der Schul Bedienten, der Vorsteher aller milden Stiftungen und der Unter Bedienten bey den Kirchen, bey welchen dem Magistrat das Patronats Recht zustehet.

Außer dem, im ersten Abschnitt bereits bemerkten Wahl Geschäfte in Ansehung der Magistrats und Stadt Gerichts Bedienten, lieget dem Magistrat ob, die Wahl und Vocation der sämtlichen staedtschen Prediger, insoweit der Stadt oder dem Magistrat das Patronats Recht zustehet, wie denn der Magistrat auch die Land Prediger, die sich auf denen Stadt Güthern befinden, nicht minder die Schul und andere die Milden Stiftungen angehende Bedienten, wozu die Kirchen-Pauper Häuser und übrige Vorsteher aller Piorum Corporum ferner die Küster, Kirchen-Knechte und so weiter gehören, wählet.

So wie es sich indeßen von selbst versteht, daß den dreien Gemeinden, Altstadt, Kneiphoff und Löbnicht bey Besetzung derer Diaconat Stellen, so wie dem Stadt Gericht selbst, vor wie nach ihre Vota verbleiben, so wird indeßen dieses Diaconat Wahlgeschäfte in der Art vom Magistrat dirigiret, daß derselbe drey Subjecte zur Wahl bestimmt, und sie die gewöhnliche Probepredigten, in soferne nicht in einem oder dem andern Fall die Probepredigt zu erlaßen, halten läßt. Hiernächst eröffnet die Gemeinde ihr Votum durch ein aus den Magistrats Mittel ausgesondertes Mitglied, welches die Sorgfalt für die Gemeinde, so wie in allen Fällen, so auch in diesem übernimmt, wie es zeither dem Schöppenmeister oblag. Die Vota der Kaufmanns- und Mälzen-Brauer-Zünfte werden von selbigen an den Ober Bürgermeister als ihren Patron abgegeben, wogegen das Gericht das seinige schriftlich eröffnet, worauf denn endlich der Magistrat sich eines selbst eigenen Voti einiget, und die Wahl nach der Mehrheit der Stimmen reguliret. Bey der Haberbergischen Kirche hat es bey der bisherigen Verfaßung, nach welcher die Gemeine den Diaconum aus denen ihr vom Magistrat vorgeschlagenen dreyen Subjectio wählet sein Bewenden; wogegen dem Magistrat allein die Wahl des bey dieser Kirche angestellten Pfarrers, so wie der Prediger bey der Neu-rossgärtchen, der Polnischen, der St: Georgen-Hospital, auch der übrigen Land-Kirchen, nicht minder der Catecheten in dem Zucht und Arbeitsause, und anderer Unterbedienten Geistlichen Standes, vor wie nach verbleibet.

## § 3.

2.) Die Sorge für die Armen Anstalten, übrige milde Stiftungen und Stipendien.

Demnächst gehören zu den Pflichten des Magistrats die Sorge für die Armen Anstalten, und in dieser Hinsicht die Verwaltung der öffentlichen Armen Fonds sowohl als auch anderer ungewißer Einnahmen, nicht minder die sämtliche Vertheilungen, ferner die allgemeine Anlagen und Collecten, in so ferne sie für die Armen geschehen, wie denn auch die Sorgfalt für alle Milde Stiftungen dem Magistrat oblieget, der sie mit tüchtigen Vorstehern versiehet, und ist übrigens in Rücksicht der Stipendiorum dahin zu sehen, daß sie denen Foundationen gemäß ver- und wenn es freye Stipendia sind, keinem Unwürdigen zugewandt werden.

## § 4.

Der Magistrat ist ferner verbunden den Statum publicum der Stadt, und aller der Stadt gebührende Rechte, sie mögen dem ganzen oder einzeln Societaeten zustehen, aufrecht zu erhalten, als wohin die Grenzen bey Stadtbesitzungen, nicht minder das Stapel Recht, die Stadtschulden, und Stadtforderungs Sachen, ferner die Abzugs und Abschöß Gelder, in soweit sie annoch gebräuchlich sind, und dem Magistrat zukommen, gehören, welche vor wie nach vom Magistrat berichtet und verrechnet werden, wenn auch das hiebey etwa nöthige proceßualische Verfahren ein Gegenstand fürs Stadtgericht wird.

3.) Die Aufrechthaltung des Status publici der Stadt und deren Gerechtsame.

## § 5.

Außer dem Statu publico und allen dahin einschlagenden Angelegenheiten, liegt auch dem Magistrat alles ob, was den Statum Oeconomicum der ganzen Stadt angehet, insbesondere aber die Polizey Angelegenheiten, insoweit sie nicht bei Unserm Polizey Directorio reguliret, sondern vielmehr von dem Ober Bürgermeister zu den Magistrats Vorträgen gewiesen werden.

4.) Die Besorgung des Status Oeconomici und der zu den Magistrat Vorträgen sich qualificirenden Polizey Angelegenheiten.

## § 6.

So gehören auch zum Reßort des Magistrats alle Commerciem und Handlung Sachen, insoweit sie nicht die jura privatorum in sich begreifen, als welche dem Königsbergischen Stadt Gericht beigelegt sind, und so wie mithin auch die Cognition wegen verbotenen Handels und Unterschleife dem Magistrat zustehen, und davon an die p. Cammer die Appellation eingelegt werden soll, so ist der Magistrat verbunden, durch Instigatores auf dergleichen Unterschleife ein wachsames Auge zu richten, und jeden der Kaufleute in den ihnen zustehenden Schrancken zu erhalten, wie denn der Magistrat, der überhaupt denen Kaufleuten alle Unsere Verfügungen in Absicht der Handlung vor wie nach zu eröffnen sich nicht entbrechen kann, die Aufträge der Krieges und Domänen Cammer den Handel, die Manufacturen und Fabriquen betreffend, getreulich auszurichten gehalten ist; Auch ist es seine Pflicht, zu bewirken, daß alle, die Stadt und ihre Einwohner angehende Verordnungen, ohne Rücksicht des Inhalts, gehörig und wie es am füglichsten geschehen kann, eröffnet werden.

5.) Die Aufsicht auf den Handel überhaupt, und die Cognition über die bey denselben vorfallende Kentraventionen.

## § 7.

Ferner stehen dem Magistrat die Angelegenheiten derer Innungen, Zünfte und Gewercke, die Besorgung der Geburts- und Lehr-Briefe, imgleichen unter Mitwürkung Unsers Polizey Directorii, die Aufsicht auf Maas, Elle und Gewicht, die Regulierung der Bier- Fleisch- und Brodt Taxen, und die Sorge zu, daß Bier, Brodt, Fleisch und die übrigen Victualien der Taxe gemäß verkauft werden.

6.) Die Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten der Zünfte und Gewercke, sowie

7.) Die Mitaufsicht auf Maas und Gewicht, auch die Regulierung und Beobachtung der Taxen.

## § 8.

Sodann sind der Sorgfalt des Magistrats das Gaßen Pflaster imgleichen die Marekt, Brunnen, Laternen und Feuer Anstalten, mit gleichmäßiger Beihülfe des Polizey Directorii überlassen, wie denn selbiger für den Nuzzen, die Bequemlichkeit und vorzüglich

8.) Die Aufsicht auf das Straßen Pflaster, auf die Marekte, Brunnen und Feuer Anstalten.

## § 9.

9.) Die Sorgfalt für die Gesundheit der Einwohner.

Für die Gesundheit der Einwohner besorget sein muß, so, daß der Magistrat bey etwannigen ansteckenden Kranckheiten diensame Mittel zur Abheftung vorkehret, als in welcher Hinsicht er auch die Gesundheits und andere Pässe ausfertiget. Auch ist der Magistrat

## § 10.

10.) Die Mithbesorgung der nach der Militair Verfaßung und sonst vorkommenden praestandorum.

Die nach der Militair Verfaßung etwa erforderliche Proviant, Magazin. Lieferung, Cantons und Vorspann betreffende Sachen, in soweit sie die Stadt und ihre Pertinenzien angehen, nicht minder alle Angelegenheiten, welche öffentliche Steuern und Abgaben zum Gegenstande haben, zu übernehmen verbunden.

Was indeßen das Servis und Einquartirungs Wesen betrifft, so ist daselbe bis jetzt jederzeit von einer besonderen Commißion berichtigt worden, wozu der Ober Bürgermeister, welcher gleichfals hier Stimme und Sitz hat, noch einen Syndicum und zwey andere Mitglieder aus dem Magistrat ernennet, wie denn nach Befinden der Umstände aus dem Magistrat zugleich der Ober Billetier und der Secretarius zu nehmen sind.

## § 11.

Alle vorbemeldte Geschäfte müssen nicht anders als mit Vorwissen des ganzen Collegii besorget werden, deßen sämtliche Glieder zu Besorgung der aus allen Departements auf sie adressirten Arbeiten verbunden sind.

Ob nun gleich, wie der folgende Abschnitt näher besaget, diesem oder jenem Mitgliede im Magistrats Collegio ein besonderes Geschäfte von denen so eben aufgeführten Obliegenheiten des Magistrats übertragen werden kann, so machen jedennoch alle diese specielle Departements nur ein ganzes aus, und lieget es vorzüglich dem Ober Bürgermeister ob, diesen Zusammenhang im Magistrats Collegio mit allem Fleiß zu besorgen, über das Ganze zu wachen, und alles so einzulencken, daß nicht das mindeste in denen Departements eigenbeliebig geschehe, sondern vielmehr das ganze Collegium von allen und jeden Geschäften unterrichtet sey, als in welcher Hinsicht er denen hie und da sich einschleichenden Mängeln abhelfen, und gute Einrichtungen zu deren beßerem Fortgange veranstalten muß, wie ihm denn als Cheff aller städtischen Angelegenheiten zur unabläßigen Pflicht gemacht wird, dafür zu sorgen, daß ein jeglicher in der ihm angewiesenen Geschäfts Art mit so vieler Genauigkeit als Treue seinen Obliegenheiten nachkomme, und ist selbiger gar nicht bey seinem adreßiren an diejenige gebunden, welchen diese Geschäfte etwa speciell angewiesen worden, vielmehr ist es sogar seine Schuldigkeit, hierinnen Ausnahmen zu machen, und Sachen aus verschiedenen Departements diesem oder jenem Rath zuzuweisen, wie er denn auch aus eben dieser Ursache berechtiget ist, so oft er es dem allgemeinen für zuträglich hält, Departements unter einander zu verwechseln, und eben hierdurch zu bewürcken, daß wichtige Geschäfte nicht vernachlässiget, auffallenden Mängeln bald abgeholfen, und überhaupt alle und jede Sachen in vorschriftsmäßigem Gange erhalten werden.



## § 12.

So wie es übrigens bey der dem Polizey Directori, denen Polizey Inspektoribus und den andern Polizey Bedienten von Uns Allerhöchst Selbst ertheilten Instruktionen, wovon nur die für die Viertel Meister gedruckt worden, verbleibet, und gesamte Polizey Bediente darauf verwiesen werden<sup>1)</sup>; So hegen Seine Königliche Majestät denn auch zu Dero Polizey Director das Landesväterliche Zutrauen, es werde selbiger sich die Ordnung und Sicherheit der Nahrungsstände, wovon nicht nur das Publicum, sondern auch jeder Bürger und Einwohner Nutzen zieht; äußerst angelegen sein laßen, und ob zwar<sup>2)</sup> der Director Cheff der Polizey Direktion verbleibet, so geth doch in allen daselbst verhandelten Contraventions und anderen sich hiezu qualificirenden Sachen, die Provocation an Unsere Ostpreußische Krieger und Domainen Cammer; <sup>3)</sup> Die Polizey Inspectores, welchen eigentlich die Aufsicht über ihren Kreiß und der in selbigem sich befindenden Märckte, und daß in ihrem Kreise alles Polizey niedrige vermieden, oder abgestellt werde, nicht minder aus eben dieser Ursach, die Inspektion über die Kommisaires und andere Polizey Unterbediente ihres Kreises obliegt<sup>3)</sup>, bleiben indeßen berechtiget in ihren Aemtern kleine oder keinen Aufschub leidende Sachen zu berichtigen<sup>3)</sup>, jedennoch sind sie verbunden, hievon in der ersten Zusammenkunft Anzeige zu thun, und das abgehaltene Protocoll zu der Policey Registratur zu bringen, wornächst es zwar dabey zu belassen, daß der Polizey Director wegen seiner wichtigen ihm sonst angewiesenen Geschäfte nicht durchaus verpflichtet ist, denen Sessionen derer Inspectorum in welcher sie dergleichen Sachen vortragen, beyzuwohnen, indeßen wird es ihm hiemit wiederholentlich zur Pflicht gemacht, auf das Verfahren der Inspectorum ein wachsames Auge zu richten,

Der Polizey Director die Polizey Inspectores und die Polizey Unter Bediente worden auf die ihnen ertheilte Instruktionen verwiesen.

Die Provocation von denen bey der Polizey Direktion verhandelten Sachen gehet an die Cammer. Die Polizey Inspectores, welchen vorzüglich die Aufsicht über ihren Kreiß und über die denselben vorgesetzte Commisairs obliegt, müßen die etwanige in ihren Aemtern abgethane preßante Sachen bey nächster Session der Polizey Direktion anzeigen.

<sup>1)</sup> Im Konzept folgen die durchstrichenen Worte: „Indem Se Königliche Majestät diesen so wichtigen Gegenstand der Staatswirtschaft in einer so großen Stadt wie Königsberg durchaus nicht vernachlässiget wissen wollen; so wird dem Policydirector in allen ihm bedenklichen Fällen nachgelassen darüber in der Königsbergischen Kriegs- und Domänenkammer Vortrag zu thun und zu diesem Ende sich in jedem dergleichen Fall bey dem Cammer Präsidenten zu melden. damit er mit diesem Vortrage nicht aufgehalten werde.“

<sup>2)</sup> Ursprüngliche Fassung des Konzeptes: „und wenggleich des Zusammenhangs der Geschäfte und der Promptitüde derselben halber ihm offen gelassen ist, mit unserer Kriegs- und Domänenkammer darüber Vortrag zu thun, so verstehet sich jedennoch von selbst, daß der Director nicht nur Chef der Policey Direction verbleibet, sondern daß (der Director u. s. w. bis Kammer) gehen, wobey . . .

<sup>3-3)</sup> Ursprüngliche Fassung des Satzes: „wobey indeßen nun noch zu bemerken ist, daß denen Policy Inspectoribus bey bloß kleinem oder keinem Anstand leidende Vorfälle, es sey in ihrem Kreyße oder im Policydirectorio abzuthun zuzumuthen, indem ihnen die Aufsicht (bis . . .) obliegt; —

selbst bey ihren Vorträgen zuweilen gegenwärtig zu sein, und überhaupt so wie alle etwanige Unordnungen hiebey sogleich abzustellen, so im Gegentheile Regelmäßigkeit und Genauigkeit Aufrecht zu erhalten.

## § 13.

Niemand der Mitglieder des Collegii kann ohne Genehmigung des Ober-Bürgermeisters von den Sessionen ausbleiben, welcher auch außerordentliche Sessiones zu veranlassen befugt ist.

So wie Niemand ohne Vorwissen und Genehmigung des Ober-Bürgermeisters von den unten näher zu bestimmenden Sessionen des Magistrats wegzubleiben befugt ist; so soll jederzeit eine Presentien-Tabelle geführt werden, auf welche das Praesidium ein sorgfältiges Auge zu richten hat, wie sich denn auch das Collegium nicht entbrechen kann, so oft der Ober-Bürgermeister es verlangt, extraordinair und sogar des Nachmittags zusammen zu kommen.

## § 14.

Versammlungs-Ort des Magistrats und des Policy-Directorii.

Das Kneiphöfische Rathhaus bleibt sowohl dem Magistrat als dem Policy-Directorio gewidmet, und ist es die Pflicht des Ober-Bürgermeisters anzuordnen, in welchen Zimmern sowohl das Policy-Directorium als der Magistrat zusammen kommen soll, wobey ihm nur darauf Rücksicht zu nehmen obliegt, daß die Registratur einen sicheren und der Sache angemessenen Ort erhalte.

### Dritter Abschnitt.

Von den besonderen Pflichten der einzelnen Glieder des Magistrats.

## § 1.

Besondere Pflichten a.) des Oberbürgermeisters.

So wie bereits § 11 und 12 des Zweiten Abschnitts dem Ober-Bürgermeister seine Obliegenheit angewiesen worden, und er in alle Wege verpflichtet ist, darauf zu sehen, daß jedes Magistrats-Membrum zu gehöriger Zeit im Collegio erscheine, die Sessiones und die ihm außer denselben geschehene Aufträge gehörig abwartet, so muß selbiger die säumigen insgeheim, auch wenn es erforderlich ist, in Pleno zur Abstellung aller Unordnungen und Fehler auffordern, und falls er seinen Endzweck nicht erreicht, solches der <sup>1)</sup>Krieges- und Domainen-Cammer<sup>2)</sup> anzeigen. Er hat die Ober-Aufsicht und Direction in Publicis, Geistlichen, Policy, Handlungs-Gewercks, Armen und allen übrigen vor den Magistrat reßortirenden Sachen, besorgt ferner die beim Magistrat vorkommende Generalia, erbricht alle einkommende Sachen, Reskripte und Anschreiben, adreßirt solche, und ist verbunden denen Gliedern des Magistrats, Commissionen und andere Geschäfte aufzutragen, wie er denn die erforderliche Glieder zur Servis-Commission, nicht minder einen Rath zum Brau-Collegio, zwey zur Feuer-Societät, und zwey zur Schau deputirt, wobey es sich indeßen von selbst versteht, daß alle diese Deputationen denen Magistrats-Sessionen keine Hinderung in den Weg legen

<sup>1-2)</sup> Ursprüngliche Fassung des Konzepts: „zunächst der Krieges- und Domänen-Cammer und unserem General-Directorio“.

können, vielmehr muß die Schau und die Feuer Societät, wenn dabey Zusammenkünfte nötig sind, des Nachmittags, die Servis Commiſion und das Brau Collegium aber in Tagen, wenn der Magistrat nicht zusammen kommt, die Seſiones halten.

In der Regel ist zwar dem Ober Bürgermeister gestattet zu allen diesen Deputationen Mitglieder zu wählen, die er der Sache angemessen findet, und solche zu verwechseln, in die Feuer Societät und die in Servis Commiſion hat er indeßen einen Syndicus um so mehr zu deputiren, als der Gerichts Director von dem Sitz im Servis Collegio befreiet worden.

Auch ist dem Ober Bürgermeister unbenommen, statt zweier Stadt Rätthe aus dem Magistrat nur einen Stadt Rath und einen Negotianten zur Schau zu deputiren, wenn besonders die Magistrats Geschäfte sich vervielfältigen sollten. Vorzüglich wird ihm zur Pflicht gemacht, die städtische Armen Anstalten zu beherzigen, wie er denn in dieser Rücksicht jederzeit ein Mitglied des unter dem Vorsitz eines Unserer dortigen Etats Minister etablirten Armen Collegii ist.

So wie ihm nächst dem die Ober Aufsicht über alle Gewercke vor wie nach verbleibet, welchen er in der Regel den Polizey Burgermeister und ersten Polizey Inspektor als Patronen vorsezzet, so hat es auch dabey sein Bewenden, daß er selbst, wie bis jetzt das Patron Amt über die Zünfte der dortigen Kauf und Handels Leute und Mälzen Bräuer der Chirurgorum,

Gold und Silber Arbeiter

Buchbinder

Bernstein Arbeiter

Mahler, Häcker,

Mittelbrück Fischer

Setzschipper und

Güldenschipper verwaltet, und werden demselben, da er bis jetzt nur die Kaufmanns Burschen und Gesellen in seinem Patron Amt prüfen laßen, auch die Prüfung derer angehenden Kaufleute übertragen, wie denn auch vor sein Amt die Verlautbarung der Handlungs Societaeten, der Firma derselben, und der Aufhebung der Handlungs Gesellschaften, auch alles was dahin einschlägt privative gehört, und in der Art besorgt wird, daß er sich zu diesen Geschäften 2 Aßeſores aus der Kaufmannschaft erwählt, die er in dieser Qualitaet dem Magistrats Collegio vorstellt, und sodann zu dieser Arbeit einführet, wie denn auch die in Königsberg befindliche Lieger sich nicht entbrechen können, ihre Burschen und Gesellen in dem Oberbürgermeisterlichen Patron Amt zu stellen, prüfen und einschreiben zu laßen, so wie sie solches zeither nach dem Reglement vom 16ten July 1755 Art: IV. § 1 und 2 vor dem Wett-Gericht zu thun verbunden gewesen.

Ferner ist der Ober Bürgermeister verpflichtet die Verschreibungen der gesamten Buden zu ertheilen, und fällt der Budenzins, wie es sich von selbst versteht der Cämmerey zu, und wenn gleich die in dem Hufen-Vogt-Amt zeithero vorgekommene Justitz Angelegenheiten gegenwärtig dem Stadtgericht über-

laßen worden, so ist doch der Ober Bürgermeister verpflichtet alles, was zur Polizey gehoert, auf den Hufen, die so nahe bey der Stadt gelegen. daß sie wie eine Vorstadt anzusehen, in Aufsicht zu nehmen, oder respiciren zu laßen. Ueber die Stadt Höfe hat der Ober Bürgermeister gleichfals die Ober Aufsicht, und kann niemand, er sey wer er wolle, sich ohne seine Erlaubniß der Stadtwagen bedienen, die er denen Mit Gliedern des Magistrats nur bei Commiõionen, und wenn es der Dienst erfordert, bewilligen darf.

Die Arbeiten eines krancken Mitgliedes muß er durch die übrige Membra bewürecken lassen, als welches auch auf die Subalternen Anwendung findet. Das Magistrats Siegel hat er unter seinem Beschlus, und muß er dafür sorgen, daß

das Praesenzien Buch  
 das Journal  
 das Expeditions Buch  
 das Commiõions und Termins Buch  
 das Sportul und Straf Buch

gehörig geführet werde, wie er denn auch darauf zu sehen hat, daß die Präsenz-Tabelle, die Quartal-Stempel-Tabelle, die Quarta[l]-Sportul-Kaßen-Straf-Tabellen und die Quartal Stempel Straf Tabellen ordentlich geführt, und richtig eingesandt werden.

Auch ist er verpflichtet, darauf zu sehen, daß so wie bis jetzt der Ostpreußischen Krieges- und Domainen Cammer die Handlungen und andere Vorfälle in 2<sup>en</sup> Berichten Monathlich angezeigt werden, wonächst er indeßen hiemit angewiesen wird in gantz dringenden, und besonders in Feuer Vorfällen sogleich und ohne die sonst gewöhnliche Frist abzuwarten, der obgedachten Krieges und Domainen Cammer Bericht erstatten zu laßen.

Das Secretariat, die Registratur und die Kantzley stehet unter seiner unmittelbaren Ober Aufsicht, und ist es die Pflicht des Ober-Bürgermeisters darauf unabläßig bedacht zu sein, daß hiebey jeder seine Schuldigkeit beobachte.

Ob nun gleich der Ober Bürgermeister von aller Mitwürckung beim Stadt Gericht dispensiret ist, so ist es dennoch seine Pflicht, den <sup>1)</sup> Stadt Gerichts Director<sup>2)</sup> zu introduciren, ihn der Bürgerschaft in dieser Qualitaet vorzustellen, nicht minder die Vereidung deßelben und der übrigen Gerichts Membrorum nach dem Reglement vom 1<sup>ten</sup> May 1783 anzuordnen, und bey etwanigen gerechten Klagen der Bürgerschaft über das Stadt Gericht oder deßelben einzelne Glieder, solche dem Befinden nach bey der Ostpreußischen Regierung oder dem Chef der Justitz anzubringen, und auch von dieser Seite der Stadt so vorzustehen, daß Sr. Königl. Majestät allerhöchste Willens Meinung, nach welcher niemand der Bürger gedrückt werden soll, erreicht werde.

<sup>1-2)</sup> Im Konzept ursprünglich: „Oberrichter“.

## § 2.

Die Pflicht des zweiten oder Polizey Bürgermeisters, der auch ein Mitglied der Polizey-Direktion ist, bestehet darin, daß er in Abwesenheit des Polizey Direktors und Ober - Bürgermeisters sowohl in der Polizey Direktion als im Magistrat das Praesidium führet, sonst aber adreßirt der Ober Bürgermeister an ihm, und ist er verbunden, alles was vom Ober Bürgermeister ihm zugeschrieben wird, vorzutragen, nicht minder als Inspector den ihm vom Director anzuweisenden Kreiß besonders zu respiciren.

b.) des Polizey  
Bürgermeisters.

Er trägt Sorge, daß die Feuer Visitationen ordentlich gehalten werden, und ist als erster sogenannter Feuerherr verpflichtet bey Feuer Vorfällen zuerst gegenwärtig zu sein.

Denen Tax Angelegenheiten unterziehet er sich dergestalt, daß er die Preiß Couranten und Marktpreise bemercket, und für die Richtigkeit derselben einsteht.

Ferner ist er insbesondere Curator der Cämmerey-Stadt- und Land-Bau-Caße, der Caßen der piorum corporum der Zuchthauß- Armen- Stipendien and überhaupt gesamter Caßen, als in welcher Hinsicht er auch der monatlichen und vierteljährigen Cämmerey und Bau Caßen-Revisionen beiwohnet.

Alle Cantons Sachen und Militaria, in soweit sie beim Magistrat vorkommen, respicirt selbiger.

Da auch der Ober Bürgermeister in der Regel die Gewereks Sachen an ihn und an den zweiten Polizey Inspektor verweist, fals selbiger nicht andere Anordnungen zu treffen für nötig finden sollte, so müßen

## § 3.

Diejenige, welchen die Gewercke als Patronen anvertraut werden, und die dem Ober Bürgermeister hiebey abistiren sich der Annahme der Burschen und Gesellen unterziehen, die Berichtigung des Meisterstücks einlencken, und so, wie sie niemanden zum Gewerck zulaßen können, deßen körperliche Beschaffenheit hiebey eine Hinderung macht, so ist und bleibt es vorzüglich die Pflicht der Gewereks Patronen sich alle Mühe zu geben, daß die Gewercke von unzeitigen, denen ihnen erteilten Privilegiis gerade zuwider laufenden Grillen und Usancen abgebracht, hingegen zu einem solchen Meisterstück bloß verbunden werden, welches im gemeinen Leben gebraucht und mithin auch verkauft werden kann.

c.) der Gewereks-  
Patrone.

Bey Beurtheilung des Meisterstücks soll es zwar auf das Gutachten unparteiischer Meister ausgesetzt werden, indeßen ist es die Pflicht des Gewereks-Patrons oder Aßeßoren, alle Chicanen und Brodneid hiebey zu entfernen, und sich unabläßig zu bemühen, geschickte Meister zu befoerdern, und sie gegen alle Anfälle zu schützen.

In dieser Hinsicht müßen sie unaufhörlich darauf Bedacht nehmen, daß alle Plackereien bei angehenden Meistern aufhören, nicht minder daß die Meister

tüchtige Arbeit liefern, und sich nach der Taxe richten, nächst dem keine unanständige Lebensart führen, als wodurch die Aufnahme des Gewercks natürlich leiden muß.

Endlich müßen sie darauf sehen, daß bey denen Gewerckszusammenkünften Ordnung gehalten und die Gewercks Caßen, wenn gleich sie von den Gewercks Gliedern gestiftet und zusammen gelegt worden.

#### § 4.

d.) des Feuerherrn.

So wie es die Pflicht eines jeden Mitgliedes des Magistrats, so insbesondere der Polizey Inspectoren in ihren Kreiße ist und bleibet, unermüdet darauf zu sehen, daß Feuers Gefahr vermieden, und die Feuer Anstalten in guter Ordnung erhalten werden, so sollen jedennoch besonders außerdem Polizey Bürgermeister, welches der erste Feuerherr ist, noch einem Membro des Magistrats Collegii außer Unserer Polizey Direcktion diese Angelegenheit anvertraut werden, und so wie diesem die Sorge für die Aufsicht auf die Brunnen, auf die Feuer Geräth und alle dahin einschlagende Sachen unter Mitwirekung des Polizey Burgemeisters besonders übertragen wird, so liegt ihm auch ob, bey jedem Feuerlarm sogleich gegenwärtig zu sein, und die Löschungs Anstalten vorzukehren, wie denn bis eine neue verbeßerte Feuer Ordnung durch den Druck öffentlich bekannt gemacht sein wird, nach der vom 3ten July 1770 zu verfahren ist.

Diesem Membro Collegii soll auch in der Folge die Inspection über die Stadt Höfe anvertrauet werden, wenn nicht andere Umstände dagegen sein solten, wie er denn auch Cämmerey Controlleur ist, so daß er über Einnahme und Ausgabe richtige Controlle führet, als weshalb auch der Cammerarius nur in seinem Beysein Receptur und Auszahlung halten kann, damit von beiden alles gleichstimmig eingetragen werde.

In dieser Qualitaet liegt ihm besonders ob,<sup>1)</sup> die Aufsicht sämtlicher Cämmerey Bauten in der Stadt wahrzunehmen, wozu also Brücken, Bolwerke Graben, ferner Waagen und alle der Stadt gehörige öffentliche Gebäude nicht minder die Unterhaltung des Steinpflasters, <sup>2)</sup>in soweit die Cämmerey dazu verbunden ist, gehören<sup>2)</sup>.

Er fertiget den Bau Etat, führet die Stadt Bau Rechnung und siehet vorzüglich darauf, daß die Bauten auf Entrepriße ausgebothen, Anschlagsmäßig gefertiget, auch in der Art abgenommen werden, und so wie er durch den Oeconomie Inspector in Rücksicht der Stadt Bauten controllirt wird, so controllirt er dagegen den Oeconomie Inspector bey den Land Bauten.

<sup>1)</sup> Im Konzept folgte ursprünglich: „da S. Kgl. Maj. den Verkauf der gesammten Cämmerey-Gründen angeordnet, die Aufsicht u. s. w.

<sup>2) —</sup> Im Konzept ursprünglich: „auf dem städtischen Bezirk“.

## § 5.

Da sich zunächst täglich Vorfälle ereignen, bey welchen es vorzüglich auf Rechts Kenntniße ankömmt, nächst dem der Polizey Direction die auf öffentlicher Straße, oder an öffentlichen Orten vorgefallene Injurien Sachen zustehen, so sollen noch besonders 2 Syndici im Magistrat angestellt werden. Diesen liegt insbesondere die Beprüfung der Sicherheit bey Unterbringung der publicquen Gelder, sie mögen der Cämmerey oder den Kirchen, Schulen, Armen Anstalten, Zuchthäusern oder sonst einen andern der Verwaltung des Magistrats anvertrauten Institut gehören. Sodann sind sie verpflichtet, diejenige Polizey Sachen, welche der Director an selbige zur Instruction und Einlenkung verweist, treu und prompt zu instruiren, darüber Vorträge zu thun, und Erkenntniße nach der Pluralitaet abzufassen. Hiernächst fertigen selbige alle Documente, Contracte, Obligationen, Quittungen usw. auch sind sie verbunden, in Fällen, wo es auf jura der Stadt ankömmt, ihr Gutachten abzugeben, als weshalb sie alle Stadt Einrichtungen, und derselben Rechte und Gerechtigkeiten gantz genau kennen müßen. Ferner gehören für dieselben alle Sachen, welche der Ober Bürgermeister als Patron einiger Zünfte an sie zu weisen etwa nötig finden sollte, wie denn alle streitige Handwerks Sachen der Ober Bürgermeister vorzüglich an sie zur Instruction und Einlenkung zu weisen hat, damit sie hierauf gemeinschaftlich anerwogen und decidiret werden können.

Demnächst adressirt der Oberbürgermeister vorzüglich an sie, was zum Depositall Wesen gehört, wie sie denn auch in der Regel die in proceßualischen Angelegenheiten der Stadt anstehende Instructions Termine abwarten, und überhaupt die Sachen rechtlich einzuleiten verbunden sind. So wie es sich aber von selbst versteht, daß der Ober Bürgermeister nach Bewandniß der Umstände, so wie diese so auch alle Sachen andern Räthen aufzutragen berechtigt bleibt, so sind sowohl die Syndici als die andern Stadt Räthe, denen dergleichen proceßualische Angelegenheiten aufgetragen werden, verbunden, sich alles vorlegen zu laßen, und selbst beizuschaffen, was über diese Sache in dem Magistrats oder andern Registraturen vorhanden, worauf sie in Pleno den Gesichts Punckt angeben müssen, aus dem sie die Sache zu nehmen und zu behandeln gedencken, als worauf die Sache zur Deliberation kömmt, so, daß sie nichts ohne die Genehmigung des Ober Bürgermeisters und des Magistrats in dergleichen Rechts Sachen vorzunehmen im Stande sind.

Auch müßen die Syndici nicht nur alles was ihnen der Ober Bürgermeister anweist, und wozu er sie zu deputiren nötig findet, sondern auch vorzüglich in Absicht der Rechnungs-Revisionen, von welcher Art sie sein mögen, Dienste zu leisten sich gefleißentlich angelegen sein laßen.

## § 6.

Durch den Oeconomie Inspector läßt der Ober Bürgermeister die Wirthschaft auf denen zur Cämmerey gehörigen Land Güther, die Aufsicht über die f.) des Oeconomie Inspectors.

Forsten, Weege und Steege außer der Stadt, die Alleen und Feld Gräben, nicht minder die gesamte Verpachtungen besorgen, auch schreibt er in der Regel demselben alle in die Landwirthschaft einschlagende Sachen zum Vortrage zu. Hiernächst fertiget der Oeconomie Inspector die Rechnungs Abschlüße, entwirft Pläne zu Verbeßerungen, zu vorteilhaften neuen Licitationen es sey zur Erb oder Zeit Pacht, nicht minder die erforderliche Anschläge nach den Königl. Domainen Principiis; die Land Bauten zeigt er dem Magistrat an, worüber derselbe Überschläge fertigen, und sie sodann zur Entreprise ausbieten läßt, um hiernach den Bau Etat einzurichten. Sowohl die Entreprisen zu Bauten, als die Erb und Zeit Pachten werden beim Magistrat licitiret, und das zeitherige sogenannte Oeconomie Amt völlig gehoben. Da hiernächst dem Stadt Gericht die Verwaltung der Justitz auf den Land Güthern beigeleget worden, so tritt der Oeconomie Inspector in dieser Rücksicht ins Verhältniß des Oeconomie Beamten in Königl. Domainen Güthern, indem ihm alles was zu Policey und Oeconomie Angelegenheiten gehöret, nicht minder der Dienst Zwang zustehet, als welcher auch allen Erb und Zeit Pächtern verbleibet.

Besonders wird dem Oeconomie Inspector zur Pflicht gemacht, auf die Aufnahme der Cämmerey Güther, und die Conservation der Bauern in aller Rücksicht ein unabläßiges Augenmerk zu richten.

Hiernächst ist bereits im 4ten § des IIIten Abschnittes angeordnet, daß der Oeconomie Inspector den Rath welcher die Aufsicht auf die Stadt Bauten hat, controllire, so wie dieser dagegen den Oeconomie Inspector in Land Bauten zu controlliren verbunden ist. Da endlich die Geschäfte des Oeconomie Inspectoris durch verschiedene Erb-Verpachtungen und die jezige Einrichtung der Justitz gar sehr reduciret werden, so wird dem Ober Bürgermeister zur Pflicht gemacht, denselben auch bei Stadt Angelegenheiten, besonders bei Anlagen, Bauten, Einquartierungen Angelegenheiten und dergleichen zu brauchen.

### § 7.

g.) der Policey Inspectoren.

Die 3 übrigen Policey Inspektoren sind wie der Policey Burgemeister Glieder unseres Policey Directorii, in welcher Qualitaet sie nach der ihnen erteilten Instruktion, sich um das Detail der Policey bekümmern, auf richtiges Maaß und Gewicht, Abstellung der Vor- und Aufkäuferey, vorschriftmäßiges Verfahren auf den Märkten, Reinhaltung der Straßen, auf die Feuer Anstalten, Puschereien und s. w. sehen.

Vorzüglich halten sie über die Commißairs des Quartiers genaue Aufsicht, und müßen den ihnen vom Policey Director anzuweisenden Kreiß gantz genau kennen, und sofort alle Unordnungen daselbst abstellen. Sie machen zwar alle currente Policey Sachen, die nicht auf Schwürigkeiten auslaufen ab, indeßen halten sie darüber jederzeit Protokolla, die zur Policey Registratur kommen. Zu Deliberationen und Vorträgen versammeln sie sich dreimahl in der Woche. Einer



indeßen von ihnen befindet sich täglich auf dem Directorio, um die sich etwa anmeldende Sachen sogleich zu berichtigen.

Außer diesen ihnen als Gliedern der Polizey Direction obliegenden Pflichten hat, und zwar der, den der Ober Bürgermeister dazu bestimmt, die Aufsicht über die Waagen, die Aschhöfe, die Krähnen, den Stroh, die Brücken und andere die Handlung angehende öffentliche Veranstaltungen, und so wie ihnen in dieser Hinsicht dafür zu sorgen obliegt, daß denen Vorschriften und Principis gemäß verfahren werde, so ist der Vortheil der Cämmerey hiebey auf alle rechtmäßige Weise zu befördern. Die Einkünfte sind von den Receptoren an den Cämmerer abzuliefern, welcher darüber quittirt. Sonst adressirt der Ober Bürgermeister an diese drei eigentlich der Polizey Direction gewidmeten Räte, auch Gewercks und andere den Nahrungsstand betreffende Sachen, welche im Magistrat vorgetragen werden, indem bey Unserer Polizey Direction ihnen noch der Polizey Meister und der Secretarius bisher schon abistiret hat, und in Zukunft noch Referendarii mit abistiren können.

#### § 8.

Der Rath, welchem das Armen Wesen insbesondere anvertrauet ist, hat zugleich die Aufsicht über das Zucht Arbeits und Armen Haus, auch alle andere zum besten der Armen zu Königsberg errichtete Institute, und so wie es bey der Einrichtung des Zucht und Arbeits Hauses verbleibet, so sollen diesem Stadt Rath noch zwei Kaufleute als Armenpfleger zugeordnet werden, die als Aßeßores in städtischen Armen Sachen in einem der Einnahme und Ausgabe bisher schon gewidmet gewesenen Zimmer diesem Stadt Rath abistiren, und es für Pflicht halten werden, einem so wichtigen als sich selbst belohnenden Geschäfte, sich getreulich zu unterziehen, indeßen wird über die Annahme eines jeden Armen und das zu bewilligende Quantum, das nötige jederzeit in Pleno Magistratus durch den erwehnten Stadt Rath vorgetragen, wie denn dieses Armen Departement nur vorzüglich dazu errichtet ist, die Anordnungen des Magistrats in Armen Sachen in Erfüllung zu bringen, und auf deßelben Anordnung, häußliche Besuche bey den Armen vorzunehmen, und wenigstens jährlich Prüfungen über die Theilnehmer und Theilnehmerinnen anzustellen, indem durch die Armen Anstalten nicht strafbare Gemächlichkeit befördert sondern vielmehr in dem Verhältniß des Unvermögens zur Arbeit für die Armen gesorgt werden soll. Da zu diesen Vertheilungen alles zu ziehen ist was in denen Kirchen und sonst den Armen gewidmet wird, so hat es dabey bis jetzt sein Bewenden, daß die Vertheilung in der Kirche geschehe, indeßen wird sowohl der Stadt Rath als seine Aßeßores Bedacht nehmen, daß keine öffentliche Ergötzlichkeiten, wozu die Concerte gehören, gehalten werden, ohne daß auf die Stadt Armen hiebey Bedacht genommen werde.

#### § 9.

Der Cämmerer hat außer denen ihm noch sonst etwa aufzutragenden Geschäften, alle Einnahme und Ausgabe zu besorgen, und so wie sich selbiger

nach dem jährlich zu confirmirenden Etat richtet, so lieget ihm ob, ein nach den Titeln des Etats eingerichtetes Manual zu führen, und sich täglich zu diesem Geschäfte in dem Cämmerey Zimmer einzufinden, wobey es sich indeßen von selbst versteht, daß hievon die Stunden ausgenommen werden, da der Vortrag im Magistrat geschieht.

Die Unter Rendanten, welche bey allen Hebungen gewisse ihnen vorgezeichnete Regeln beobachten, zahlen ihre Einnahmen, so wie die Pächter ihre Arenden in denen vorgeschriebenen oder annoch vorzuschreibenden Terminen an den Cämmerer, als worauf er dieselbe auf ihre Register, Bücher oder sonstige Extracte quittiret, und diese Einnahme sogleich ins Manual trägt. Zu dieser Receptur sind besonders drey Tage in der Woche ausgesetzt, in welchen der Cämmerer auch die Auszahlung jedesmahl auf die Abignation des Magistrats, welche der Ober Bürgermeister, der Polizey Burgemeister und der erste Syndicus unterzeichnen, gegen Quittung der Empfänger besorget, und müssen übrigens die Abignationes sich auf den Etat beziehen, welcher hiebey dem Magistrat zur Richtschnur dienet.

Wenn Restanten sich vorfinden, so ist der Cämmerer verbunden, solche sogleich dem Magistrat anzuzeigen, damit derselbe wegen der Beitreibung dieser Reste die nötige Verfügung zu treffen im Stande sey. Wenn der Cämmerer diese Anzeige ungebührlich unterläßt, oder nur aufschiebt, so fallen ihm die Defecte zur Last.

Bey den Salarien bedarf es keiner besondern Anweisungen, die jedennoch bey jeder andern Ausgabe erforderlich sind, indeßen kann der Cämmerer niemanden der aus der Cämmerey sein Salarium erhält, vor der Zeit Vorschüße thun, wie er denn auch keinem von den Stadt Officianten auf die Salarien Berichtigung warten laßen muß.

Die Cämmerey Einnahme wird in den dazu gewidmeten Kasten gelegt, wozu der Cammerarius und der Controlleur, jeder einen besonderen Schlüssel hat, und so wie bereits wegen dieses Cämmerey Controlleurs oben das nötige verfügt worden, so wird es hier wiederholentlich dem Cämmerer eingeschärfet, ohne den Controlleur sich keiner Einnahme anzumaßen, wie denn alles Geld, was nicht sogleich wieder zur Ausgabe verwendet werden kann, in die Banque gelegt werden muß.

Jährlich wird eine Haupt Rechnung über Einnahme und Ausgabe vom Cämmerer gefertigt, welche den letzten May geschlossen, dem Magistrat sogleich zur Revision vorgeleget, vom Magistrat zunächst abgehoeret, und spätestens bis in der Mitte des Junius durch die Cammer <sup>1)</sup>an die Ober Rechen Cammer<sup>1)</sup> abgesandt werden muß, die Neben Rechnungen sind dieser Haupt Rechnung beizufügen, wenn solche vorhero vom Magistrat als richtig attestiret worden.

---

<sup>1—1)</sup> Im Konzept ursprünglich: „an Unser General Directorium“.

Bey der Abhörung die von Seiten des Magistrats geschiehet, sowohl als auch in Ansehung der sonstigen zu formirenden Notatorum und deren Beantwortung, hat es bey der zeitherigen Verfahrensart sein Bewenden, und muß es sich vorzüglich der Cammerarius und der Controlleur äußerst angelegen sein laßen, auf alle Weise Bedacht zu nehmen, daß die Revenüen der Cämmerey nicht im mindesten geschmälert, dagegen, ohne jedennoch das Commercium oder die Einwohner der Stadt zu drücken, vermehret werden, als in welcher Rücksicht der Cämmerer sich die Rechte der Stadt bekandt zu machen verpflichtet ist, wie ihm denn obliegt, denenselben nichts zu vergeben, sondern sie vielmehr überall Aufrecht zu erhalten, und im zweifelhaften Fall darüber dem Magistrat Vortrag zu thun, damit sonach die erforderliche Wege eingeschlagen werden können.

## § 10.

Den einen noch übrigen Stadt Rath kann der Ober Bürgermeister theils zu andern dem Magistrat noch sonst obliegenden Geschäften, theils aber auch zu Unterstützung dieses oder jenes Rathes, welchem derselbe ein besonderes Geschäfte angewiesen, und überhaupt zu allen publicquen Geschäften und Vorträgen gebrauchen, und ist es besonders die Pflicht derer beiden Stadträthen aus der Kaufmannschaft, daß sie in Waagen, Stroh und andern dergleichen in den Handel einschlagenden Angelegenheiten ihr Votum abgeben, und hülffliche Hand leisten, wie sie denn, sowie die übrigen Stadträthe mit den Commercien Räthen nach der Anciennetät rangiren sollen.

k.) des zur Abistenz der übrigen Rätthe bestimmten Stadt Rathes

## § 11.

Hiernächst hat es zwar dabey sein Bewenden, daß der Cämmerer eine Caution von Zwey Tausend Thaler einlege, indeßen soll in Zukunft nur noch vom Stadt Rath, der dem Armenwesen vorstehet, und die Zuchthaus Caße verwaltet, eine Caution in der Regel zu erfordern sein, indem der Stadt Rath, der die Bauten respicirt, keine Auszahlung leistet und Gelder hebet, sondern dieses alles dem Cammerario überlaßen bleiben soll.

Von der dem Cämmerer sowie dem Vorsteher des Armenwesens und der Zuchthaus Caße obliegenden Cautionleistung.

## § 12.

Da dem Magistrat und allen seinen Gliedern bei diesen Geschäften noch besondere Abistenz von einigen Referendarien und Unterbedienten zeithero gegeben worden, so hat es dabey sein Bewenden, und um das nähere Verhältniß dieser Beyhülffe zu bestimmen, so sollen

Pflichten der beim Magistrat angestellten,

## § 13.

Die Referendarii denen Sessionen des Collegii treulich beiwohnen, mit Fleiß auf die Vorträge merken, sowie vorzüglich die sich anmeldende Partheien mit ihren Beschwerden hören, und ihr Anbringen getreulich zum Protokoll verzeichnen, so auch insbesondere sich allen denen Geschäften unterziehen, welche ihnen vom Policy Director und Ober Bürgermeister zugewiesen werden, damit sie ihre Zeit gut anwenden, und sich durch Gewißenhaftigkeit, Fleiß und Geschicklichkeit zu einer ihnen angemessenen Stelle verdient machen.

1.) Referendarien

## § 14.

2.) der Secretarien

Außer dem Secretario der bey dem Policy Directorio angestellt ist, sind dem Magistrat noch drey Secretarii beizuordnen, welche nicht wie bisher besondere Fächer bearbeiten, sondern vielmehr zu allen ihnen anzuweisenden Geschäften sich bereit und willig finden lassen müssen, indeßen hängt es doch vom Ober Bürgermeister ab, einen und den andern vorzüglich einem besondern Fach der Geschäfte zu widmen, wie sie denn zur äußersten Gewißenhaftigkeit und Verschwiegenheit durch ihren Eid verbunden sind.

Bey dem Vortrage muß jederzeit einer derselben gegenwärtig sein, damit er, so oft es nötig, ein Protokoll abhalten, und die sonstige Anordnungen des Ober Burgemeisters und des Collegii zu bewürcken im Stande sey, wie denn einer dieser Secretarien sich zu allerzeit bey dem Ober Bürgermeister befindet, um sobald etwas in seinem Amte vorfällt, gegenwärtig zu sein.

Zu denen Expeditionen sind die Räthe hinreichende und deutliche Angaben zu entwerfen verbunden, damit der Secretair selbige darnach in die gehörige Form bringen könne.

## § 15.

3.) der Registratoren

Dem ersten Registrator liegt ob, die oben vorgeschriebene Bücher zu führen, und vor allen Dingen sich das Journal und die erforderliche Repertoria angelegen sein zu lassen. Hiernächst legt er alle Stücke mit Beurtheilung zu den gehörigen Acten, wie er denn keine Acta außer an die Räthe ohne Vorbewust des Ober-Bürgermeisters auszugeben befugt ist. Sowohl er als der zweite Registrator, welcher in der Regel Secretair beim Servis Collegio sein kann, ist verpflichtet, Vor und Nachmittags auf den Rathhause zu sein, die alte Registraturen, soweit sie schon in Ordnung gebracht worden, darinnen zu erhalten, und was nur in ihren Kräften ist, zur Vervollkommung derselben beizutragen. Die currenten Acten müssen geheftet, foliirt, mit Aufschriften versehen, und in aller nur möglichen Ordnung gehalten werden. Einer der Registratoren ist zugleich Sportul Caßen Rendant.

## § 16.

4.) der Calculatoren

Der Calculator und sein Gehülfe sind verpflichtet, die Richtigkeit des Calculi und die Stimmung und Uebereinkunft mit den Belägen zu attestiren, und da sie dafür stehen müssen, so ist es ihre Pflicht hiebey nach aller möglichen Genauigkeit zu verfahren, wornächst indeßen das Materiale sie nicht trifft, vielmehr blos den Rath angehet, dem die Sache angewiesen worden.

## § 17.

5.) der Canzellisten  
und

Die Canzelley soll aus 4 besoldeten Canzellisten bestehen die vom Magistrat gewählt, und<sup>1)</sup> von Unserm General Directorio auf den Bericht der Cammer bestätigt werden. So wie deren Pflicht es ist, außer den Vormittags Stunden so wie das Collegium von 8 bis 12 Uhr im Sommer und von 9 bis 1 Uhr im Winter

<sup>1)</sup> Im Konzept folgte ursprünglich noch: „und bestätigt“.

auf der Kanzelley zu sein, so können sie sich auch nicht entbrechen, täglich Nachmittags von 2 bis 6 Uhr auf der Canzelley zu arbeiten, Copiisten die ohne fixirte Besoldung dienen, können nach Befinden der Arbeit angenommen werden. Der älteste Secretair ist jederzeit Canzelley Director, welchem in dieser Rücksicht obliegt, darauf unmittelbar zu sehen, daß die Kanzellisten ihren Eid und denen darin enthaltenen Pflichten nachkommen, wie er denn, so bald er hiebey irgend eine Nachlässigkeit bemercket, solches sogleich dem Cheff des Magistrats anzuzeigen hat.

des Kanzelley Directors.

#### § 18.

Da übrigens die Polizey Unter-Bediente theils besondere Instructiones erhalten, theils dem Polizey Directori zu erforderlichen An- und Zurechtweisungen übergeben werden, so bedarf es hier nur blos der Bemerkung, daß sowohl die Commißairs des Quartiers, welchen der Polizey Director nach Bewandniß der Umstände andere Creise anzuweisen berechtigt ist, als die Instigatores ernstlich aufzufordern, auch auf die Handlungs Contraventionen, worauf ehemahls die Wett-Instigatores gewiesen waren, Acht zu haben, und solche gehörigen Orts anzuzeigen, worauf sie vom Ober Bürgermeister zur Untersuchung, Entscheidung und Remedur adressiret werden sollen. Damit auch fleißige und ordentliche Commißairs belohnt, andere aber zu einer gleichmäßigen Thätigkeit aufgefordert werden, so sollen Vier derselben nicht nur im höhern Gehalt stehen, sondern auch alle die sich durch Fleiß und Rechtschaffenheit auszeichnen, Verbesserungen ihrer Gehälte zu erwarten berechtigt sein.

6.) der Polizey Unter-Bedienten.

#### § 19.

Das Amt des Zins Mahners soll darin bestehen, daß er auf die Zahlungen Acht habe, die kleine Gefälle, wozu der Grundzins vorzüglich gehöret, eincaßire, und dem Cämmerer abliefern. Da dieses nur zu gewissen Zeiten stattfinden kann, so lieget demselben ob, alles das, was der Ober Bürgermeister ihm sonst zu übertragen für gut findet, getreulich wahrzunehmen, und besonders darauf unablässig bedacht zu sein, daß er in seinem Amt sich keiner Plakkerey zu schulden kommen, oder durch Geschenke zu Nachsichten sich verleiten laße. Sonst ist der Zinsmahner auch vorzüglich verpflichtet, darauf zu sehen, das Plätze, die der Cämmerey gehören, nicht zinslos bleiben. So wie es zunächst dabei sein Bewenden hat, daß er bey Antritt seines Amts die erforderliche Caution mache, so muß der Cammerarius darauf Bedacht nehmen, daß er in den drey Einnahme Tagen die eingehobene Cämmerey Revenüen berichtige, wie denn der Cämmerer bei eigener Verantwortung und Schadens Ersetzung hiemit angewiesen wird, sogleich im Magistrats Collegio anzuzeigen, wenn er eine Tadelhafte Führung bey dem Zinsmahner bemercken sollte.

7.) des Zinsmahners

#### § 20.

Der Bauschreiber hat die Verbindlichkeit auf sich, dem Rath, zu dessen Pflichten die öffentliche Bauten gehören, zu assistiren, und vorzüglich jederzeit

8.) des Bauschreibers

bey kleinen Bauten gegenwärtig zu sein, die nicht auf Entreprisen übernommen werden, wie denn in Zukunft kein besonderer Bauschreiber auf seine Lebenszeit, sondern vielmehr auf ein oder mehrere Jahre anzunehmen ist. Zur Zeit wenn keine Bauten vorfallen hängt es vom Ober Bürgermeister ab, ihn auch zu andern Geschäften, selbst in der Kanzelley zu gebrauchen, wie er denn auch in Polizey Angelegenheiten und bey Feuers Vorfällen jederzeit gegenwärtig sein, und bey den Feuer Visitationen abistiren muß.

## § 21.

9) des Aufsehers  
über die Brunnen und  
Waßer Leitungen

Da es auch demjenigen Stadt Rath, dem die Bauten obliegen, nicht zuzumuthen, daß er eine hinreichende Kenntniß von Waßer Leitungen und Brunnen habe, so muß der Magistrat jederzeit einen Sachverständigen zu diesem Geschäfte zu wählen bemühet sein, und so wie es die Pflicht des Bauverständigen ist, auf die Waßerleitungen und Brunnen in Königsberg ein wachsames Auge zu haben, und alle etwanige Vorfälle dem Magistrat nach Pflicht und Gewißen anzuzeigen, so ist demselben für diese Bemühung, nicht minder auch für diejenige, die er etwa bey Instandsetzung derer Waßerleitungen und Brunnen nötig haben sollte, aus der Cämmerey eine Belohnung zuzuweisen, wogegen es keines ferneren Aufsehers über die Stadt Bauten bedarf.

## § 22.

10.) des Stadt  
Physici und

Der Stadt Physicus hat die Verbindlichkeit auf sich, nicht nur alle Curen, welche ihm der Magistrat in seinen Armen Häusern und sonst der dortigen Einrichtung gemäs überträgt, wahrzunehmen, sondern auch bey Obductionen, und andern in sein Fach schlagenden Vorfällen mit Gewißenhaftigkeit und Treue, seinem beim Magistrat zu leistenden Eyde nachzukommen, wie ihm denn die drey Stadt Chirurgi zwar zu seiner Aßistentz bey dergleichen Angelegenheiten beigeordnet werden, indeßen muß er selbige niemahls zu etwas anderes gebrauchen, als was sie auszurichten im Stande sind. So wie es hiernächst denen drey Stadt Chirurgis ebenfals zur Pflicht gemacht wird, mit aller Treue und Rechtschaffenheit dem von ihnen abgeleisteten Eide gemäs zu verfahren, so ist darauf zu sehen, daß sowohl der Stadt Physicus als auch die drey Stadt Chirurgi ihren Pflichten nachkommen, damit bei etwanigen Verwahrlosungen, sofort hievon der Cammer Anzeige gethan werden könne.

und Stadt Chirur-  
gorum

## § 23.

11.) der übrigen  
Stadtschen Bedienten

Der Oeconomus bey dem Spinn und Arbeits Hause, der Zuchtmeister, die Stadt Instrumentisten, der Strommeister und die Strom Knechte, der Futtermeister, die Stadthöfner, die Stadt Wachtmeister und Stadt Soldaten, und alle sonst im Dienst des Magistrats und der Stadt, es sey in Königsberg oder auf denen der Stadt gehörigen Gütern, stehende Persohnen, müssen der ihnen vom Magistrat bey dem Antritt ihres Amtes zu behändigenden Instruktion, und dem darauf zu leistenden Eide getreulich nachkommen.

## § 24.

Die Ministeriales und Boten werden gleichfals auf ihren Eid gewiesen, und sind verbunden sich nüchtern, bescheiden, und rechtschaffen zu betragen, indem sie bey der mindesten Verabsäumung ihrer Pflichten, ihrer Aemter entsetzt werden sollen. 12.) Der Ministerialen.

**Vierter Abschnitt.**

## Von der Verfahrungs Art des Collegii.

## § 1.

Das Magistrats Collegium welches sich zu Beobachtung der ihm vorgezeichneten Pflichten dreymahl in der Woche, und zwar am Montag Dienstag und Donnerstag im Sommer von 8 im Winter dagegen von 9 Uhr des Morgens an, auf den Kneiphöfischen Rathhause versamlet, fängt seine Session in der Art an, daß der Ober Bürgermeister das Journal zur Hand nimt, und die Nummern nachdem sie zum Eintragen gekommen, abrufft. Nach dessen Endigung werden die foermlich instruirte Sachen vorgetragen, wornächst die Session mit Publication derer abgefaßten Bescheide und Vereidungen beschloßen wird.

Bestimmung der Zeit der Rathhäußlichen Sessionen und

der Verfahrungsart in denselben.

## § 2.

Der Stadt Magistrat ist jezo zwar kein Justitz Forum mehr, indeßen ist selbiger jedennoch bey allen Polizey Streitigkeiten und Denunciations Sachen, Handwercks Angelegenheiten, auch sonstigen Vorfällen verpflichtet, die Gesinnungen zu befolgen, welche Wir zum öftern in dem Corpore juris fridericiano geäußert, daß nämlich ohne alle überflüßige Foermlichkeiten in allen Angelegenheiten die Wahrheit ans Licht gebracht werde. Es hat demnach der Magistrat sich denen in Polizey Handlung und Gewercksangelegenheiten, ihm von Unserer Allerhöchsten Persohn zum Theil selbst ertheilten Instruktionen, und in dergleichen Fällen ergangenen Anordnungen gemäs zu betragen, mit aller nur möglichen Kürtze, Gründlichkeit, und Rechtschaffenheit zu verfahren, das Factum worauf es bey der Sache ankomt, ohne alle Einmischung fremder Umstände gründlich auszumitteln, und sodann nach Vorschrift der Gesezze, die in diesen vom Magistrat zu instruirenden Streitsachen gegeben worden, nach geschehenem Vortrage zu erkennen.

Besonders bey streitigen Sachen.

## § 3.

So wie es jede Sache erleichtert und verkürtzet, wenn die Partheien in Persohn vernommen werden, so hat besonders der Magistrat in Rücksicht auf die vorkommende Sachen theils der in loco sich gemeinhin befindenden Persohnen, es auf keine weise zu gestatten, daß Bevollmächtigte, die daselbst vorkommende Sachen betreiben, und können sonach nur blos bey Kranckheit und Abwesenheit Ausnahmen von dieser Regel bewilliget werden, so daß wenn die Vertretung durch einen Bevollmächtigten verlangt wird, und dieser nach dem Corp: Jur: Friedr: P. 1. Tit: 8. § 19 dazu sich qualificiren solte, dieses jedennoch nicht, außer bey sehr erheblichen Umständen zu verstatten ist, wie denn das Magistrats Collegium

Die Partheien sind, soviel nur irgend möglich in Persohn zu vernehmen.

vorzüglich nach der Vorschrift des Corp: Jur: Friedr: P. 11. Tit: 3. § 12. und 18. und Tit: 6. § 19 hiebey zu verfahren hat.

§ 4.

Von den Ferien.

Eigentliche Ferien können dem Magistrat nicht zu gewilliget werden, indessen hängt es vom Ober Bürgermeister ab, in Ostern, Pfingsten und Weynachten bey nicht dringenden Geschäften eine oder die andere Session ausfallen zu laßen.

§ 5.

Verfahrungs Art in Ansehung der Expeditionen.

Alle Expeditionen werden von dem Decernenten contrasignirt und vom Ober Bürgermeister revidirt, dagegen sind die Munda, wenn die Expedition nach Hofe gehet, von sämtlichen, dagegen wenn selbige an das Ministerium und an die Königsbergsche Cammer, als an welche beide Collegia berichtet wird, von dem Ober Bürgermeister, dem Decernenten und noch einen Rath zu unterschreiben.

### Fünfter Abschnitt.

#### Von der Appellation und Revision.

§ 1.

Bestimmung des zur Appellation an die Königsbergsche Cammer und zur Revision an das General Directorium erforderlichen Quanti.

Die Appellation von dem Ausspruche des Magistrats gehet an die Ostpreußische Krieger und Domänen Cammer so bald die Sache mehr als Zehen Thaler beträgt, die Sachen über 50 rtr wird auch die Revision an Unser General Directorium verstatet.

§ 2.

Verfahrungs Art bey der Instruction der zweiten Instantz wenn solche dem Magistrat oblieget.

So bald die Instruction der Sachen in der zweiten Instantz wegen ihrer Geringfügigkeit dem Magistrat oblieget, so ist selbiger verpflichtet, mit aller möglichen Genauigkeit hiebey nach den Landes Gesezzen zu verfahren, wie denn derselbe bey aller Acten Instruction sich treu gewissenhaft und vorschriftsmäßig zu verhalten hat.

§ 3.

Bei Urtels Vollstreckung und

Die Executionen der in der Ober Instantz erfolgten Bescheide, liegt dem Magistrat eben so ob, als die Urtelvollstreckungen, wo keine remedia eingewandt werden.

§ 4.

Bey Vergleichen.

Da nichts verderblicher ist, als durch unnütze Prozeße Zeit und Kosten zu verschwenden. so wird es dem Magistrat vorzüglich zur Pflicht gemacht, seine Bürger und die Stadt Einwohner von diesem Wege abzuleiten, und durch diensame Vorstellungen sie zur gütlichen Beylegung der Sachen aufzufordern.



**Sechster Abschnitt.**

## Von dem Depositall Wesen des Magistrats.

## § 1.

Das Depositall Wesen ist nach der Depositall Ordnung von 1751 einzurichten, und so wie der Depositall Casse zween Curatores, nemlich der Polizey Burge-meister und einer derer Syndicorum vorzusezen, so überträgt der Ober Bürger-meister einem der Subalternen die Rendanten Stelle.

Bey dem nach der Depositall Ordnung ein-zurichtenden Depositen Wesen, sind zween Curatores und ein Rendant zu bestellen welche

## § 2.

Ein jeder von diesen dreien hat von dem Depositorio einen besondern Schlüssel, und kann wenn Deposita anzunehmen oder auszuzahlen sind, dieses nicht anders, als in beisein beider Curatorum geschehen.

sämtlich bei allen An-nahmen und Auszah-lungen der Depositorum gegenwärtig sein müssen.

## § 3.

Es versteht sich von selbst, daß nicht anders als auf schriftliche Veran-laffung das Collegii im Depositorio etwas angenommen und aus demselben etwas ausgezahlt werden könne, als woraus von selbst folgt, daß sowohl von jeder Einnahme als Ausgabe dem Collegio Anzeige geschehen müße, und ist der jedes-mahlige Decernent verbunden sowohl die Einnahme als die Ausgabe im Depositall Buch zu verzeichnen.

Alles dieses muß schriftlich und mit vorwiffen des Collegii verhandelt werden.

## § 4.

Vom Ober Bürgermeister als Cheff des Collegii hängt es ab, nicht nur Quartal Revisiones der Depositall Casse anzuordnen, sondern auch außer dieser Zeit unvermuthete Visitationes halten zu laßen, wie denn der Magistrat alle Quartal nach gehaltener Revision, der Cammer mit Beifügung der Depositall Tabelle hierüber Bericht zu erstatten hat.

Von den gewöhn-lichen und außeror-dentlichen Revisionen der Casse.

**Siebenter Abschnitt.**

## Von den Sportuln des Magistrats.

Der Magistrat wird in Rücksicht seiner Sportuln auf die demselben noch besonders ertheilte Sportul Ordnung gewiesen, und so wie dem Ober Burgemeister obliegt, einen Rath als Curatorem dieser Casse anzuordnen, so ist derselbe auch verpflichtet, einen von den Unterbedienten als Rendanten derselben beizufügen.

Von dem Curatore und dem Rendanten der Sportul Casse und

## § 2.

Der Curator der Casse muß dieselbe monatlich revidiren, einen Abschluß formiren und selbigen attestiren, und soll diese Function alle Jahre, wenn der Ober Burgermeister es in der Art vor gut findet wechseln.

Revision derselben.

## § 3.

So lange die jezige Burgemeister Glogau und Schinemann im Dienste sind, sollen sie von den Siegel Geldern mit participiren, nach eines oder des andern Abgang aber sollen dem Ober Burgemeister die Siegel Gelder privative gebühren,

Vertheilung der Spor-tuln.

wornächst die andern Sportuln in der Art vertheilet werden, daß davon der Oberbürgermeister  $\frac{3}{14}$  Theil, und jedes der übrigen Membrorum Collegii ohne Unterschied  $\frac{1}{14}$  teil erhalten soll. Denen Secretariis bleiben die Vidimations, Extraditions, und diejenigen Gebühren, welche für Erlangung der Häuser dem Magistrat berichtigt werden, wonächst den Registratoribus die Registratur Gebühren, und der Kanzeley die Copialien zugebilliget werden sollen.

## § 4.

welche gehörig einzutragen, und zu verzeichnen sind, so wie überhaupt

Ueber alle diese Gebühren die Extraditions, Vidimations und Copial Gebühren nicht ausgenommen, müssen richtige Rechnungen gehalten, und dieselben dem Curatori der Sportul Caße vorgeleget werden, wie denn was für jede Expedition genommen worden, sowohl im Mundo als ad Acta zu verzeichnen ist, indem, so sehr Wir Allerhöchst Selbst geneigt sind die MitGlieder des Magistrats bei Vorschriftsmäßigen Emolumenten zu laßen, dennoch alles wiederrechtliche Sportuliren schlechterdings abgestellt wissen wollen.

## § 5.

alle übrige Emolumente.

Auch werden gesamte MitGlieder des Magistrats hiemit auf das ernstlichste angewiesen, alle etwanige rechtliche Emolumente, welche denenselben bei den, ihnen vom Ober Bürgermeister zugewiesenen besondern Departements zufließen, genau zu verzeichnen, damit sie dieselbe nach Eid und Gewißen, sobald es erfordert wird, anzugeben im Stande sein mögen.

Uhrkundlich unter höchstgedachten Sr. Königlichen Majestät höchst eigenhändigen Unterschrift und begedruckten Königlichen Insiegel. So Gegeben Berlin den 28<sup>ten</sup> Juny 1783<sup>1)</sup>.

---

1) Im Konzept 23. Juni. — Dann des Ministers von Gaydi Unterschrift.

## Kritiken und Referate.

---

**Max Bär**, Die Behördenverfassung in Westpreußen seit der Ordenszeit. 80.- XL, 399 S. Danzig, Kafemann 1912.

Aus den praktischen Bedürfnissen des Dienstes in dem seit etwa einem Jahrzehnt bestehenden Danziger Staatsarchiv heraus ist das Buch des Archivdirektors Bär über die Behördenverfassung der Provinz Westpreußen entstanden. Bei den mannigfachen Arbeiten in dem neu gegründeten Archiv war es durchaus nötig, einen genauen Einblick in die Organisation der Behörden zu haben, schon um die Akten danach ordnen zu können. So gibt die Aufstellung der Bestände in dem heutigen Danziger Staatsarchiv in ihren 420 Abteilungen, wie sie im letzten Kapitel des Buches abgedruckt ist, einen Überblick über die Behördenorganisation der Provinz. Gleichzeitig wird diese Übersicht dem Benutzer des Archivs ein willkommener Wegweiser für die Richtung sein, in der sich seine Nachforschungen zu bewegen haben, schon bevor er die Räume des Archivs selbst betritt. Sehr dankenswert ist es, daß Bär nun das Ergebnis dieser für amtliche Zwecke unternommenen Arbeit auch weiten Kreisen zugänglich macht, so daß die Geschichtsforschung, die für die Vergangenheit ihrer Provinz interessierten Bewohner, die zahlreichen Beamten, die dienstlich sich mit Fragen der Behördenorganisation zu befassen haben, Nutzen davon haben.

In einem kurzen Abschnitte nur wird die Ordenszeit behandelt, da die Fäden, welche die heutigen Einrichtungen mit den damaligen verknüpfen, doch nur schwach sind. Etwas umfangreicher sind dann die Ausführungen über die polnische Zeit, bezw. für die Gebiete von Marienwerder, Riesenburg, Schönberg und Dt. Eylau über die Zustände während der Jahrhunderte, in denen sie zum Herzogtum Preußen gehörten. Das Hauptgewicht ist aber auf die Entwicklung seit 1772 gelegt, wo der größte Teil der Provinz an das Königreich Preußen fiel und wo sofort eine lebhafte Organisationstätigkeit unter dem persönlichen Einfluß Friedrichs des Großen einsetzte, um sich unmittelbar nach den Freiheitskriegen noch einmal zu erneuern. Hier hat der Verfasser überall den Zusammenhang mit der Gegenwart aufzudecken gesucht und klar zu machen verstanden. Eine große Menge neuer Erkenntnis hat er dabei durch eingehende Benutzung des archivalischen Materials in den Staatsarchiven von Danzig und Berlin zu vermitteln gewußt. Bei dem geschilderten Plane ist es natürlich, daß der Stoff ungleichmäßig behandelt ist, die ältere Zeit nur skizzenhaft, während der

preußischen Epoche eine sehr genaue Darstellung gewidmet ist. Das kann jedoch unter den Umständen, denen das Buch seine Entstehung verdankt, nicht getadelt werden. Fließen doch auch für die älteren Perioden die Quellen nur spärlich, übrigens ist dabei auf die Erschließung neuer, ungedruckter Quellen ganz verzichtet worden. Für die Friderizianische Zeit ist der Verfasser Spezialist; er hat in seinem 1909 erschienenen, an dieser selben Stelle (Jahrgang 1911 S. 142 ff.) von mir besprochenen großen Werke über Westpreußen unter Friedrich dem Großen selbst die Grundlagen zu unserer Kenntnis der damaligen Vorgänge und Einrichtungen gelegt, die nun natürlich in der neuen Arbeit deren Zwecken entsprechend verwertet ist.

Ohne auf die Einzelheiten einzugehen, soll hier nur erwähnt werden, daß sämtliche Behörden, die reinen Verwaltungsbehörden ebenso wie die des Gerichts und der besonderen Zweige und auch die Verwaltung der Städte und die Provinzialselbstverwaltung, Kirchen- und Unterrichtswesen behandelt werden. Überall knüpft der Verfasser den Zusammenhang zwischen Vergangenheit und Gegenwart und zeigt, wie das, was wir als etwas Feststehendes zu betrachten gewohnt sind, erst geworden ist.

Natürlich wird sich hier und da in manchen Gebieten noch eine Lücke finden, absolute Vollständigkeit war ja wohl auch nicht erstrebt worden. Aber wir besitzen nun in Bär's Buch eine solide Grundlage für die Verwaltungsgeschichte der Provinz, auf der sich etwaige Spezialstudien aufzubauen haben werden.

Die Darstellung ist durchweg klar und vermeidet jedes überflüssige Wort, ganz auf knappe Sachlichkeit gerichtet.

Von Wert sind die Listen der Landesherren, der obersten und anderer wichtiger Beamten in der Beilage, während ein vortreffliches Register es möglich macht, schnell das, was man im Augenblick gerade sucht, zu finden.

Danzig.

Paul Simson.

---

**Rudolf Unger**, Hamann und die Aufklärung. Studien zur Vorgeschichte des romantischen Geistes im 18. Jahrhundert. Erster Band, Text. Zweiter Band, Anmerkungen und Beilagen. Verlegt bei Eugen Diederichs in Jena 1911. (979 Seiten gr. 8°.)

Ob „ein so korpulentes Buch“ (von mehr als 600 Seiten Text) dem Thema angemessen ist, mag bedenklich erscheinen, indessen wird uns der Umfang aus den Worten erklärlich, die Unger als Worte zur Einführung seinem Buche vorausgeschickt hat, in denen zugleich die Gesichtspunkte angegeben sind, von denen aus das Werk betrachtet sein will. „Es ist ein Buch der Liebe“ — halten wir uns dieses Bekenntnis des Verfassers bei der Lektüre stets vor Augen, dann werden wir recht die Vorzüge des Buches schätzen und milde seine Mängel beurteilen können.

Aus einer subjektiven Zuneigung zu der eigenartigen Persönlichkeit Hamanns hat Unger vor etwa sieben Jahren sich an das Studium dieses Mannes und seiner Zeit gemacht mit dem Ziel einer „umfassenden, philologisch festgegründeten und psychologisch vertieften historischen Darstellung und Würdigung seines geistigen Wesens und seiner Lebensarbeit“. Die Frucht dieses mehrjährigen Studiums — ein Vorläufer war das frühere Buch Ungers: Hamanns Sprachtheorie im Zusammenhange seines Denkens. München 1905 — ist das vorliegende Werk. Und obwohl Unger sich sagte, daß durch die von der Berliner Akademie geplante historisch-kritische Ausgabe der Schriften und Briefe Hamanns erst eine sicherere Grundlage für jenes Ziel geschaffen werden könnte, hat er doch nicht das Horazische *nonum prematur ad annum* befolgt, sondern wes das Herz voll ist, geht der Mund über. Wir bedauern es nicht, daß Unger so gehandelt hat, denn sein Werk bringt uns schon jetzt die seit langem entbehrte Einführung in die Tiefe von Hamanns Persönlichkeit in ihren ganzen Weben und Wirken nach allen Seiten hin. Damit ist auch zugleich angedeutet, daß das Buch weit mehr bringt, als sein kurzer Haupttitel besagt.

Während Unger in seinem früheren Buche die sprachtheoretischen Gedanken Hamanns zu ergründen strebte, will er in diesem Buche die inneren und äußeren, die psychologischen und zeitgeschichtlichen Bedingungen von Hamanns Persönlichkeit; „das Problem Hamann“, insbesondere nach der literar-ästhetischen Seite eingehend erörtern, nachdem er auf die bisherigen Versuche zur Erforschung Hamanns und die verschiedenartigen Urteile über Hamanns Bedeutung kurz hingewiesen. Wir hätten wohl eine eingehendere Würdigung dieser früheren Versuche einer Darstellung von Hamanns Wirken nach der literar-ästhetischen Seite gewünscht, ähnlich wie sie Unger in seinem früheren Buche gegeben. Zu einer erschöpfenden Lösung seiner Aufgabe ist für Unger eine Untersuchung der psychologischen und ethischen Ueberzeugungen Hamanns erforderlich, weil Hamanns ästhetisch-literarisches Wirken ohne Kenntnis der Grundzüge seines psychologischen und ethischen Denkens unverständlich bleibt, da alles bei Hamann, wie er selbst sagt, „zusammen und in einander“ hängt infolge seiner eigenartigen seelischen und

körperlichen Veranlagung. Das volle Verständnis von Hamanns Geistesleben erfordert aber vorweg eine Schilderung der geistigen Strömungen, unter denen Hamann aufgewachsen und herangebildet ist. Deshalb gilt es auch für Unger als Aufgabe, „die geistesgeschichtliche Lage Deutschlands um die Mitte des 18. Jahrhunderts“ und die Stellung Hamanns zu dieser eingehender zu behandeln.

Hinsichtlich des Äußeren seiner Darstellung bemerkt Unger, daß bei der Eigenartigkeit von Hamanns Schriftstellerei Erläuterungen nicht anders möglich sind, als den verschiedenartigen einzelnen Anspielungen. Zitate etc. weithin nachzugehen und so auch das Kleinste, scheinbar Bedeutungslose genauer zu würdigen. Daß darunter die Übersichtlichkeit und Lesbarkeit der Darstellung und die Einheitlichkeit der Untersuchung leiden mußte, gibt Unger selbst zu. Und das allerdings möchte man als einen Mangel des Buches bezeichnen, daß Unger das im Titel gestellte Thema nicht in so strenger Richtung auf das Ziel durchgeführt hat, daß er den vielfachen Gelegenheiten zu Ab- und Ausschweifungen aus dem Wege gegangen ist; er ist ihnen leider nur zu willig gefolgt. Freilich würden wir z. B. den Kommentar zu den frühesten Schriften des Magus ungern vermissen, weil er uns wesentliche Aufschlüsse bringt, aber — wir erwarten ihn nicht in diesem Buche, unter diesem Titel. Als ein besonderes Werk: Erläuterungen zu Hamanns Schriften hätten wir ihn lieber und mit mehr Genuß gelesen. Ebenso schließen die im zweiten Teil mitgeteilten verschollenen Hamanniana und anderen Stücke sich dem Buche völlig unorganisch an. Das Bestreben Ungers, aus seiner reichen Kenntnis Hamanns möglichst viel dem Leser zu bieten, hat ihn verleitet, dieses Buch mit einem Material zu belasten, das an anderer Stelle mit mehr Verdienst besser zu verwerten gewesen wäre. Was Unger in seinen einführenden Worten über seinen eigenen Stil sagt, darauf kommen wir zum Schluß der Besprechung.

Der Darstellung von Hamanns Persönlichkeit schiekt Unger eine Darlegung der Grundrichtungen des deutschen Geisteslebens im Zeitalter der Reformation und der Aufklärung voraus, um im Anschluß daran ein Bild der ästhetisch-literarischen Konstellation in Deutschland um die Mitte des 18. Jahrhunderts und ihrer Vorgeschichte zu geben.

Das Problem des Verhältnisses zwischen Religion und Kultur war auch durch die Reformation nicht gelöst, indem der auch in der lutherischen Kirche sich bald bildende theologische Dogmatismus nicht nur das religiöse Leben, sondern auch die weltlichen Verhältnisse in ausgedehnter Weise zu beherrschen strebte. Zudem wurde durch die Zwietracht der Konfessionen und die Folgen des Dreißigjährigen Krieges die Möglichkeit eines Aufschwungs des geistigen Lebens niedergehalten, wenn auch vereinzelte Ansätze dazu sich in dem Wirken einzelner Persönlichkeiten zeigten. Eine Befreiung des Geisteslebens brachten erst die Strömungen des Pietismus, der dem Individualismus und Subjektivismus entgegenkommend ein „Christentum des Herzens und der Gesinnung“ im Sinne

des ursprünglichen Reformationswerks begründete, und der Aufklärung. Diese, die auf eine von aller kirchlichen Beeinflussung freie weltliche Kultur und die Befreiung des Geistes aus dem mittelalterlichen kirchlichen Zwange hinwirkte, entfaltete sich in zwiefacher Richtung, in rationalistischer und empiristischer (sensualistischer). Erstere, auf die völlige Unterwerfung aller Beziehungen unter die natürliche Vernunft hinzielend, ging von Frankreich und Holland aus und gelangte etwa in der Mitte des 17. Jahrhunderts nach Deutschland, um hier später in Leibniz und Wolff die wirksamsten Vertreter zu finden. Teilweise entgegen wirkte dieser Richtung die zweite von England her Einfluß gewinnende sensualistische Richtung der Aufklärung, welche die Gebundenheit der Vernunft an die Resultate der sinnlichen Erfahrung betonte. In einem Schlußabschnitt über das deutsche Geistesleben um die Mitte des 18. Jahrhunderts faßt Unger seine Resultate zusammen in die Worte: „Unfertigkeit, Gestaltlosigkeit, rascher Fluß der Entwicklung, Kampf gegensätzlicher Strömungen, buntes Nebeneinander des Alten und Neuen, Unausgeglichenheit, Hader und Problematik allenthalben im geistigen Leben des Deutschland jener mittleren Jahrzehnte des philosophischen Jahrhunderts. Als eine Zeit des Suchens und Übergangs charakterisiert sich so diese Spätzeit der deutschen Aufklärung.“

In dem nächsten Kapitel erörtert Unger die Einflüsse und Wirkungen der rationalistischen, der pietistischen und der sensualistischen Richtung auf die Literatur am Ende des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Es ist hier nicht möglich, auf diese Darstellung im einzelnen einzugehen; ich begnüge mich daher auch nur die zusammenfassenden Schlußworte Ungers herzusetzen: „Pietismus und Altgläubigkeit, Rationalismus und Sensualismus, idealistische Empfindsamkeit und naturalistischer Wirklichkeitsdrang, die alternde Aufklärung und ihre halb der Vergangenheit, halb der Zukunft zugewandte Gegnerschaft erfüllen mit ihren Problemen und Konflikten mehr und mehr die Dichtung und die Prosaliteratur, die Kritik wie die ästhetische Theorie. Mit einem Worte: das deutsche Schrifttum strebte erfolgreich, aus einem Produkt formalen Virtuosenhandwerks künstlerischer Ausdruck des Geisteslebens der Nation zu werden.“

Sodann beginnt Unger mit der Darlegung von Hamanns Persönlichkeit, und zwar zunächst nach der psychologischen und ethischen Seite hin. Es ist dabei Unger, wie er hier nochmals betont, nicht darum zu tun, bei Ergründung der Individualität Hamanns diese auf „abstrakte Formeln“ zu bringen. Indem er aber die Hoffnung aufgibt, „mit den Mitteln historischer Erkenntnis und psychologischer Analyse der literarischen Zeugnisse“ zum Ziele zu gelangen, erklärt Unger vielmehr, daß ihm nur „aus jahrelanger, liebevoller Versenkung in die Rätsel dieser wundersamen Natur“ das Verständnis von Hamanns in der „eigenartigen Vereinigung zweier Geisteswelten“ bestehenden Persönlichkeit erwachsen ist. Ähnlich wie Weber (Hamann und Kant. München 1904) will Unger durch Intuition Hamann erfassen. Er geht von einer Betrachtung des jungen, in einem be-

ständigen Tumult von Affekten hin und her geworfenen Hamann aus und knüpft daran eine Kommentierung des „Lateinischen Exercitiams“, der zuerst psychologische Probleme behandelnden Arbeit Hamanns. Schon hier zeigt sich bei Hamann eine Verschmelzung religiöser Gedankenwelt mit Theorien des Sensualismus, die offenbar ihre Entstehung dem bisherigen Bildungsgang Hamanns verdankte. Als dann kommt Unger auf die in dem Durchbrechen des irrationalistischen Grundtriebes von Hamanns Seele bestehende „Bekehrung“ Hamanns zu sprechen in einem für die Bedeutung dieses Vorganges nur zu kurzen Kapitel, um im Anschluß daran den prinzipiellen Kern der psychologisch-ethischen Überzeugungen Hamanns an seinen Begriffen von Selbsterkenntnis, Selbstliebe und Freiheit zu entwickeln. Er gelangt hier zu dem Resultat: „Persönliche Seelerfahrung, biblische Lehre, religiöse Spekulation und sensualistische Philosophie haben sich in ihnen verdichtet und durchdrungen. Ein eigentümlich Neues ist aus diesem Verschmelzungsprozesse . . . entstanden: eine Theorie, die, ganz Ausdruck einer eigenartigen Individualität, doch zugleich insofern tiefere Strömungen des damaligen Geisteslebens spiegelt, als in ihr die entschiedene und bewußte Abwendung von dem Intellektualismus der herrschenden Schulphilosophie und Verstandeskultur, eine energische Wendung zum Konkreten und Unmittelbaren, zur sinnlichen und Gemüts-erfahrung, zum Affektiven und Emotionalen, mit einem Worte: zum Irrationalen, zu deutlicher Erscheinung kommt. Gerade dieser ausgesprochene Gegensatz, in dem das religiöse und das sensualistische Element einmütig zusammenwirken, gibt Hamanns Auffassungen ihr charakteristisches Gepräge.“

In dem nächsten Abschnitt erörtert Unger die einzelnen Seiten von Hamanns seelischer Veranlagung (Sinnenleben, Gefühl und Affekte, Phantasie, Willensleben und Ethisches), ausgehend von dem Grundsatz, daß Hamanns Psychologie sich nur als Objektivierung seiner individuellen Absonderheit ansehen läßt, und gibt zum Schluß eine Uebersicht über Hamanns Kenntnis der psychologischen, ethischen, überhaupt der philosophischen Literatur ohne besondere Anordnung des Materials. Es kann auch hier unmöglich auf die Ausführungen im einzelnen eingegangen werden, und ich muß mich auch hier nur darauf beschränken, als zusammenfassendes Resultat des ganzen Abschnitts Ungers eigene Worte anzuführen, die zugleich seinen eigenen Standpunkt in Hinsicht des Verhältnisses zwischen Religion und Kultur aussprechen: „Hamann aber hat eine niemanden seiner Zeitgenossen sonst zugängliche Aufgabe erfüllt, indem er jenes bis heute ungelöste Grundproblem von einer neuen Stufe der geistesgeschichtlichen Gesamtentwicklung aus, auf Grund nämlich einer genialen Synthese mystisch vertiefter Religiosität und des ins Positive gewandten modernen Sensualismus und Empirismus, zuerst wieder als Ganzes und im Prinzip erfaßt und der Arbeit an ihm, in ahnenden Orakelworten und freilich zunächst nur für wenige verständlich, eine Richtung gewiesen hat, in der meiner Ueberzeugung nach auch heute noch die Zukunft der Frage liegt, und die sich durch die Formel bezeichnen läßt:



Nicht Unterordnung der Religion unter die Kultur oder umgekehrt, noch weniger Aufsaugung der einen durch die andere, auch nicht reinliche Scheidung oder gleichgültiges Nebeneinander, sondern Wiederherstellung der ursprünglichen Einheit auf höherer Stufe, organische Synthese!<sup>14</sup>

Die bisher mitgeteilten Ergebnisse Ungers bei Ergründung des „Problems Hamann“ verdienen volle Anerkennung. Seine Auffassung von Hamanns Persönlichkeit muß als zutreffend erachtet werden, und sein Verdienst bleibt es, diese Auffassung mit eingehender Begründung als erster entwickelt zu haben. Kaum wird sich eine bessere Bestätigung für die Richtigkeit seiner Ansicht finden lassen, als wenn später einmal auf Grund des Quellenmaterials zur Geschichte von Hamanns äußerer und innerer Entwicklung und im Anschluß daran der Erläuterung seiner Schriften ein Bild von Hamanns Leben und Wirken gegeben wird, das die gleiche Persönlichkeit zeigt, wie sie Unger von einer andern Richtung ausgehend dargestellt hat. Das eben vermischen wir vielleicht in dem bisher besprochenen Teile von Ungers Werk, daß das historische Moment, die Entwicklung Hamanns zu sehr zurücktritt, daß Unger vielleicht zu sehr das „Mittel historischer Erkenntnis“ verschmätzt hat; doch dies lag bei seiner Methode nur zu nahe. Die Besprechung des Hauptteiles von Ungers Werk, der Hamanns ästhetisch-literarische Bedeutung zum Gegenstande hat, soll demnächst erfolgen.

A. W.

---

Bauernhäuser und Holzkirchen in Ostpreußen. Mit Unterstützung der Königlich Preußischen Staats-Regierung und des Provinzialverbandes Ostpreußen gesammelt, bearbeitet und herausgegeben von **Richard Dethlefsen**, Königlicher Baurat, Provinzialkonservator der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Ostpreußen. Berlin 1911. —

Wer auf dem Lande lebt und für bodenständige Bauernkunst ein offenes Auge hat, muß mit Bedauern wahrnehmen, wie in immer schnellerem Tempo die alte Bauweise dahinschwindet, wie die noch vorhandenen Bauten, teils der Not gehorchend, teils aus wunderlichem Vorurteil verstümmelt werden. Mehr als ein Dutzend schöner Vorlaubenhäuser habe ich in den letzten fünf Jahren in der nächsten Nachbarschaft verschwinden sehen, um modernen Massivbauten Platz zu machen, größer noch ist die Zahl derjenigen, die der so ziersamen und charakteristischen Vorlauben beraubt wurden, sei es weil die Straße vor dem Hause verlegt wurde, sei es daß der Besitzer glaubte, die Vorlaube sei zu bäuerisch und entspreche nicht mehr seinem gesteigerten Wohlstande. Und wie mit den Häusern, so steht es auch mit der überlieferten Kleinkunst. Was früher ländliche Handfertigkeit für Haus und Hof auf Bestellung anfertigte, wird heute als Fabrikware

fertig gekauft. Bis in die siebziger Jahre des 19. Jahrhunderts schmückte der oberländische Bauer die Gräber seiner Angehörigen mit schön geschnitzten Grabpfosten, die in ihrer eigenartigen Gestalt und ihrem feinen Zierschmuck da, wo sie sich noch finden, das Entzücken jedes Freundes bodenständiger Kunstübung bilden, aber ganz vergeblich sucht man heute nach ländlichen Handwerkern, die imstande sind, solche kleinen Kunstwerke aus dem Eigenen zu schaffen, kaum daß sich einmal einer findet, der ein altes Stück nachzubilden verstünde. Kunstmarmoreinfassungen von schauderhafter Geschmacklosigkeit sind heute der moderne Grabschmuck der ländlichen Kirchhöfe. Wirtschaftliche Motive und veränderte Geschmacksrichtung wetteifern bei dem Zerstörungswerk an der bodenständigen Kunst. Dem reinen Holzbau ebenso wie dem Fachwerk bei den Bauernhäusern ist das Todesurteil gesprochen von dem Augenblick an, da der Ziegelbau wirtschaftlicher erscheint. Was wir an Holz- und Fachwerkbauten noch haben, verdankt im großen und ganzen in unserer Provinz nicht, wie man immer wieder hören muß, einem großen Holzreichtum seine Entstehung, vielmehr ist Ostpreußen schon seit dem 18. Jahrhundert eines der waldärmsten Länder Deutschlands, sondern dem noch größeren Mangel an billigem Steinmaterial und den enormen Transportschwierigkeiten, die die Eigenart des Bodens verursachte. Eisenbahn und Ausbau des Straßennetzes haben in erster Linie den Stein billig und das Holz zu teuer für den Hausbau des Landwirts gemacht. Während es also vergeblich sein würde, sich der wirtschaftlich bedingten Wandlung entgegenzustemmen, bleibt doch immer noch die Möglichkeit, den zweiten, verderbenbringenden Faktor, die Geschmacks wandlung, mit Erfolg zu bekämpfen. Es gilt Einfluß auf den Geschmack der ländlichen Bevölkerung, und vor allen Dingen, da sie nicht mehr selbst baut, zimmert und tischlert, auf den der ihr nahe stehenden Handwerkerkreise zu gewinnen, diese auf die alte gute Überlieferung zurückzuweisen, das Alte wieder schätzen und erhalten, neues im alten Geiste schaffen zu lehren. Das ist die eine Aufgabe, die Dethlefsen sich in dem vorliegenden Werke gestellt hat. Ihre Durchführung bedeutet nur eine Erweiterung, nicht eine Richtungsverschiedenheit für die Hauptaufgabe, nämlich angesichts des rapiden Schwindens der reichen und vielgestaltigen Erzeugnisse der Volkskunst das noch erreichbare in möglichster Fülle aufzunehmen, zu schildern und so der Wissenschaft zugänglich zu machen und zu erhalten.

Mit warmer Liebe für den Gegenstand, der dem Sachkenner eine Fülle des Schönen bietet, und mit dem scharfsinnigen Verständnis des hervorragenden Fachmannes hat Dethlefsen seine Aufgabe gelöst. Seine Darstellung gliedert sich in zwei Hauptabschnitte: Bauernhaus und Holzkirche. Die großen landschaftlichen Verschiedenheiten bei dem ersteren, die bis in die Urgeschichte des Landes hinein zurückzuverfolgen sind, bedingen eine Reihe besonderer Kapitel, die den einzelnen Landschaften gewidmet sind: Litauen, Masuren, Samland, Natangen und Barten, Ermland, Oberland. Der Stoff ist für alle Landschaften gleich erschöpfend be-

handelt; nicht in dem Sinne, daß sich nicht noch hie und da Einzelheiten vermissen ließen, die mit Absicht oder aus Zufall übergangen sind, dazu ist die Fülle viel zu groß, um restlos dargestellt zu werden, wohl aber in dem Sinne, daß der Leser einen vollständigen Ueberblick gewinnt, daß alles Wesentliche und Charakteristische seine rechte Stelle findet. Und in der Fülle des Stoffes ist der Verfasser der rechte Führer, für Laien wie für Sachverständige, überall belehrend und nirgends aufdringlich lehrhaft. Man kann aus dem Buche viel lernen, ich verweise z. B. auf die klaren und auch für den Nichttechniker verständlichen und überaus fesselnden Ausführungen über das Technische der Holzbauweise, Blockwandbau, Gehrsaß usw. in dem Allgemeinen Teile, auf die interessante Darstellung der Entstehung der litauischen Gehöfte in dem Kapitel über Litauen, die der Grundrißentwicklung des oberländischen Hauses mit seiner Vorlaube, deren Obergeschoß die richtige Deutung erfährt u. a. m. Es ist ein Vergnügen, an der Hand dieses beschlagenen Führers die preußischen Gaue zu durchwandern und mit nie versagender Lust (des Führers wie des Geführten) auf die unzähligen kleinen Schönheiten und Feinheiten aufmerksam gemacht zu werden, die sich im Hausbau des preußischen Landmanns mit tausenderlei Variationen geltend machen, sei es in der Wohnstätte des litauischen Bauern oder des kurischen Fischers, des wohlhabenden Ermländers oder des behäbigen Oberländers. Wir lernen die Anlagen der Gehöfte kennen, verschieden wie sie sind, je nach der geschichtlichen Entwicklung; die Grundrißbildung der eigentlichen Wohnhäuser, variierend nach den wirtschaftlichen Bedingungen; die technische Gestaltung der Häuser, die Anwendung der verschiedenen Baustoffe usw., überall erscheinen diese Dinge als notwendige Folge gegebener Vorbedingungen, von denen die gewichtigsten sind: das zähe Festhalten des preußischen Landmanns an der Ueberlieferung und sein erst durch die moderne Zivilisation lahmgelegtes Bestreben, alle seine Bedürfnisse aus ihm zuwachsenden Mitteln und den einheimischen Stoffen zu bestreiten. Aber Dethlefsen beschränkt sich nicht auf die Grundzüge. Immer wieder wird der Blick auf fesselnde Einzelheiten gelenkt, die sonst auch dem offenen Blicke des Liebhabers entgehen mochten; hier eine Giebelverzierung, dort eine hübsche Tür, ein farbig geschmückter Fensterladen. Und in den Häusern werden wir vertraut mit dem Hausgerät und Werkzeug, vom hübschen intarsiengeschmückten Schranke des 18. Jahrhunderts, den zwar ein Handwerker, aber doch aus eigenem Holze gemacht hat, bis zur primitiven Stagutte, die noch an die Zeiten der Tulekoyte, Jedute und Skumand erinnert. Auch in der Dorfgemarkung entgeht uns nichts, weder die typische Schmiede, noch das Backhaus, der Brunnen, und auf der Höhe über dem Dorfe die Windmühle. Und schließlich kommen wir auch zu den Stätten stillen Friedens, wo in Litauen die seltsamen Denkzeichen stehen und im Oberlande die hohen massiven Grabpfosten mit ihren zarten Schnitzereien emporragen. So wird das Werk, das in den Händen eines trockenen Technikers leicht zu einem bloßen Inventar hätte werden können, durch feines künstlerisches Empfinden des

Verfassers, der auch auf geschichtlichem Boden sich wohl orientiert erweist, zu einer schätzenswerten Darstellung eines ganzen Kulturgebietes, und selbst zu einem kleinen Kunstwerke, dessen Form dem Gegenstande adaequat ist. Das Kapitel über die Holzkirchen und Holzkirchentürme gliedert sich der Darstellung der bäuerlichen Baukunst harmonisch an, der Holzkirchenbau ist mit ihr aus einer Wurzel entsprossen. Naturgemäß hat dieses Kapitel auch ein größeres historisches Interesse. Text und Abbildungen ergänzen sich vortrefflich. Ein Gegenstand wie der vorliegende ist ohne gutes Anschauungsmaterial gar nicht darzustellen. Die Fülle der zeichnerischen Aufnahmen auf den Tafeln, denen sich auch eine Reihe guter Autotypien im Texte anschließen, gibt am ersten eine Ahnung von dem unermüdlichen Sammlerfleiß, der in dem Werke steckt. Die Wissenschaft wird ihm die Anerkennung nicht versagen, hoffentlich fallen die Anregungen, die es enthält, auch beim Handwerk und bei der in Betracht kommenden Bevölkerung auf guten Boden, so daß die Fülle des gesammelten Materials der Absicht entsprechend der Wiederbelebung bodenständiger Kunst zugute kommt.

Dr. Krollmann.

---

**Franz Tetzner.** Vom ewigen Eis bis zu den Tropen. 8°. Leipzig, Kosmos-Verlag (Richard Möckel) 1912. 319 S. Mit 58 Abbildungen.

Das Buch enthält eine Reihe landschafts- und volkskundlicher Bilder von Spitzbergen bis Nordafrika, von Kleinasien bis Kanada und Mexiko. „Zunächst aus reiner Lust am Wandern, dann immer häufiger Forscherinteressen mit diesen Ausflügen verbindend“, hat der Verfasser allmählich seine Reisen weit über das Meer hin ausgedehnt, bei seiner vorzüglichen Beobachtungsgabe mit feinem Verständnis für landschaftliche und völkische Eigenart klare Bilder von Land und Leuten gewonnen und den frischen Eindruck in lebhaften Farben zu schildern gewußt. Dabei handelt es sich immer um Länder und Städte, die ganz besonders unser Interesse erwecken und die zum großen Teil wenig bekannt oder auch schwer zu erreichen sind. In markanten Strichen werden körperliche Eigenart, Sitten, Gebräuche und Religion wie überhaupt das Leben und Treiben der Bewohner zur Darstellung gebracht sowie ihr kultureller Standpunkt gekennzeichnet. Und nicht weniger berücksichtigt der Verfasser die wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die in Frage kommenden Landschaftsbilder. — So plaudert er über die Eindrücke der Mitternachtssonne, die „Städte“ auf Spitzbergen, die schwedischen Eisenerzberge, den Einfluß des Deutschtums in Schweden, die Besitzverhältnisse und Lebensweise der Lappen, über die Fischerei an der Elbmündung, das Leben und Treiben in Berlin, über germanische und slawische Dorfanlagen, die Eigenart der Slowaken, die Erlebnisse im Hospiz des Großen St. Bernhard, über die

Derwische in Serajewo, die Pariser Friedhöfe, das Verkehrsleben in Amerika usw. usw. Und den Leser der Altpreußischen Monatsschrift wird es interessieren, daß auch Teile von Ostpreußen, insbesondere Litauen, behandelt sind.

Daß der Verfasser nicht weiter in die Tiefe eingedrungen ist, liegt daran, daß es sich bei Abfassung der Artikel um leichte Unterhaltungslektüre handelte, die er, „sobald es ihm das Herz eingab, im Kreise alter und junger Freunde oder in Zeitschriften veröffentlichte.“ Hie und da fehlt wohl auch die gründlichere Beobachtung. Es wäre sonst z. B. das Bild von der Kurischen Nehrung anschaulicher und klarer ausgefallen (S. 7 f.); der Gegensatz zwischen dem englischen Park in Polangen und den Crottinger Gartenanlagen mit dem Palmenhaus würde mehr zum Ausdruck gekommen sein u. a. — Hans von Sagan ist eine sagenhafte Persönlichkeit (S. 80). Ein Bodden kann nicht aus einer Förde entstehen (S. 93). — Die Russen sind nach der Schlacht bei Großjägersdorf (1757) nicht durch die tapfere Haltung der Preußen zum Rückzug gezwungen worden (S. 72). — Wo der Verfasser von den „Vertriebenen aus der Schweiz“ spricht (S. 74), liegt wohl eine Verwechslung mit den Salzburgern vor, obwohl diese echt deutsche Namen haben. — Wie ein Märchen aus längst entschwundenen Zeiten klingt die Schilderung des Rombinus; denn heute kommt auch am Johannistage keine „zahllose Menschenflut aus allen Gegenden an der alten Kulturstätte zusammen“ (S. 60). Es wird lediglich an diesem Tage dort ein Gottesdienst abgehalten. Selbst der „Opferstein“ ist lange dahin. Schon 1811 hat ihn der Müller Schwarz gesprengt und zwei Mühlsteine daraus hauen lassen. — Der heutige Waldbestand des Rombinus hat die Feuerbrände der Litauer nicht gesehen (S. 60). Der Berg lag vor etwa zwanzig Jahren noch ganz kahl; die Anpflanzungen, die den jetzigen Waldbestand bilden, sind erst später zur Befestigung der Uferwände angelegt. — Warum gerade „Perkuhn und Laima“ als die Repräsentanten der litauischen Götterwelt angeführt werden (S. 60), ist nicht recht ersichtlich. — Eine „Philipponin in ihrer kleidsamen Tracht“ (S. 60) kann in Tilsit nur eine ganz zufällige Erscheinung gewesen sein.

Der Verfasser hätte gut daran getan, wenn er den einzelnen Aufsätzen das Datum des Erscheinens hinzugefügt hätte. Heute, also im Jahre vom Erscheinen des vorliegenden Buches, existiert die litauische Buchdruckerei des Dichters Jankus (S. 60) nicht mehr. In einem Buche von 1912 will man auch nicht lesen, daß das Kirchspiel Eydtkuinen „bis vor kurzem“ nicht selbstständig gewesen ist (S. 61); denn vor rund dreißig Jahren (Juli 1883) hat es seine volle Selbständigkeit erhalten.

Die Abbildungen, gut ausgewählt und gut zur Darstellung gebracht, bilden einen Schmuck des Buches.

Zweck.

**F. Curschmann.** Die deutschen Ortsnamen im Nordostdeutschen Kolonialgebiet. Stuttgart, J. Engelmann, 1910. 93 S. 8° (Forschungen zur Deutschen Landes- und Volkskunde, hersg. von Geh. Regierungsrat Dr. Fr. G. Hahn).

Auf das vorliegende Buch die Leser der Altpreußischen Monatsschrift hinzuweisen, ist mir eine um so angenehmere Aufgabe, als es auch für die Geschichte Altpreußens von Bedeutung ist. Es beantwortet zwar nicht alle in Betracht kommenden Fragen für unser Deutschordensland erschöpfend, aber es ist geeignet, anregend und fördernd auf die Toponomastik und historische Geographie unserer engeren Heimat einzuwirken. Wie sind die deutschen Ortsnamen im „neuen Deutschland“, im Kolonialgebiet des Nordostens unseres Vaterlandes entstanden? Diese Frage will Prof. Curschmann in Greifswald beantworten, und zwar auf Grund des vorliegenden gedruckten Materials, das ja in reichem Maße vorhanden ist, besonders in den Urkundenbüchern. Curschmann unterscheidet vier Siedlungsperioden in unserem Gebiete: 1. die Zeit bis zum 2. Jahrhundert, in der noch vor dem Eindringen slawischer und anderer Bewohner deutsche Stämme (Sueben, Vandalen, Burgunder, Goten u. a.) in Nordostdeutschland wohnten. 2. Vom 2. bis 6. Jahrhundert rückten an Stelle der auswandernden Germanen Slawen, sie haben dann auch die Ortschaften meist neu benannt. 3. Die dritte Periode der Siedlung und Namensgebung beginnt mit dem 10. Jahrhundert und reicht bis zum Ende des Mittelalters. Deutsche sind erobernd, seit dem 12. Jahrhundert auch kolonisierend in die bisher slawischen Gebiete eingedrungen und haben die neu begründeten Orte neu benannt. 4. Die letzte Periode reicht vom 16. Jahrhundert bis zur Gegenwart. — Der Verfasser erörtert zuerst die Namen der letzten Periode, dann die der ersten — es sind nur sehr wenige — um dann die dritte eingehend zu behandeln, d. h. diejenige, in der etwa 80—90% aller heute vorhandenen rein deutschen Ortsnamen entstanden ist. Da Curschmann es nur mit deutschen Ortsnamen zu tun hat, so scheidet die zweite, die slawische Periode aus. Man kann das zwar einerseits bedauern, aber man kann dem Verfasser nur Recht geben, wenn er sich auf die deutschen Ortsnamen beschränkte, die slawischen, litauischen usw. setzen ein Maß von Vertrautheit mit der Linguistik jener Sprachen voraus, über das der deutsche Historiker naturgemäß nicht verfügt. Ich möchte meinen, daß eine solche Arbeit für das ganze große Gebiet des slawisch-litauisch-preußischen Ostens zur Zeit erfolgreich noch kaum zu leisten ist. Hier liegt für die historische Geographie und die Linguistik eine Aufgabe vor, die zunächst nur für einzelne Gebiete gelöst werden kann, wie man ihr denn auch hier und dort nicht ohne Erfolg nahe getreten ist. Ich erinnere z. B. an das große und schöne Werk von Bielenstein, die Grenzen des lettischen Volksstammes und der lettischen Sprache im XIII. Jahrhundert und in der Gegenwart (1891), in dem historische Kenntnisse und eine nicht gewöhnliche Beherrschung der Linguistik zusammengewirkt

haben, um eine bedeutsame Förderung der Wissenschaft zuwege zu bringen. Bei den deutschen Ortsnamen der 3. Periode unterscheidet Curschmann zunächst die sog. unechten deutschen Namen von den echten, jene sind teils Übersetzungen (Oldenburg aus Stargard) oder Umbildungen (Mehlsak im Ermland aus Malcekuke). Die neugebildeten Ortsnamen sind zum Teil einfache, d. h. nicht zusammengesetzte, wobei man die Bezeichnungen nach topographischen Begriffen (zum Eisenwerk im Ermland), nach Bäumen (Breitlinde im Ermland) usw. wählte. Besonders zahlreich sind die zusammengesetzten Namen. Die den zweiten Teil der Namen bildenden Endungen sind teils solche, die schon im 5. bis 8. Jahrhundert in Deutschland begegnen, teils solche, die der Periode der großen Rodungen (9. bis 12. Jahrhundert) eigen sind; sie lassen also keine Schlüsse auf die Fortschritte der Besiedelung zu. Der erste Teil der zusammengesetzten Worte bestimmt den zweiten genauer, gibt dieser z. B. an, daß der Name sich auf ein Dorf, eine Rodung, einen See usw. bezieht, so charakterisiert jener das Dorf, die Rodung, den See genauer (Kunersdorf, Dorf des Konrad). Es handelt sich dabei um Namen, die einen Ort nach seiner Größe, Gestalt, Lage oder seiner topographischen Eigentümlichkeit bestimmen, z. B. Zehnshufen, Dorf im Ermland, Sonnenfeld im Ermland; Steinort bei Elbing — bei der Endung ort ist häufig wohl an die ältere Bedeutung des Wortes: Spitze, Ecke (Grimms Wörterbuch VII 1351) zu denken, sie findet sich an der Ostseeküste mehrfach, so in Ostpreußen: Brüsterort, Schwarzort, und in Kurland: Steinort und Lyserort, auch an Binnenseen (Steinort am Mauersee in Ostpreußen) — oder um Zusammensetzungen mit Pflanzen- und Tiernamen, z. B. Eichwalde in Westpreußen, Tannenberg, Vogelsang, Arnskrone (der rote Adler mit Wappen der die Stadt Deutschkrone begründenden Markgrafen von Brandenburg war hier maßgebend); — oder nun Zusammensetzungen mit Bezeichnungen von Personen und Völkernamen. Die Personennamen sind entweder Rufnamen, und zwar deutsche, z. B. (Peterswalde im Ermland) oder slawische, bezw. preußische (Jommendorf, vom preußischen Lokator Jomen im Ermland), aber auch biblischer Herkunft (Christburg, Marienburg, Marienwerder usw. in Westpr.) — oder sie sind Bei- und Familiennamen (Sperlings im Ermland nach dem Lokator Tilo Sperling). Bei den Stammes- und Völkernamen, die in solchen Zusammensetzungen begegnen, erörtert der Verfasser umsichtig das Problem, in wieweit sich jene zur Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Bewohner der betreffenden Orte verwenden lassen. — Wir finden auch Zusammensetzungen mit Standesbezeichnungen, sowohl mit geistlichen als auch mit weltlichen, z. B. Bischofsdorf in Ermland (auch Fischhausen, d. h. Bischofshausen, würde in diesen Zusammenhang gehören) — Vogtsdorf im Ermland (auch die ältere Bezeichnung für den Kneiphof Königsberg: Vogtswerder wäre hier zu nennen gewesen), Bürgersdorf im Ermland. — Endlich haben auch Übertragungen älterer Ortsnamen aus dem Mutterlande in unser Kolonialgebiet stattgefunden, teils gleich erkennbare z. B.: Neu-Dortmund, die alte Bezeichnung für

Memel, teils, z. B. aus den Endungen, zu erschließende, nämlich dann, wenn diese altertümlichen Charakter haben und von den sonst im Kolonialgebiete verwendeten ganz abweichen (stedt, ingen, leben). Ob aber das von Curschmann angeführte Beispiel, Goldingen in Kurland richtig ist? Bielenstein im oben zitierten Werke S. 211 hält das Wort Kuldiga für ein altes lettisches und erinnert an den in Kurland nachweisbaren Ortsnamen Wez-Kuldiga, d. h. Alt-Goldingen, den er als „sicher alt“ bezeichnet. —

Curschmann selbst wünscht, daß seine Arbeit für die einzelnen Teile des Kolonialgebiets noch genauer durchgeführt werden möge, und diesem Wunsche schließen wir uns speziell für das Gebiet des Deutschen Ordens, sowohl in Altpreußen wie in Livland an. Spezialuntersuchungen dieser Art würden nicht nur der Toponomastik zugute kommen, sondern überhaupt der historischen Geographie. Es wäre z. B. eine nützliche Aufgabe, mit Heranziehung der Ortsnamen, aber auch aller historischen Quellen (besonders der Verleihungsurkunden, Grenzbeschreibungen) im Zusammenhange festzustellen, wie das Land als solches, seine Vegetation, Tierwelt, Wasserverhältnisse, Furten, Wege usw. beschaffen waren, als die deutsche Eroberung einsetzte. — Mit dem besten Danke für die Belehrung und die Anregungen, die der Verfasser uns gegeben, seien diese Zeilen beschlossen.

A. Seraphim.

---

**Ferdinand Josef Schneider**, Theodor Gottlieb von Hippel in den Jahren von 1741—1781 und die erste Epoche seiner literarischen Tätigkeit. Prag (Taussig & Taussig) 1911.

Die Ergebnisse eindringlicher Studien über Hippel, die der Verfasser in diesem schönen Buch niedergelegt hat, sind geeignet, in weiteren Kreisen Interesse zu erwecken. Hippels rätselhafte und widerspruchsvolle Persönlichkeit bietet dem Biographen einen hohen Anreiz, der noch erhöht wird durch die Schwierigkeiten der Aufgabe, seinen Spuren nachzugehen. Denn so groß der autobiographische Gehalt seiner Schriften ist, in denen man den Menschen und den Dichter zuerst suchen wird, so viel Vorsicht gilt bei dem Versuch, den wahren Kern herauszuschälen und in den Zügen des Bildes, das uns hier anschaut, das wahre Gesicht zu erkennen. Neben dem wirklichen Hippel gibt es einen zweiten Hippel, das Geschöpf seiner eigenen, phantasievollen Einbildungskraft, ein Geschöpf, das er in seinem dichterischen Traumleben nicht nur nach der geistigen Seite entwickelte, das er auch mit äußeren Vorzügen vor seinem Doppelgänger von Fleisch und Blut ausstattete. Und es scheint, als ob er die Gabe besessen habe, sich so stark hineinzuleben in die zweite Natur, daß sich ihm selber die Grenze zwischen Dichtung und Wahrheit zu verschieben begann.



Bezeichnend hierfür ist es, welche Idealbilder er als seine Eltern ausgibt und was er vor allem aus seinem Vater (einem Schulpedanten von sehr geringen Qualitäten) gemacht hat. Am Ende glaubte er denn selber an eine geheimnisvolle adlige Herkunft seiner Familie, die durch viele Generationen hindurch, unter denen wir trefflichen ostpreußischen Pfarrergestalten begegnen, schlicht bürgerlich gelebt hat. Bekanntlich hat Hippel später, als er zu Reichtum und Ehren aufgestiegen war, den Nachweis für die adlige Abstammung zu erbringen gesucht und seine Nobilitierung durchzusetzen gewußt.

Hierher gehört auch die merkwürdige Episode, die uns erst durch Schneiders Buch recht eigentlich vertraut wird: die hoffnungslose Neigung zu einem durch Stand und Vermögen weit über Hippel stehenden Mädchen. Das Erlebnis bildet eins der Grundmotive der „Lebensläufe“ und hat ferner in dem Buch über die Ehe seinen Niederschlag gefunden. Wir wissen jetzt, daß die Angebotete eine 9 jährige Baroness Amalie Albertine v. Schrötter war. Erklärt sich das „ungelöste Rätsel“: daß die Liebe eines Einundzwanzigjährigen zu einem Kinde solche „Seelenstürme“ entfesseln konnte, nicht zwanglos aus der zweiten Natur des Dichters, der für sein erwachendes Gefühlsleben einen Inhalt suchte und in dessen dichterischer Phantasie ein liebreizendes Kind wachsen konnte zur Jungfrau? Bedurfte es für den Weltschmerz eines Hippel einer unglücklichen Liebe, so brauchte er sie nicht erst in der Wirklichkeit durchzukosten, um sie zu „erleben“.

Wer dies „Erlebnis“ so bewertet, der wird ihm auch für Hippels folgenreicheren Entschluß, die Theologie mit der Jurisprudenz zu vertauschen, keine Bedeutung beilegen. Schon vorher hatte er ja durch einen längeren Aufenthalt in Petersburg und Cronstadt, wo sich der schüchterne Theologe mitten hineingestellt sah in das Getriebe der großen Welt, eine „Seelenmanumission“ durchgekostet. Eine gewisse innere Selbständigkeit und Reife trieben ihn auf den neuen Weg, der zu Reichtum und Ehre führen sollte. Ohnehin konnte den im Pietismus wurzelnden Gefühlsmenschen der in der Theologie zur Herrschaft gekommene Rationalismus nicht befriedigen. —

Schneider hat die verborgensten Winkel durchforscht und alle nur erreichbaren Zeugnisse über Hippel und seine Umwelt zusammengebracht. Erst durch sie gewinnen wir festen Boden unter den Füßen und erhalten nun auch den Schlüssel an die Hand zum Verständnis der dichterischen Persönlichkeit. Die Darstellung von dem Werdegang des Dichters der „Lebensläufe“, die hinaufgeführt wird bis zu dem Zeitpunkt, wo Hippel als dirigierender Bürgermeister und Polizeidirektor von Königsberg auf der Höhe seines Lebens und Schaffens steht\*), er-

---

\*) Bereits in Bd. XLVII (S. 535 ff.) dieser Zeitschrift hat Schneider einen Aufsatz über Theodor Gottlieb von Hippel als dirig. Bürgermeister von Königsberg veröffentlicht.

hält ihren besonderen Reiz durch die treffsichere Charakteristik der zahlreichen Persönlichkeiten, mit denen wir bekannt gemacht werden. Das ganze literarische Königsberg des 18. Jahrhunderts wird vor uns lebendig.

Die Lektüre des Buches ist außerordentlich genußreich; es wird hoffentlich mancherlei Anregung bieten, sich auch mit Hippel selber zu beschäftigen. Denn die „Lebensläufe“ sind es wert, von jedem guten Königsberger, von jedem Ostpreußen, ja, von jedem Gebildeten gelesen zu werden.

W. Möllenberg.

---

**Th. Preuß.** Tiersagen, Märchen und Legenden in Westpreußen gesammelt und erzählt. Danzig, Kafemann. 67 S.

Es sind 27 Geschichten, die nach Inhalt und Form recht ansprechend erzählt sind. Einzelne sind freilich in ihren Grundzügen bekannt. Immerhin werden sie ihre Wirkung auf ein Kindergemüt nicht verfehlen und können zu diesem Zwecke bestens empfohlen werden.

W. S.

---

**Gustav Kroß.** Danziger Uhlespiegel. Spaß und Spott in Versen plattdeutscher Mundart. Danzig. Kafemann. 80 S.

Es sind Schnacke und Schnurren in Reichermannscher Manier, wenn sie auch hinter den ersten, besseren Erzeugnissen dieses natangischen Dialektdichters sehr erheblich zurückstehen. Der Stoff ist abgegriffen, die Pointe des Schlusses zumeist recht schwach, Reim und Versmaßbeachtung lassen alles zu wünschen übrig. Ob das westpreußische Plattdeutsch solch erhebliche Abweichungen vom ostpreußischen aufweist, wie sie in den dargebotenen Reimen zum Ausdruck kommen, mag füglich bezweifelt werden. Mindestens ist es schwer, auch für den den ostpreußischen Dialekt Beherrschenden, sich in das Dargebotene zu vertiefen, und nur mit Hilfe der überreichlichen Fußnoten ist solches möglich. Es wäre geratener gewesen, wenn der Autor dem Drängen seiner Freunde um Veröffentlichung dieser Kinder seiner Muse nicht nachgegeben hätte, auch wenn er sich 15 Jahre mit denselben herumtrug. Denn noch lange nicht alles ist gut, was lange währte.

W. S.

---

In unserm Kommissionsverlage erschien:

---

Mitteilungen aus der Stadtbibliothek zu Königsberg i. Pr.

I.

## Handschriften-Katalog

der Stadtbibliothek Königsberg i. Pr., unter Mitwirkung  
von DR. PAUL RHODE,

bearbeitet von

**Dr. A. Seraphim.**

Preis M. 6,50.

---

II.

## Das Rathäusliche Reglement der Stadt Königsberg i. Pr. vom 13. Juni 1724.

Ein Beitrag zur Geschichte der Rats- und Gerichtsverwaltung  
von Königsberg i. Pr.

von

**Georg Conrad,**

Amtsgerichtsrat in Berlin.

Mit einer Kunsttafel.

Preis M. 4,00.

---

III.

## Urkundenbuch der Stadt Königsberg i. Pr.

I.

(1256—1400),

bearbeitet von

**Dr. H. Mendthal.**

Preis M. 2,00.

---

IV.

## Beschreibung der Reisen des Reinhold Lubenau.

Herausgegeben

von

— **W. Sahn.** —

I. Teil.

Preis M. 3,00.

---

**FERD. BEYERS** Buchhandlung (Thomas & Oppermann)  
Königsberg i. Pr.

Zu beziehen durch:  
**FERD. BEYERS Buchhandlung** (Thomas & Oppermann)  
Königsberg i. Pr.

---

# Der Peter von Danzig.

Historische Erzählung aus der Zeit der Hansa  
von

**Reinhold v. Werner.**

**Preis 3 Mark, gebunden 4 Mark.**

Zweite Auflage.

In hochdramatischer, spannender Weise schildert der bekannte Verfasser, Admiral von Werner, Danzigs Blütezeit während der Zugehörigkeit zum Hansabunde.

Jetzt, wo Deutschland zur See eine so achtunggebietende Stellung einnimmt, wird der Inhalt des Werkes im doppeltem Interesse sein. Es ist nicht nur ein Volksbuch im weitesten Sinne, sondern auch vorzüglich für die reifere Jugend geeignet.

**Der Umschlag und Einband ist mit dem Original  
des Schiffes geschmückt, welches direkt im Artus-  
Hof in Danzig photographiert wurde.**

---

Verlag von Otto Janke in Berlin.

In unserm Kommissionsverlage erschien:

# Georg Weissel,

ein evangelischer Sängler Altpreußens  
**1590—1635.**

Sein Leben und sein Lied

von

**Karl Sulanke,**

Pfarrer in Lindenau  
(Kreis Heiligenbeil).

**Arthur Pokern,**

Pfarrer in Mühlhausen  
(Kreis Pr. Eylau).

**Preis 80 Pf.**

---

**FERD. BEYERS Buchhandlung** (Thomas & Oppermann)  
Königsberg i. Pr.